



Anlage zum Beschluss BK6-06-009

**Darstellung der Geschäftsprozesse zur Anbahnung und Abwicklung der
Netznutzung bei der Belieferung von Kunden mit Elektrizität**

**(Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität,
GPKE)**

I. Inhaltsverzeichnis

I.	INHALTSVERZEICHNIS	2
II.	EINFÜHRENDE GESCHÄFTSPROZESSBESCHREIBUNG	5
1	ALLGEMEINES.....	5
2	DEFINITIONEN / ABKÜRZUNGEN.....	5
3	MARKTLOKATION, MESSLOKATION UND ZUORDNUNGEN.....	7
4	ZUORDNUNGSLISTEN.....	9
5	DATENAUSTAUSCH, DATENFORMATE UND NACHRICHTENTYPEN.....	10
6	VOLLMACHTEN.....	11
7	IDENTIFIZIERUNG EINER MARKTLOKATION	11
8	FRISTENBERECHNUNG	14
III.	PROZESSE	16
1	PROZESS KÜNDIGUNG	16
1.1	KURZBESCHREIBUNG	16
1.2	BILDICHE DARSTELLUNG	17
1.3	DETAILLIERTE BESCHREIBUNG	18
1.4	ERLÄUTERUNG ZU DEN PROZESSSCHRITTEN 3A/3B (KÜNDIGUNG EINES BEREITS WIRKSAM GEKÜNDIGTEN VERTRAGES)	20
2	PROZESS LIEFERENDE.....	21
2.1	KURZBESCHREIBUNG	21
2.2	GRUNDREGELN	21
2.3	AN- UND ABMELDESZENARIEN FÜR MARKTLOKATIONEN MIT STANDARDLASTPROFILIEN, DEREN MESSLOKATIONEN MIT EINER KME ODER EINER MME AUSGESTATTET SIND.....	23
2.4	KONFLIKTSZENARIEN BEI DER ANMELDUNG.....	25
2.5	BILDICHE DARSTELLUNG DES PROZESSES LIEFERENDE	29
2.6	DETAILLIERTE BESCHREIBUNG	30
3	PROZESS LIEFERBEGINN	32
3.1	KURZBESCHREIBUNG	32
3.2	BILDICHE DARSTELLUNG	33
3.3	DETAILLIERTE BESCHREIBUNG	34
4	PROZESS ERSATZVERSORGUNG	38
4.1	ALLGEMEINES	38
4.2	PROZESS BEGINN DER ERSATZ- / GRUNDVERSORGUNG	40
4.2.1	<i>Kurzbeschreibung</i>	40
4.2.2	<i>Bildliche Darstellung</i>	41
4.2.3	<i>Detaillierte Beschreibung</i>	42
5	PROZESS ANFORDERUNG UND BEREITSTELLUNG VON MESSWERTEN.....	45
5.1	ALLGEMEINES ZUR ERHEBUNG, AUFBEREITUNG UND WEITERLEITUNG VON MESSWERTEN.....	45
5.1.1	<i>Erhebung von Messwerten</i>	45
5.1.2	<i>Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten</i>	45
5.1.3	<i>Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis NB – LF (bei kME ohne RLM, mME)</i>	46
5.1.4	<i>Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis MSB - NB (bei kME ohne RLM, mME)</i>	46

5.1.5	<i>Bestimmung des Tarifierungsfalls für iMS</i>	47
5.1.6	<i>Umgang mit den in iMS erfassten Werten</i>	47
5.2	KETTENFÖRMIGE MESSWERTÜBERMITTLUNG.....	48
5.2.1	<i>Übermittlungskonstellationen</i>	48
5.2.2	<i>Kurzbeschreibung</i>	51
5.2.3	<i>Sequenzdiagramm</i>	52
5.2.4	<i>Beschreibung des Geschäftsprozesses</i>	53
5.2.5	<i>Ergänzende Beschreibungen zum Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten</i>	58
5.2.5.1	Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind	58
5.2.5.1.1	Turnusmäßige/Regelmäßige Messwertübermittlung.....	58
5.2.5.1.1.1	Regelmäßig zu übermittelnde Messwerte bei Bestehen eines iMS.....	59
5.2.5.1.2	Außerturnusmäßige Messwertübermittlung.....	61
5.2.5.2	Erforderliche Messwerte, welche vom NB an den LF zu übermitteln sind.....	66
5.2.5.2.1	Turnusmäßige/Regelmäßige Messwertübermittlung.....	67
5.2.5.2.1.1	Regelmäßig zu übermittelnde Messwerte bei Bestehen eines iMS.....	69
5.2.5.2.2	Außerturnusmäßige Messwertübermittlung.....	74
5.3	STERNFÖRMIGE MESSWERTÜBERMITTLUNG.....	82
6	PROZESS MESSWERTERMITTLUNG IM FEHLERFALL	84
6.1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	84
6.2	RAHMENBEDINGUNGEN.....	85
6.3	USECASE-DIAGRAMM: MESSWERTERMITTLUNG IM FEHLERFALL.....	85
6.3.1	<i>UseCase: Lastgangverarbeitung und -weiterleitung</i>	86
6.3.1.1	UseCase-Beschreibung: Lastgangverarbeitung und -weiterleitung.....	86
6.3.1.2	Sequenzdiagramm: Lastgangverarbeitung und -weiterleitung.....	88
6.3.1.3	Aktivitätendiagramm: Lastgangverarbeitung und -weiterleitung.....	90
6.3.2	<i>UseCase: Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge</i>	91
6.3.2.1	UseCase-Beschreibung: Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge.....	91
6.3.2.2	Sequenzdiagramm: Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge.....	93
6.3.2.3	Aktivitätendiagramm: Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge.....	94
6.3.3	<i>UseCase: Reklamation von Lastgängen</i>	95
6.3.3.1	UseCase-Beschreibung: Reklamation von Lastgängen.....	95
6.3.3.2	Sequenzdiagramm Reklamation von Lastgängen.....	96
6.3.3.3	Aktivitätsdiagramm Reklamation von Lastgängen.....	98
7	PROZESS NETZNUTZUNGSABRECHNUNG	99
7.1	STRUKTURIERTE BESCHREIBUNG NETZNUTZUNGSABRECHNUNG.....	99
7.2	BESCHREIBUNG DES GESCHÄFTSPROZESSES NETZNUTZUNGSABRECHNUNG.....	101
8	PROZESS STAMMDATENÄNDERUNG	105
8.1	DEFINITIONEN.....	105
8.2	STRUKTURIERTE BESCHREIBUNG STAMMDATENÄNDERUNG.....	106
8.2.1	<i>Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend</i>	108
8.2.2	<i>Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend</i>	110
8.2.3	<i>Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend</i>	112
8.3	STRUKTURIERTE BESCHREIBUNG ANFRAGE ZUR STAMMDATENÄNDERUNG.....	114
8.3.1	<i>Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)</i>	115
8.3.2	<i>Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)</i>	117
8.3.3	<i>Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)</i>	119
8.3.4	<i>Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)</i>	121
8.3.5	<i>Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)</i>	123
8.3.6	<i>Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)</i>	125
9	PROZESS GESCHÄFTSDATENANFRAGE	127
9.1	STRUKTURIERTE BESCHREIBUNG GESCHÄFTSDATENANFRAGE.....	127
9.2	GESCHÄFTSDATENANFRAGE VON LF AN NB.....	128

9.3	GESCHÄFTSDATENANFRAGE VON MSB AN NB	129
9.4	GESCHÄFTSDATENANFRAGE VON ÜNB AN NB	130
IV.	ANHÄNGE.....	131
1	STORNIERUNG UND RÜCKABWICKLUNG	131
2	DARSTELLUNG VON ASYNCHRON- UND SYNCHRONMODELL FÜR DIE BILANZIERUNG UND DIE NETZNUTZUNG EINER MARKTLOKATION	132
2.1	ASYNCHRONMODELL.....	132
2.1.1	<i>Kurzbeschreibung</i>	<i>132</i>
2.1.2	<i>Asynchronmodell bei Marktlokationen, deren Erfassung mit iMS ausgestatteten Messlokationen erfolgt und mit dem Bilanzierungsverfahren auf der Basis von Standardlastprofilen</i>	<i>135</i>
2.2	SYNCHRONMODELL.....	136
2.2.1	<i>Bilanzierungsbeginn und Bilanzierungsende bei Marktlokationen mit Bilanzierungsverfahren auf der Basis von Viertelstundenwerten.....</i>	<i>136</i>
3	ÄNDERUNG DES BILANZIERUNGSVERFAHRENS	138
3.1	GRUNDSÄTZLICHES	138
3.2	PROZESS ÄNDERUNG DES BILANZIERUNGSVERFAHRENS.....	139
3.3	USE-CASE-BESCHREIBUNG ÄNDERUNG BILANZIERUNGSVERFAHRENS.....	139
3.4	USE-CASE BESTELLUNG ÄNDERUNG BILANZIERUNGSVERFAHRENS VON LF AN NB	142
3.4.1	<i>Use-Case-Beschreibung Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB.....</i>	<i>142</i>
3.4.2	<i>Sequenzdiagramm Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB.....</i>	<i>143</i>
3.4.3	<i>Aktivitätendiagramm Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB</i>	<i>144</i>
3.5	USE-CASE BESTELLUNG ÄNDERUNG GERÄTEKONFIGURATION VON NB AN MSB	145
3.5.1	<i>Use-Case-Beschreibung Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB</i>	<i>145</i>
3.5.2	<i>Sequenzdiagramm Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB.....</i>	<i>146</i>
3.5.3	<i>Aktivitätendiagramm Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB.....</i>	<i>147</i>
3.6	USE-CASE STAMMDATENÄNDERUNG MSB (VERANTWORTLICH) AUSGEHEND	148
3.7	USE-CASE VERARBEITUNG DER ABLEHNUNG DER GERÄTEKONFIGURATION DURCH NB	148
3.7.1	<i>Use-Case-Beschreibung Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB.....</i>	<i>148</i>
3.7.2	<i>Sequenzdiagramm Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB.....</i>	<i>149</i>
3.7.3	<i>Aktivitätendiagramm Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB</i>	<i>150</i>
3.7.4	<i>Use-Case Stammdatenänderung NB (verantwortlich) ausgehend.....</i>	<i>150</i>

II. Einführende Geschäftsprozessbeschreibung

1 Allgemeines

Im Folgenden werden die zentralen Prozesse und der zugehörige elektronische Datenaustausch im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel bei der leitungsgebundenen Versorgung mit Strom beschrieben. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Geschäftsprozesse:

- Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen:
 - Kündigung,
 - Lieferende,
 - Lieferbeginn,
- Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen:
 - Ersatzversorgung
- Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten:
 - Anforderung und Bereitstellung von Messwerten,
 - Messwertermittlung im Fehlerfall,
 - Netznutzungsabrechnung,
 - Stammdatenänderung,
 - Geschäftsdatenanfrage,
 - Stornierung und Rückabwicklung,
 - Änderung des Bilanzierungsverfahrens.

Die im Rahmen der Geschäftsprozesse dieser Anlage genannten Bearbeitungsfristen der Marktteilnehmer in ihren jeweiligen Rollen sind Höchstfristen, die sich am maximalen Arbeitsaufwand für den jeweiligen Prozessschritt orientieren. Daher erwartet die Bundesnetzagentur, dass diese Fristen nur bei entsprechendem Arbeitsanfall ausgeschöpft werden und die Bearbeitungszeit insbesondere im Zuge zunehmender Automatisierung sowie effizienter Optimierung der abzuwickelnden Prozesse weiter verringert wird. Die Bundesnetzagentur wird deshalb alle Bearbeitungsfristen einer erneuten Überprüfung unterziehen.

Den Darstellungen in dieser Prozessbeschreibung liegt der Fall zugrunde, dass der Letztverbraucher mit seinem Lieferanten einen Energielieferungsvertrag inkl. Netznutzung abgeschlossen hat. Der Lieferant nimmt die Aktivitäten dieser Prozessbeschreibung in seiner Rolle als (bisheriger, aktueller oder künftiger) Netznutzer für die Marktlotation eines Letztverbrauchers wahr.

Ist der Letztverbraucher selbst Netznutzer, so tritt er in die Rolle des Lieferanten i.S. dieser Prozessbeschreibung soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Ausnahme bildet die Meldung des Lieferanten im Rahmen des Lieferantenwechsels gemäß § 14 StromNZV. Will der Kunde die damit verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, kann er diese vollständig auf seinen Lieferanten übertragen. Die Verantwortlichkeit des Netznutzers für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt.

Die hier abgebildeten Prozesse decken die überwiegende Zahl der Marktprozesse ab und sind von ihrer Detaillierung so gehalten, dass sie Allgemeingültigkeit im Markt haben. Zwischen den Marktteilnehmern können weitere Regelungen zu Marktprozessen getroffen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Anlage stehen und Dritte nicht diskriminiert werden.

2 Definitionen / Abkürzungen

Ableseturnus	Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Turnusablesungen, nicht jedoch die konkreten Ablesetermine selbst.
AN	Anschlussnutzer
ANN	Anschlussnehmer

II. Einführende Geschäftsprozessbeschreibung

APERAK	Application Error and Acknowledgement Message
Bilanzkreisabrechnung	Abrechnung der Bilanzkreise durch den Bilanzkoordinator (Strom) bzw. durch den Marktgebietsverantwortlichen (Gas) gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
CONTRL	Control Message
E/G	Ersatz-/ Grundversorger bzw. Ersatz-/ Grundversorgung
EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport
Ersatzversorgung	Meint Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG
gMSB	Grundzuständiger Messstellenbetreiber
Grundversorgung	Meint Grundversorgung gem. § 36 EnWG
Haushaltskunde	Gem. § 3 Nr.22 EnWG: Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.
HS	Hochspannung
iMS	Intelligentes Messsystem
kME	Konventionelle Messeinrichtung; Synonym für bisherige Messtechnik (nicht mME und iMS)
LF	Lieferant; ist der Letztverbraucher selbst Netznutzer , so tritt er in die Rolle des Lieferanten i.S. dieser Prozessbeschreibung, soweit die Regelungen auf ihn sinngemäß anwendbar sind.
LFA	Lieferant alt / Alter Lieferant
LFN	Lieferant neu / Neuer Lieferant
Lokationsbündel	Bündel messtechnisch abhängiger Markt- und Messlokationen Siehe hierzu unter II.3 „Marktllokation, Messlokation und Zuordnungen“
Marktakteur	Unter dem Begriff Marktakteur werden alle Marktteilnehmer und die Teilnehmer (z. B. AN und ANN) mit denen eine Kommunikation in diesen Prozessen stattfindet gefasst.
Marktllokation	Siehe hierzu unter II.3 „Marktllokation, Messlokation und Zuordnungen“
Marktpartner	Als ein Marktpartner wird ein Marktteilnehmer in einer Rolle bezeichnet.
Marktteilnehmer	Unter dem Begriff Marktteilnehmer wird eine natürliche oder juristische Person verstanden, die eine oder mehrere Rollen einnimmt.
Messeinrichtung	Elektrizitätszähler, die der Erfassung der elektrischen Arbeit sowie ggf. der Messeinrichtung: die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Die Messeinrichtung umfasst zudem auch Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtung. Nicht zu den Telekommunikationseinrichtungen im vorgenannten Sinn gehören Vertragsverhältnisse zum jeweiligen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nebst derjenigen physischen Bestandteile, die die Nutzungsberechtigung vermitteln (SIM-Karten etc.).
Messlokation	Siehe hierzu unter II.3 „Marktllokation, Messlokation und Zuordnungen“

II. Einführende Geschäftsprozessbeschreibung

Messstellenbetrieb	Siehe hierzu unter § 3 Abs. 2 MsbG
Messung	Siehe hierzu unter § 3 Nr. 26c. EnWG
mME	Moderne Messeinrichtung
MS	Mittelspannung
MSB	Messstellenbetreiber
MSBA	Messstellenbetreiber alt
MSBN	Messstellenbetreiber neu
MÜ	Messwertübermittlungsfall
NB	Netzbetreiber
NN	Netznutzung
NS	Niederspannung
Profilkunde	Kunden, die über Lastprofilverfahren beliefert werden
RLM	Registrierende Leistungsmessung
Rolle	Aufgaben und Verantwortlichkeiten von natürlichen bzw. juristischen Personen werden Rollen zugeordnet. Jede einzelne Aufgabe und jede Verantwortung, die in der Marktkommunikation benötigt wird, ist genau einer Marktrolle zugeordnet. Z. B. LF, NB, MSB
SMGw	Smart-Meter-Gateway
SLP	Standard-Lastprofil; im weiteren Verlauf inklusive temperaturabhängiger Lastprofile zu verstehen
TAF	Tarifanwendungsfall gem. Technische Richtlinie des BSI TR-03109-1
wMSB	Wettbewerblicher Messstellenbetreiber
WT	Werktag; darunter sind alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind, zu verstehen. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage. Werktag, siehe auch Kapitel „Fristenberechnung“
Zuordnungsermächtigung	Umschreibung für die rechtlich / vertraglich abgesicherte Möglichkeit eines Marktakteurs, rechtswirksame Geschäfte abzuwickeln (z. B. durch Nachweis über Vollmachten).
Zuordnungsliste	Die Zusammenfassung bestätigter Einzelmeldungen von Zählpunkten im UTILMD-Format.
Zählpunktbezeichnung	Eine eindeutige, nicht temporäre alphanumerische Codierung. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach der „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom“ in der jeweils geltenden Fassung.

3 Marktlokation, Messlokation und Zuordnungen

Mit der vorliegenden Festlegung werden für die Institute des Zählpunktes sowie der Messstelle, die neuen Begrifflichkeiten der Marktlokation sowie der Messlokation eingeführt. Ziel der neuen Begrifflichkeiten ist es, für Lieferantenwechsel-, Bilanzierungs- sowie Messprozesse ein einheitliches Verständnis der prozessrelevanten Institute zu erhalten. Die Marktlokation stellt in diesem Zusammenhang stets die kaufmännisch-bilanzielle Größe, die Messlokation eine technische Größe dar.

II. Einführende Geschäftsprozessbeschreibung

a) Marktlokation:

Die Marktlokation entspricht einer Einspeise- bzw. Entnahmestelle im Sinne der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV).

In einer Marktlokation wird Energie entweder erzeugt oder verbraucht. Die Marktlokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden.

Eine Marktlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID darf nicht mehr verändert werden, solange die Marktlokation existiert. Die ID der Marktlokation wird durch den Netzbetreiber vergeben.

Mehrere Standorte eines Unternehmens, an denen Marktlokationen vorhanden sind, werden als separate Marktlokationen behandelt.

Wenn an einem Standort Marktlokationen vorhanden sind, die Energie erzeugen und Energie verbrauchen, werden diese als separate Marktlokationen behandelt.

Hinweise:

Allein die Marktlokation ist Anknüpfungspunkt der Bilanzierung sowie der Prozesse zum Lieferantenwechsel.

Die Energie einer Marktlokation wird in aller Regel mit einer Messlokation ermittelt (siehe unten unter c) „Lokationsbündel“).

Eine Marktlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben hierzu spätestens bis zum 01.02.2018 flächendeckend alle Marktlokationen mittels einer eigenständigen Identifikationsnummer (Marktlokations-ID) zu identifizieren, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Die Marktlokations-ID darf nicht mit der für die Identifikation von Messlokationen verwendeten Identifikationsnummer identisch sein.
- Die Generierung und Ausgabe der IDs erfolgt durch eine zentrale bundesweite Stelle (Codevergabestelle). Alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen bestellen unverzüglich bei der Codevergabestelle die benötigte Anzahl an Codes und weisen sie den in ihrem Netz befindlichen Marktlokationen zu. Die betroffenen Marktteilnehmer sind über die jeweilige Zuweisung unverzüglich zu informieren. Die Codevergabestelle erfasst ausschließlich den Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, der den Code zum Zeitpunkt der Erstaussgabe bestellt hat.
- Die ID identifiziert die jeweilige Marktlokation nach ihrer erstmaligen Zuordnung dauerhaft. Eine Veränderung ist unzulässig, solange die Marktlokation existiert. Dies gilt auch in Fällen von Konzessionswechseln.
- Die Marktlokations-ID muss mit einer Prüzfiffer ausgestattet sein, anhand derer überprüft werden kann, ob eine ID korrekt übermittelt worden ist.

b) Messlokation:

Die Messlokation entspricht der Messstelle im Sinne des § 2 Nr. 11 MsbG.

Eine Messlokation ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind.

In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt.

Eine Messlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung gemäß VDE-AR-N 4400 („MeteringCode“). Die ID darf grundsätzlich nicht mehr verändert werden, solange die Messlokation existiert. Die ID der Messlokation wird durch den Netzbetreiber vergeben.

II. Einführende Geschäftsprozessbeschreibung

c) Lokationsbündel:

In einem Lokationsbündel sind sowohl alle Messlokationen, die zur Messung einer oder mehrerer Marktlokationen notwendig sind, sowie die durch die zuvor genannten Messlokationen gemessenen Marktlokationen, zusammengefasst.

Der Netzbetreiber ist dafür verantwortlich, dass der Messstellenbetreiber immer alle Messlokationen eines Lokationsbündels kennt, d. h. insbesondere in der Bestätigung der Anmeldung im Prozess Beginn Messstellenbetrieb und mittels des Prozesses Stammdatenänderung muss er sicherstellen, dass der jeweilige Messstellenbetreiber den gesamten Umfang des Lokationsbündels kennt, bzw. jede Veränderung des Lokationsbündels rechtzeitig mitbekommt.

In einer Marktlokation können entweder eine (1:1-Beziehung) oder mehrere Messlokationen vorhanden sein: Auch kann eine Messlokation für die Erfassung der Energie mehrerer Marktlokationen erforderlich sein.

- 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Es besteht eine 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation, wenn die Energie einer Marktlokation mit genau einer Messlokation gemessen wird.

- 1:n-Beziehung zwischen Marktlokation und mehreren Messlokationen

Bei Marktlokationen, wie z. B. bei einem Standort eines Industriekunden oder bei einem Wohnhaus mit Untermessung, kann es erforderlich sein, dass für die Erfassung der Energie der Marktlokation mehr als eine Messlokation benötigt wird. In diesem Fall hat die Marktlokation eine eindeutige ID, die für keine der Messlokationen zur Identifikation verwendet wird. Die Ermittlung der Energie einer Marktlokation mit Hilfe der Messwerte aus den erforderlichen Messlokationen verantwortet der Netzbetreiber.

- n:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Beispiel: In der Messlokation ist ein Zweirichtungszähler verbaut. Diese Messlokation ermittelt die Energie, die einerseits in einer Marktlokation verbraucht und andererseits die Energie, die in einer Marktlokation erzeugt wird. In diesem Fall muss durch den NB für die Messlokation eine ID vergeben werden und jeweils zusätzlich eine separate ID für die Marktlokation, die Energie erzeugt und zusätzlich eine davon abweichende ID für die Marktlokation, die Energie verbraucht.

Zusätzlich ist bei Erzeugungsanlagen in Hoch- und Höchstspannung zu beachten, dass der Messstellenbetreiber der Messlokation(en) am Netzanschluss bzw. den Netzanschlüssen einer Marktlokation mit nachgelagerten Marktlokationen immer der Messstellenbetreiber ist, der an diesem Punkt für die Marktkommunikation verantwortlich ist. Dies betrifft den Kommunikationsumfang sowohl für die direkt durch ihn betriebene(n) Messlokation(en) als auch die nachgelagerten Messlokationen, die durch einen weiteren MSB betrieben werden (der hier in der Marktkommunikation nicht gegenüber dem Markt erscheint). Der Datenaustausch zwischen dem für die Marktkommunikation verantwortlichen Messstellenbetreiber und den weiteren Messstellenbetreibern innerhalb dieses Lokationsbündels erfolgt auf bilateraler vertraglicher Basis.

4 Zuordnungslisten

Zum 16. Werktag eines Monats übermittelt der Netzbetreiber die aktualisierte Zuordnungsliste der zugeordneten Marktlokationen für den Folgemonat verbindlich an die Lieferanten. Meldungen, welche bis einschließlich zum 15. WT positiv beantwortet werden, müssen in der Zuordnungsliste zum 16. Werktag des Monats enthalten sein und dort für die Lieferanten kenntlich gemacht werden. Hiervon ausgenommen sind Meldungen, deren Beginn (z. B. Einzugsdatum, Stammdatenänderung) nach dem folgenden Liefermonat liegen (Beispiel: Anmeldung am 18. März zum 6. Juli). Der VNB übermittelt die Zuordnungsliste auch dann, wenn es keine Änderungen in der Bilanzkreiszuordnung für den Folgemonat gibt. In der Zuordnungsliste sind alle Marktlokationen des Lieferanten (also Veränderungen aufgrund Lieferbeginn, Lieferende, Ersatzversorgung), die im nächsten Monat mit der jeweiligen Bilanzkreiszuordnung geführt werden, enthalten (inklusive bestätigte Anmeldungen und bereinigt um

II. Einführende Geschäftsprozessbeschreibung

bestätigte Abmeldungen). Diese Liste entbindet nicht von der Pflicht, auf An- und Abmeldungen entsprechende Antworten zu versenden. Darüber hinaus ist es den Marktteilnehmern freigestellt, weitere Zuordnungslisten zu unterschiedlichen Terminen nach Absprache und Bedarf zu versenden.

Die Zuordnungslisten sollen als stichtagsbezogene informatorische Zusammenfassung bestätigter Einzel-Meldungen die bilanzierungsrelevanten Daten zusammenfassen und dienen dem Lieferanten als Grundlage für seine Energiebeschaffung und Prüfung der Bilanzierungsdaten und der Netznutzungsrechnungen. Verbindliche Grundlage für die Zuordnung von Marktlokationen zu Lieferanten und zu Bilanzkreisen sind allein die ausgetauschten Einzelmeldungen. Fehler in den Zuordnungslisten sind vom Lieferanten nach dem Prozess Stammdatenänderung unverzüglich zu melden und vom Netzbetreiber für die Zuordnungsliste des Folgemonats zu korrigieren.

Die Zuordnungsliste ist die für einen Zeitraum (Monat) erstellte Zusammenfassung und gibt den zur Abrechnung des Bilanzkreises monatlichen Bestand der Marktlokationen des Lieferanten wieder. Für jede Marktlokation wird am 16. WT des Monats für den Folgemonat die Zuordnung zu Lieferant und Bilanzkreis angegeben (i. d. R. vom Monatsersten bis zum Monatsletzten). Für jede Marktlokation wird also für die Netznutzung und Bilanzierung ein Beginn- und wenn schon vereinbart bzw. bestätigt ein Enddatum mitgegeben, damit können auch untermonatliche Veränderungen angegeben werden.

Bei größeren Kundenstandorten (z.B. Standort eines Industriekunden) können mehrere Marktlokationen vorhanden sein. In diesem Fall wird jede Marktlokation durch eine ID definiert, die in der Zuordnungsliste an den Lieferanten weitergegeben wird.

5 Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen

Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den beteiligten Marktteilnehmern alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind.

a) EDIFACT-Datenformat

Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Marktpartnern nach Maßgabe der in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Die EDI@Energy-Dokumente sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden.

b) Austausch von EDIFACT-Nachrichten

Zum Austausch der EDIFACT-Übertragungsdateien, die zur Abwicklung der Geschäftsprozesse der vorliegenden Festlegung dienen, ist die 1:1-Kommunikation anzuwenden. Weitere Details sind im Dokument „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ beschrieben.

Bei der Abwicklung all dieser Prozesse ist zu gewährleisten, dass jeder Marktteilnehmer je Marktrolle anhand einer Marktpartneridentifikation eindeutig identifiziert werden kann.

Die weiteren technischen Details des EDIFACT-Austausches haben nach den „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ und „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen. Der Empfänger einer EDIFACT-Übertragungsdatei hat dem Absender eine Syntaxfehlermeldung oder Empfangsbestätigung mittels CONTRL und falls die EDIFACT-Übertragungsdatei einen Verarbeitbarkeitsfehler enthält, eine APERAK zu senden. Die weiteren Details hierzu sind im CONTRL/APERAK Anwendungshandbuch in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt und von jedem Marktteilnehmer einzuhalten.

c) Weiterentwicklung der Dokumente

Bei allen Nachrichtentypbeschreibungen (MIG), den zugehörigen Anwendungshandbüchern (AHB) sowie sonstigen technischen Beschreibungen wie z. B. den „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ und den „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ sind jeweils die aktuellen Fassungen anzuwenden,

II. Einführende Geschäftsprozessbeschreibung

soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Werden nach der Veröffentlichung eines EDI@Energy Dokuments Fehler korrigiert, so werden diese als „Konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrektur“ veröffentlicht. Diese erlangen ohne Konsultation sowie ohne Mitteilung der Bundesnetzagentur Gültigkeit. Insofern stellt jeweils die zuletzt veröffentlichte konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrektur die umzusetzende Version des entsprechenden EDI@Energy-Dokuments dar.

d) Absicherung der Marktkommunikation

Die Übermittlung sämtlicher EDIFACT-Nachrichten zur Marktkommunikation nach dieser Festlegung ist mittels Signatur und Verschlüsselung abzusichern. Hierbei sind die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten:

- a. Das Verschlüsseln und Signieren von E-Mails ist ausschließlich nach dem S/MIME-Standard gestattet. Die hierfür mindestens einzuhaltenden kryptographischen Sicherheitsanforderungen sind in der Technischen Richtlinie des BSI, TR 03116-4 (Stand: 2016) niedergelegt.
- b. Bis zum 31.12.2019 kann abweichend von den Vorgaben der BSI TR-03116-4 der zertifizierte private Signaturschlüssel gleichzeitig zur Signaturerzeugung sowie zur Entschlüsselung der an diese E-Mail-Adresse gesandten Daten verwendet werden. In diesem Fall muss das zugehörige Zertifikat beide Verwendungszwecke (Verschlüsselung und Signatur) im Feld „KeyUsage“ enthalten. Die anderen Marktbeteiligten haben zur Verschlüsselung der an diese E-Mail-Adresse übersandten Nachrichten sowie zur Prüfung der für diese E-Mail-Adresse erstellten Signaturen einheitlich den zu dem privaten Schlüssel gehörigen öffentlichen Schlüssel zu verwenden.
- c. Das Zertifikat muss von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt sein, die Zertifikate diskriminierungsfrei für Marktteilnehmer der deutschen Energiewirtschaft anbietet. Es darf kein selbstausstelltes Zertifikat sein.
- d. Für die weiteren technischen Details zum abgesicherten Austausch von EDIFACT-Übertragungsdateien wird auf das EDI@ENERGY-Dokument „EDI@Energy – Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Fassung verwiesen, soweit dieses zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation war und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden ist.

6 Vollmachten

Zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens ist im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern. Nur in begründeten Einzelfällen kann eine Übermittlung der Vollmachtssurkunde gefordert werden. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtssurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Im Fall der Anforderung einer Vollmacht bzw. Erklärung hat der Anfordernde den betreffenden Geschäftsprozess gleichwohl fristgerecht weiter abzarbeiten. Den Prozesslauf darf er erst dann abrechnen, wenn der Bevollmächtigte die angeforderte Vollmacht bzw. Erklärung nicht unverzüglich nach der begründeten Anforderung übermittelt.

7 Identifizierung einer Marktllokation

Für den Austausch von marktllokationsbezogenen Daten ist die Identifizierung der Marktllokation zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Meldungen sind für den Lauf von

II. Einführende Geschäftsprozessbeschreibung

Fristen nur dann maßgeblich, wenn sie die Identifizierung der Marktlotation nach Maßgabe der folgenden Grundsätze ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle durchzuführenden Identifizierungen einer Marktlotation zwischen Netzbetreibern und Lieferanten sowie zwischen Lieferanten untereinander:

- a. Grundsätzlich ist eine Marktlotation durch den Anfragenden anhand des Namens bzw. der Firma des Kunden, der postalischen Adresse der Marktlotation und der ID der Marktlotation eindeutig zu benennen.
- b. Ist die ID der Marktlotation dem Anfragenden noch nicht bekannt oder hat der Anfragende eine ID der Marktlotation mitgeteilt, die der Angefragte nicht zuordnen kann, so ist eine Kombination aus dem Namen bzw. der Firma des Kunden, der postalischen Adresse der Marktlotation und der Zählernummer einer der Marktlotation zugeordneten Messlokation(en) zur Identifikation heranzuziehen. Die Zählernummer ist hierbei die auf dem Zähler angebrachte Nummer.
- c. Zur Erleichterung der Identifikation kann eine Marktlotation auch anhand des Namens des bisherigen Lieferanten, der Kundennummer des Kunden beim bisherigen Lieferanten sowie des Namens bzw. der Firma des Kunden und der postalischen Adresse der Marktlotation vorgenommen werden.
- d. Handelt es sich um die erstmalige Inbetriebnahme einer Marktlotation, so erfolgt die Identifizierung mittels des Namens bzw. der Firma des Endkunden oder des Anschlussnehmers, der postalischen Adresse der Marktlotation sowie erforderlichenfalls weiterer Zusatzangaben zur Konkretisierung einer unter mehreren Marktlotationen derselben postalischen Adresse.

Ist keine der vorgenannten Datenkombinationen vollständig mitgeteilt worden, so darf der Angefragte die Identifizierung dennoch nur dann ablehnen, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.

Hat der Lieferant in Anwendung des Prozesses „Lieferbeginn“ einen Namen des Kunden übermittelt, der mit dem beim Netzbetreiber gespeicherten Namen nicht übereinstimmt und handelt es sich um den Transaktionsgrund „Lieferantenwechsel“, so kommt eine Ablehnung durch den Netzbetreiber wegen Nichtidentifizierbarkeit dann nicht in Betracht, wenn die zugleich übermittelte ID der Marktlotation oder die zugleich übermittelte Zählernummer unter der mitgeteilten postalischen Adresse existiert.

Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Marktlotation anhand der vom Anfragenden mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die Marktlotation nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich, jedoch spätestens am dritten Werktag nach Meldungseingang, in Form einer Ablehnungsmeldung mitzuteilen. Diese Frist geht längeren anderen Fristen vor.

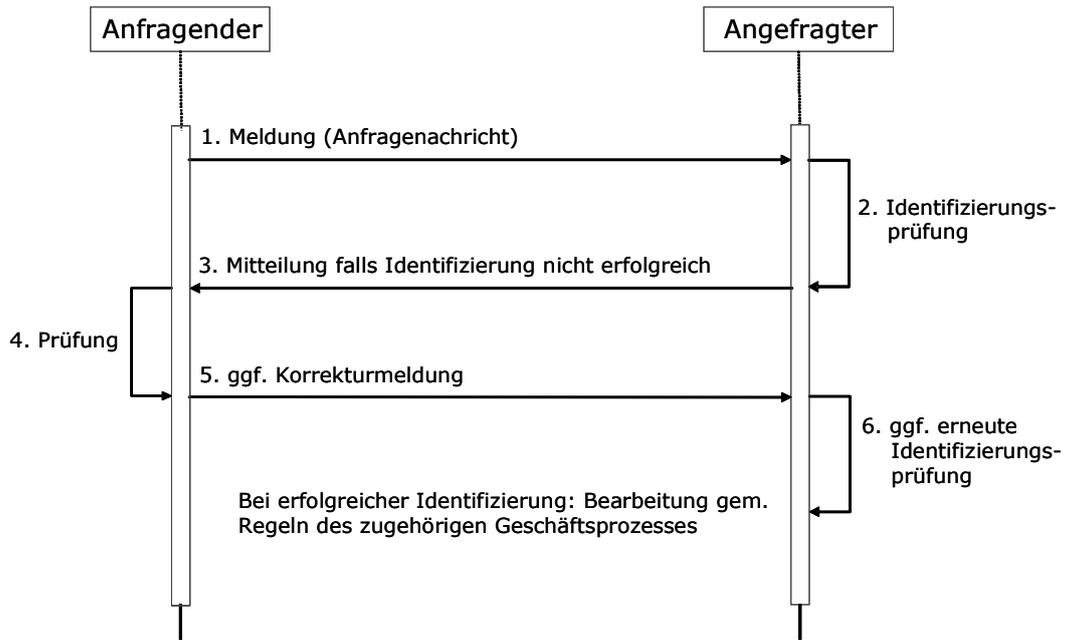
Sobald die Marktlotation identifiziert ist, muss die nächste Mitteilung des Angefragten die zutreffende ID der Marktlotation beinhalten. In der Folge ist beiderseits in allen weiteren Nachrichten und Folgeprozessen die ID der Marktlotation zu verwenden.

Sofern die Zuständigkeit für eine Marktlotation auf einen anderen Netzbetreiber übergeht, muss der Netzbetreiber alle beteiligten Marktpartner hierüber unverzüglich informieren. Außerdem hat der alte Netzbetreiber in einem Zeitraum von drei Jahren ab Übergang der Zuständigkeit auf Nachrichten, für deren Bearbeitung er aufgrund der Abgabe keine Zuständigkeit mehr besitzt, unverzüglich mit einer Ablehnung zu reagieren, aus der seine Nichtzuständigkeit und die Identität des nach ihm zuständigen Netzbetreibers hervorgeht.

Die vorgenannten Voraussetzungen und Prozessschritte zur Identifizierung einer Marktlotation sind allgemeingültig und in den nachfolgenden Prozessen immer dann anzuwenden, wenn eine konkrete Marktlotation zu bezeichnen ist.

Ablaufdiagramm: Identifizierung einer Marktlotation

II. Einführende Geschäftsprozessbeschreibung



8 Fristenberechnung

Die Fristvorgaben bezeichnen einen Zeitraum, der zwischen dem Eingang der Nachricht und dem gemeldeten Ereignis liegen muss.

Dieser Zeitraum bestimmt sich nach der Anzahl von Werktagen, d. h. relevant sind jeweils volle Tage, die zwischen Meldungseingang und dem gemeldeten Ereignis liegen, und nicht auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen.

Da der Tag des Nachrichteneingangs bei Zugang der Nachricht bereits angebrochen ist, stellt er keinen diesem Mindestzeitraum zuzurechnenden, vollen Tag dar. Die Frist beginnt folglich gemäß § 187 Abs. 2 BGB mit Beginn des auf den Meldungseingang folgenden Werktags.

Bezieht sich das gemeldete Ereignis auf ein Tagesende¹ (z. B. Kündigung, Lieferende), so ist dieser Tag in der Mindestfrist enthalten, die der Nachrichtenversender berücksichtigen muss.

Bezieht sich das gemeldete Ereignis auf einen Tagesbeginn (z. B. Lieferbeginn), so ist dieser Tag nicht in der Mindestfrist enthalten, die der Nachrichtenversender berücksichtigen muss.

Dies bedeutet für den Prozess Lieferende, dass die Meldung beim Netzbetreiber sieben volle Werktage vor der Beendigung des Energieliefervertrages eingegangen sein muss. Ein Energieliefervertrag endet mit Ablauf des letzten Tages des Vertragszeitraums, folglich mit dem Ablauf des Tages, der durch das Abmeldedatum bezeichnet wird. Da am Tag des Abmeldedatums noch eine vollumfängliche Belieferung durch den Altlieferanten erfolgt, ist dieser Tag für die Einhaltung des Mindestzeitraum mit einzubeziehen.

Beim Prozess Lieferbeginn hingegen müssen zehn volle Werktage vor Wirksamwerden des neuen Energieliefervertrages abgelaufen sein. Da der Neulieferant die Belieferung mit Beginn des Tages aufnimmt, der durch das Anmeldedatum bezeichnet wird, zählt dieser Tag für die Einhaltung des zwingend davor liegenden Mindestzeitraums nicht mit.

¹ Das Tagesende entspricht im technischen Sinne 00:00 Uhr des Folgetages.

II. Einführende Geschäftsprozessbeschreibung

Die folgenden Beispiele sollen dies verdeutlichen:

- Lieferende bei Lieferantenwechsellvorgängen:

Eingang der Abmeldung des Altlieferanten erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von sieben Werktagen beginnt am 05.07.2016 und endet am 13.07.2016. Frühestes zulässiges Abmeldedatum ist damit der 13.07.2016, so dass die Marktlokation dem Altlieferanten noch bis zum Ablauf des 13.07.2016 zugeordnet bleibt.

- Lieferbeginn bei Lieferantenwechsellvorgängen:

Eingang der Anmeldung des Neulieferanten erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von zehn Werktagen beginnt am 05.07.2016 und endet am 18.07.2016. Frühestes zulässiges Anmeldedatum ist damit der 19.07.2016, so dass die Marktlokation dem Neulieferanten frühestens zum Beginn des 19.07.2016 zugeordnet wird.

Juli 2016

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Bei Fristvorgaben, die sich nicht auf Werkstage beziehen, sind Kalendertage gemeint. Die Berechnung der Frist erfolgt analog zu der obigen Beschreibung.

Die Fristenberechnung beruht immer auf dem Eingangsdatum der Nachricht und ist unabhängig vom Versanddatum der Empfangsbestätigung (CONTRL).

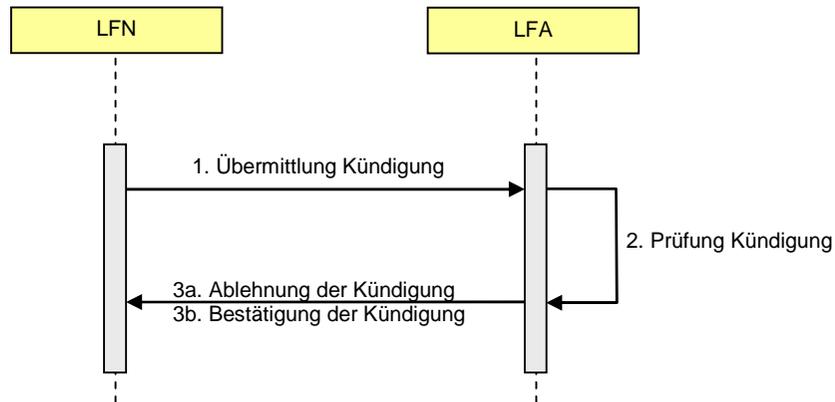
III. Prozesse

1 Prozess Kündigung

1.1 Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Kündigung“	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen LFN und LFA zur Kündigung des Stromliefervertrages im Auftrag des Letztverbrauchers.</p> <p>Leitet der LFN t den Kündigungsprozess gegenüber einem E/G ein und befindet sich die zu kündigende Marktlokation in Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG, so findet durch E/G keine Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten bzw. Kündigungsfristen statt, da derartige Fristen im Rahmen der Ersatzversorgung nicht existieren.</p> <p>Ungeachtet der jederzeit bestehenden Möglichkeit des Letztverbrauchers, seinen Liefervertrag schriftlich zu kündigen, darf der LF eine nach diesem Prozess gemeldete Kündigung nicht allein unter Berufung auf die fehlende Einhaltung einer vertraglich vereinbarten Form zurückweisen. In diesem Fall hat er eine Kündigung auch in elektronischer Form unter Anwendung dieses Prozesses entgegenzunehmen und zu bearbeiten.</p> <p>Der Prozess behandelt nicht den Fall, dass der Letztverbraucher selbst gegenüber seinem bisherigen LF den Energieliefervertrag kündigt.</p>
---------------------------------	--

1.2 Bildliche Darstellung



1.3 Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Em-pfänger	Aktion	Frist	Nachrichten- typ	Hinweis / Bemerkung
1	LFN	LFA	Übermittlung Kündigung	-	UTILMD	<p>Der LFN übermittelt die Kündigung an den LFA.</p> <p>In der Kündigung kann ein beliebiges in der Zukunft liegendes Kündigungsdatum (auch untermonatlich) angegeben werden. Die Kündigung kann sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf einen fixen Tag oder • auf den nächstmöglichen Kündigungstermin beziehen. <p>Das Kündigungsdatum ist der Tag, mit dessen Ablauf die zu kündigende Stromlieferung enden soll (Tagesablauf).</p>
2	LFA		Prüfung Kündigung	-	-	<p>Prüfung der Kündigung durch den LFA.</p> <p>Auch wenn der Letztverbraucher selbst bereits beim LFA gekündigt hat, ist eine durch den LFN erfolgende Zweitkündigung zulässig und zu akzeptieren, wenn dies der Vertragslage entspricht.</p>
3a	LFA	LFN	Ablehnung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Kündigung	UTILMD	<p>Der LFA teilt unter Angabe des Grundes mit, dass er die Kündigung des LFN ablehnt.</p> <p>Hat der LFN auf ein fixes Datum gekündigt und wird dieses vom LFA nicht bestätigt, so teilt der LFA das nächstmögliche Kündigungsdatum und die Kündigungsfrist mit.</p> <p>Liegt dem LFA bereits eine wirksame Kündigung vor und lässt die Vertragslage die Zweitkündigung des LFN zum gewünschten Kündigungstermin nicht zu, so teilt der LFA gleichzeitig mit der Ablehnung das Datum des Vertragsendes mit. Außerdem teilt er mit, ob die Kündigung vom Letztverbraucher oder von einem dritten LF übermittelt worden war.</p>

Nr.	Sender	Em-pfänger	Aktion	Frist	Nachrichten-typ	Hinweis / Bemerkung
3b	LFA	LFN	Bestätigung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Kündigung	UTILMD	<p>Der LFA bestätigt gegenüber dem LFN dessen Kündigung.</p> <p>Hierbei kann es sich um eine Bestätigung handeln, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ohne inhaltliche Änderung erteilt wird oder b) die mit Abänderungen erteilt wird. <p>Hat der LFN auf das nächstmögliche Datum gekündigt, so bestätigt der LFA die Kündigung unter Angabe dieses Datums.</p> <p>Der LFA teilt dem LFN mit Bestätigung der Kündigung ferner den Vorjahresverbrauch des Letztverbrauchers mit.</p> <p>Der LFA ist verpflichtet, unmittelbar mit Bestätigung der Kündigung gegenüber dem LFN auch den Prozess „Lieferende“ gegenüber dem Netzbetreiber NB anzustoßen. Wenn der Letztverbraucher vorab selbst kündigt, ist der Prozess „Lieferende“ gegenüber dem NB unmittelbar mit Verfassen der Bestätigung an den Letztverbraucher anzustoßen.</p>

1.4 Erläuterung zu den Prozessschritten 3a/3b (Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages)

Prozesssituation:

Kündigung wurde bereits ausgesprochen (z.B. unmittelbar durch den Letztverbraucher), Liefervertrag endet dementsprechend zum Tag X (nachfolgend als „Vertragsende“ bezeichnet).

Kündigung durch LFN...	Rückmeldung LFA	Erläuterung
... auf denselben Termin	Bestätigung der Kündigung	
...auf einen fixen Termin, der früher als das Vertragsende liegt	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu →Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an LFN	Sollte der LFA für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu →Kündigungsablehnung an LFN, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Wenn der LFA das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.
...auf einen fixen Termin, der später als das Vertragsende liegt	→Ablehnung der Kündigung, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Ein bereits wirksam gekündigtes Vertragsverhältnis kann nicht – auch nicht bei Zustimmung des LFA – durch eine schlichte Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wieder verlängert werden.
...auf den nächstmöglichen Kündigungstermin	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu →Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an LFN	Sollte der LFA für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu →Kündigungsablehnung an Neulieferant, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Wenn der LFA das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.

2 Prozess Lieferende

2.1 Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Lieferende“	Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund der Beendigung eines mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrages die Marktlokation des Letztverbrauchers von der Belieferung ab. Gründe können z.B. sein: Lieferantenwechsel, Auszug, Stilllegung der Marktlokation, Kündigung durch den Lieferanten etc.. Dieser Prozess findet auch dann Anwendung, wenn der Ersatz- / Grundversorger für eine Marktlokation die Ersatzversorgung beenden will (z.B. Ablauf der Drei-Monats-Frist des § 38 Abs. 2 EnWG).
-------------------------------	--

2.2 Grundregeln

Die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn sind inhaltlich eng miteinander verknüpft. Die Grundregeln für beide Prozesse werden daher an dieser Stelle gemeinsam dargestellt.

Für die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Unter dem Anmeldedatum ist im Folgenden das Datum des gewünschten Lieferbeginns zu verstehen, unter Abmeldedatum das des gewünschten Lieferendes. Eingangsdatum ist das Datum, an dem die Meldung über den Lieferbeginn oder das Lieferende beim Netzbetreiber eingeht.

An- und Abmeldedatum sowie Eingangsdatum können ein beliebiger Tag sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln.

Für die Bestimmung der Termine für Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Grundregeln in dieser Reihenfolge:

1. Eingehende Meldungen sind stets unverzüglich zu bearbeiten, es sei denn, für die jeweiligen Bearbeitungsschritte sind in den Prozessen besondere Bearbeitungsfristen geregelt.
2. Für Marktlokationen, die auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert werden, können An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen.
3. Für Marktlokationen, deren Messlokationen mit iMS ausgestattet sind, unabhängig vom Bilanzierungsverfahren, können ebenfalls An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen.

4. Für Marktlokationen, die auf Basis von Standardlastprofilen bilanziert werden und deren Messlokationen mit kME oder mME ausgestattet sind, sind auch rückwirkende An- und Abmeldungen zulässig, wenn nicht der Fall eines Lieferantenwechsels vorliegt (d.h. ein identischer Letztverbraucher wechselt an derselben Marktlokation von einem vertraglichen zu einem anderen vertraglichen Lieferanten).

Lieferantenwechsel sind nur in die Zukunft gerichtet möglich. Der Netzbetreiber stellt im Rahmen der Identifikation der Marktlokation sicher, dass rückwirkende Lieferanmeldungen nur in Fällen stattfinden, in denen bisheriger und neuer Anschlussnutzer nicht identisch sind.

Für sonstige An- und Abmeldungen gilt Folgendes:

- a) Liegt das Eingangsdatum vor oder bis zu sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich zum An- oder Abmeldedatum realisiert werden.
 - b) Liegt das Eingangsdatum mehr als sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich nur für die Zukunft realisiert werden. Kann ein Lieferbeginn- oder Lieferendevorgang nur für die Zukunft realisiert werden, so sind die für Lieferantenwechsellvorgänge in den Prozessen vorgesehenen Vorlaufzeiten einzuhalten.
 - c) Zuordnungslücken sind dadurch zu vermeiden, dass in die Zukunft wirkende An- und Abmeldungen zeitlich aufeinander abgestimmt werden.
5. Verbleibende Zuordnungslücken sind zu vermeiden, indem die Marktlokation zur Ersatz- / Grundversorgung angemeldet wird.

2.3 An- und Abmeldeszenarien für Marktlokationen mit Standardlastprofilen, deren Messlokationen mit einer kME oder einer mME ausgestattet sind

Die folgende Tabelle verdeutlicht die möglichen Fallgruppen bei den Prozessen „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ und die bei ihrem Übergang erforderlichen Maßnahmen. Sie bezieht sich ausschließlich auf Marktlokationen mit Standardlastprofilen, deren Messlokationen mit einer kME oder einer mME ausgestattet sind, und gilt nicht für Lieferantenwechselforgänge (s.o. Grundregeln 2 und 3).

	Anmeldung fehlt	Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum	Eingangsdatum der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum
Abmeldung fehlt	Nicht relevant (Lieferverhältnis wird fortgesetzt)	<ul style="list-style-type: none"> Lieferbeginn zum Anmeldedatum grundsätzlich möglich. Zuordnung der Marktlokation nach Maßgabe des Prozesses „Lieferbeginn“ (Abschnitt III.3. Teilschritte Nr. 3a-3f) 	<ul style="list-style-type: none"> Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum. Anmeldung nur für die Zukunft möglich Zuordnung der Marktlokation nach Maßgabe des Prozesses „Lieferbeginn“ (Abschnitt III.3. Teilschritte Nr. 3a-3f)
Eingangsdatum der Abmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum	<ul style="list-style-type: none"> Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum. Anmeldung der Marktlokation an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ (Abschnitt III.4.) nach Eingang der Abmeldung. 	<p>1. Fall: Eingangsdatum Abmeldung vor Eingangsdatum Anmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum Anmeldung der Marktlokation an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ (Abschnitt III.4.) nach Eingang der Abmeldung. Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum. <p>2. Fall: Eingangsdatum Anmeldung vor Eingangsdatum Abmeldung</p>	<ul style="list-style-type: none"> Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum Anmeldung der Marktlokation an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt III.4.) nach Eingang der Abmeldung Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum Anmeldung nur für die Zukunft möglich

		<ul style="list-style-type: none"> • Zuordnung der Marktlokation gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt III.3., Teilschritte Nr. 3a-3f). • Bestätigung der Abmeldung zum Abmeldedatum. • Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum, frühestens aber zum Tag nach dem Abmeldedatum. 	
<p>Eingangsdatum der Abmeldung mehr als 6 Wochen nach Abmeldedatum</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Abmeldung zum Abmeldedatum (Lieferverhältnis wird fortgesetzt) 	<ul style="list-style-type: none"> • Lieferbeginn zum Anmeldedatum grundsätzlich möglich. • Zuordnung der Marktlokation gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt III.3., Teilschritte Nr. 3a-3f). • Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum. • Bestätigung der Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum. 	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung der Abmeldung zum Abmeldedatum • Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum (Lieferverhältnis wird fortgesetzt)

2.4 Konfliktszenarien bei der Anmeldung

Konflikte können auch dann entstehen, wenn für eine Marktlotation mehrere Anmeldungen beim NB vorliegen. Diese Konfliktszenarien sind nach den folgenden Grundregeln aufzulösen:

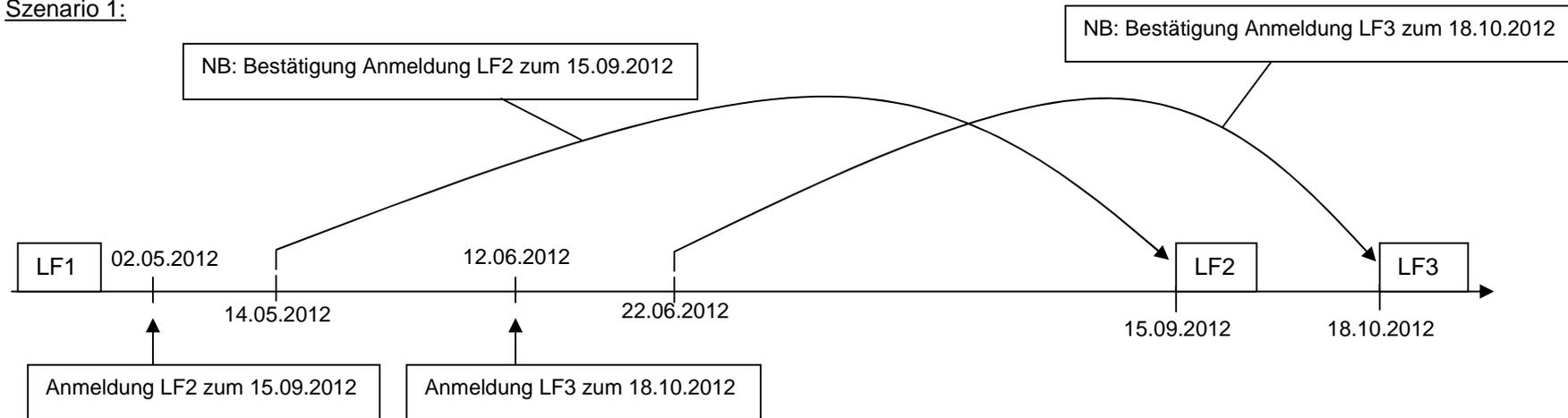
1. Im Zeitraum vom Eingang einer Lieferanmeldung beim NB bis zur fristgerechten Rückmeldung des NB an den anmeldenden LFN über die Bestätigung oder Ablehnung der Anmeldung (Prozess Lieferbeginn, Prozessschritte 4a/4b) werden nachfolgende weitere Anmeldungen, die sich auf dieselbe Marktlotation beziehen, vom NB unverzüglich (spätestens am 3. WT nach Eingang) abgelehnt. Dabei teilt der NB mit,
 - dass sich derzeit eine Anmeldung in Bearbeitung befindet,
 - auf welchen Lieferbeginnstermin die derzeit in Bearbeitung befindliche Anmeldung gerichtet ist sowie
 - ab welchem Zeitpunkt der NB nach den vorgegebenen Fristläufen des Prozesses „Lieferbeginn“ spätestens wieder Anmeldungen für diese Marktlotation entgegennimmt.
2. Im Rahmen der durch den NB durchzuführenden Prüfung, ob eine Abmeldeanfrage erforderlich ist, prüft der NB allein darauf, ob und welchem Lieferanten die betreffende Marktlotation zum Zeitpunkt des vom LFN begehrten Lieferbeginns nach aktueller Datenlage zugewiesen ist bzw. zugewiesen sein wird. Der betroffene LFA wird erforderlichenfalls vom NB im Rahmen der Abmeldeanfrage kontaktiert. Für die Entscheidung über den Erfolg der betreffenden Anmeldung spielt es dagegen grundsätzlich keine Rolle, ob zu einem zeitlich nach dem Anmeldedatum liegenden Zeitpunkt bereits eine bestätigte Anmeldung eines anderweitigen LF vorliegt. Wird die Anmeldung eines LF zu einem zukünftigen Zeitpunkt X positiv bestätigt, so führt dies dazu, dass eventuell bereits bestätigte Lieferanmeldungen gegenüber sonstigen LF zu einem später als X liegenden Zeitpunkt gegenstandslos werden. Der NB informiert zeitgleich mit der Bestätigung gegenüber dem anmeldenden LF für den Lieferbeginnstermin X alle LF mit Lieferbeginnsterminen später X darüber, dass ihre Anmeldebestätigung durch die nun bestätigte Anmeldebestätigung gegenstandslos geworden ist. Liegt der Zeitpunkt der bereits bestätigten Lieferanmeldung dagegen zeitlich vor oder gleich X, so kommt es regulär zu einer Abmeldeanfrage im Rahmen des Prozesses Lieferbeginn.

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die vorgenannten Grundsätze nachfolgend noch einmal tabellarisch zusammengefasst und anhand eines Beispiels erläutert:

	Eingangsdatum A2 <u>vor</u> Anmeldedatum A1	Eingangsdatum A2 <u>nach</u> Anmeldedatum A1
Anmeldedatum A2 <u>vor</u> Anmeldedatum A1	Anmeldung 2 überschreibt Anmeldung 1, es sei denn, Anmeldung 2 ist auf den Zeitraum vor Anmeldedatum 1 befristet. LF 1 wird über die Neuordnung der Marktlokation zu LF 2 nur informiert.	Nur möglich, wenn Anmeldedatum 2 in der Vergangenheit liegt. Bei zulässiger rückwirkender Anmeldung überschreibt Anmeldung 2 Anmeldung 1, es sei denn, Anmeldung 2 ist auf den Zeitraum vor Anmeldedatum 1 befristet. LF1 wird über die Neuordnung der Marktlokation zu LF 2 nur informiert.
Anmeldedatum A2 <u>nach oder gleich</u> Anmeldedatum A1	Klärung der Zuordnung über den Prozess Abmeldeanfrage; als LFA gilt in diesem Fall der LF 1.	Klärung der Zuordnung über den Prozess Abmeldeanfrage

Darstellung anhand einiger möglicher Szenarien (nicht abschließend):

Szenario 1:

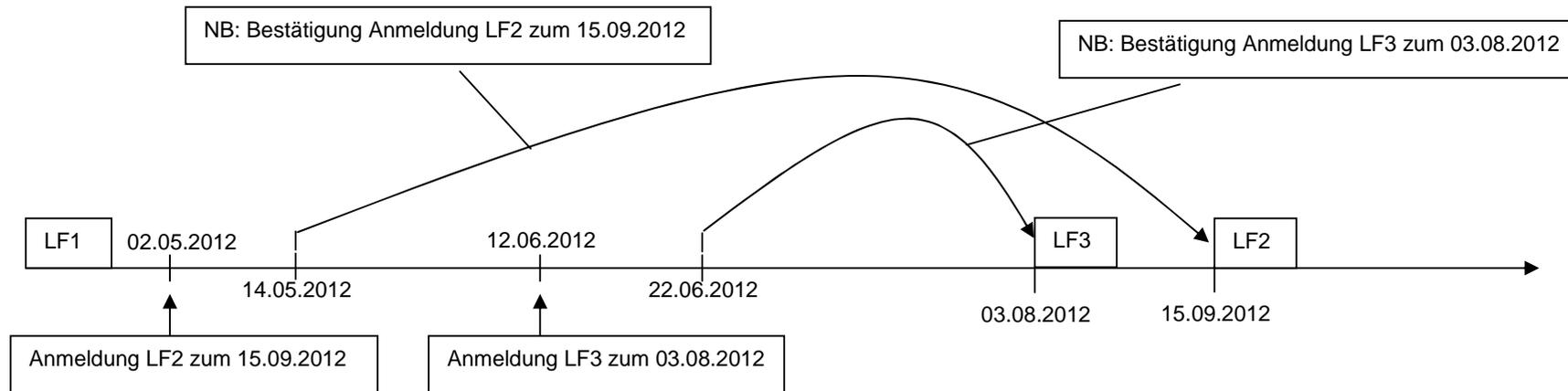


Erläuterung:

Ursprünglich ist LF1 der Marktlokation zugeordnet. Am 02.05.2012 geht beim NB eine Anmeldung des LF2 für den Lieferbeginnstermin 15.09.2012 ein. Der NB prüft, ob am 15.09.2012 noch eine aktive Zuordnung eines anderen LF vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass LF1 noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an LF1 eine Abmeldeanfrage, auf die LF1 mit einer Abmeldung zum 14.09.2012 reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch LF2 zum 15.09.2012 vor.

Am 12.06.2012 geht beim NB die Anmeldung des LF3 für den Lieferbeginnstermin 18.10.2012 ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom LF3 gewünschten Lieferbeginnstermin ein anderer LF zugeordnet ist bzw. sein wird. Dies ist LF2. Der NB übermittelt an LF2 daraufhin eine Abmeldeanfrage. Hier wird unterstellt, dass LF2 auf die Anfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher die Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung des LF2 zum 17.10.2012, LF3 wird ab 18.10.2012 zur Belieferung zugeordnet.

Szenario 2:



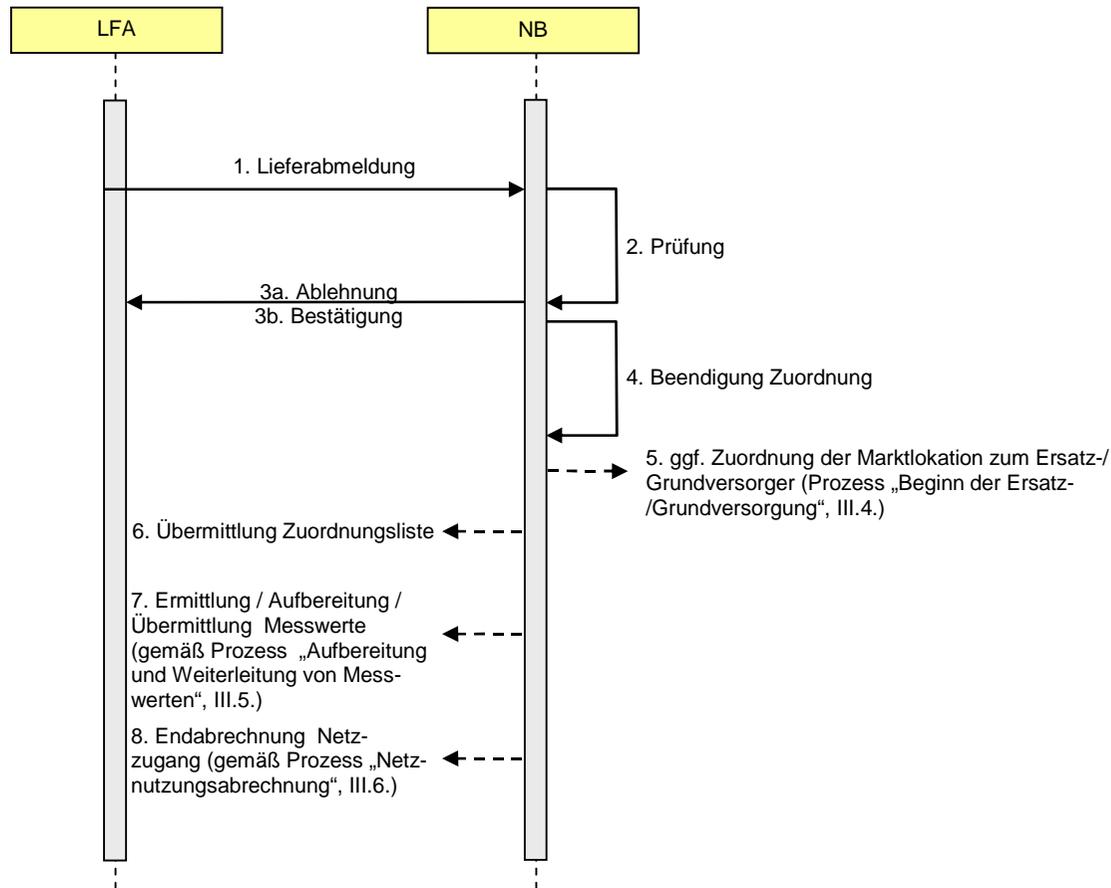
Erläuterung:

Ursprünglich ist LF1 der Marktlokation zugeordnet. Am 02.05.2012 geht beim NB eine Anmeldung des LF2 für den Lieferbeginnstermin 15.09.2012 ein. Der NB prüft, ob am 15.09.2012 noch eine aktive Zuordnung eines anderen LF vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass LF1 noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an LF1 eine Abmeldeanfrage, auf die LF1 mit einer Abmeldung zum 14.09.2012 reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch LF2 zum 15.09.2012 vor.

Am 12.06.2012 geht beim NB die Anmeldung des LF3 für den Lieferbeginnstermin 03.08.2012 ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom LF3 gewünschten Lieferbeginnstermin ein anderer LF zugeordnet ist. Dies ist (noch) LF1. Der NB übermittelt an LF1 daraufhin eine Abmeldeanfrage. Hier wird unterstellt, dass LF1 auf die Anfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher die Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung des LF1 zum 02.08.2012, LF3 wird ab 03.08.2012 zur Belieferung zugeordnet.

Die bereits zuvor gegenüber LF2 bestätigte Anmeldung zum 15.09.2012 hat nach den Konfliktregeln für den Lieferbeginnstermin 03.08.2012 des LF3 keine Relevanz. Allerdings wird der NB den LF2 darüber informieren, dass nunmehr eine (überholende) Anmeldung des LF3 zum 03.08.2012 positiv bestätigt worden ist und die Anmeldung des LF2 damit gegenstandslos wird.

2.5 Bildliche Darstellung des Prozesses Lieferende



2.6 Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Em-pfänger	Aktion	Frist	Hinweis/ Bemerkungen
1	LFA	NB	Übermittlung Abmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrundes, jedoch im Fall des Lieferantenwechsels mindestens 7 WT vor dem Abmeldedatum.	Der LFA meldet beim Netzbetreiber die Zuordnung der Marktlokation zum Abmeldedatum ab. Der LFA teilt mit, ob die Abmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Beendigung der Belieferung der Marktlokation erfolgt.
2	NB		Prüfung der Abmeldung	Unverzüglich nach Eingang der Abmeldung	Der NB prüft die eingegangene Abmeldung. Im Fall des Lieferantenwechsels prüft er insbesondere die Einhaltung der Vorlaufzeit bis zum Abmeldedatum.
3a	NB	LFA	Ablehnung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung	Ablehnung der Abmeldung aufgrund der vorangegangenen Prüfung. Der Grund der Ablehnung ist anzugeben. Als Grund bei Lieferantenwechselforgängen kommt insbesondere in Betracht: Weniger als 7 WT zwischen Eingang der Abmeldung und Abmeldedatum.
3b	NB	LFA	Bestätigung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung	Der NB bestätigt die Abmeldung zum Abmeldedatum.

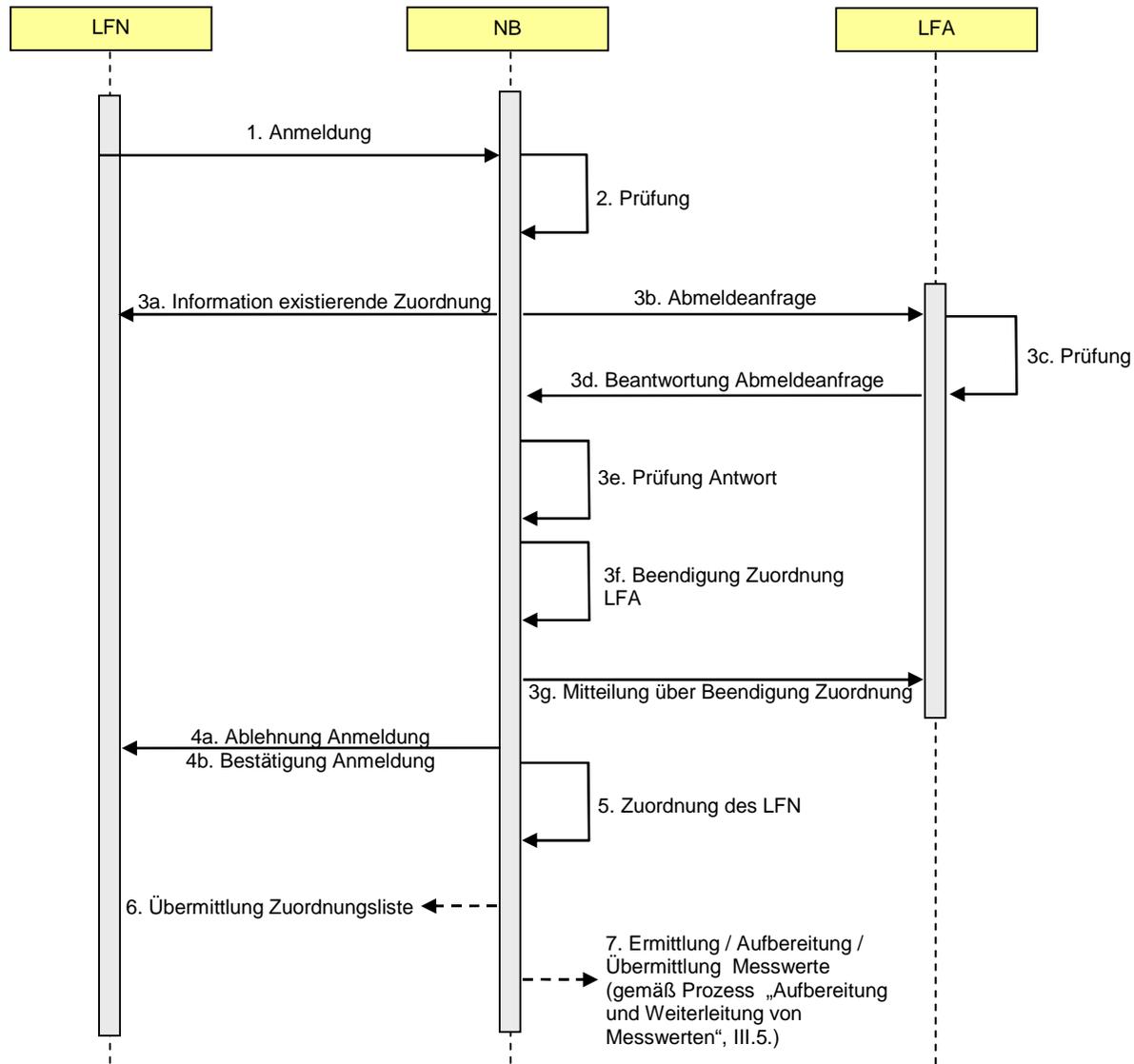
Nr.	Sender	Em-pfänger	Aktion	Frist	Hinweis/ Bemerkungen
4	NB		Beendigung Zuordnung	wie Prozessschritt 3b	Der NB beendet die Zuordnung des LFA zur Marktlokation zum Abmeldedatum. Ist eine Marktlokation infolge der Abmeldung künftig weder dem E/G noch einem sonstigen LF zugeordnet, kann eine Unterbrechung des Netzanschlusses nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften in Betracht kommen.
5	NB		ggf. Zuordnung zum E/G	Unverzüglich	Liegt beim NB keine Information über die Zuordnung der Marktlokation zu einem Nachfolge-LF für den Zeitraum nach dem Abmeldedatum vor, so ordnet der NB die Marktlokation ab diesem Zeitpunkt dem E/G zu. Dies gilt nicht, soweit der E/G selbst das Lieferende der Ersatzversorgung gemeldet hat. <i>(siehe Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“, III.4.)</i>
6	NB	LFA	Übermittlung der Zuordnungsliste durch NB.	Am 16. Werktag des Monats	
7	NB		Ermittlung / Aufbereitung / Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an LFA		<i>(siehe Prozess „Zählerstand- / Zählwertübermittlung“, III.5.)</i>
8	NB		Endabrechnung des Netzzugangs zu der betroffenen Marktlokation zwischen LFA und NB.		<i>(siehe Prozess „Netznutzungsabrechnung“, III.6.)</i>

3 Prozess Lieferbeginn

3.1 Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Lieferbeginn“	Ein LF meldet beim NB aufgrund eines mit dem Letztverbraucher zustande gekommenen Energieliefervertrages die Marktlokation des Letztverbrauchers zur Belieferung an. Typische Anlässe sind Lieferantenwechsel, Einzug, Inbetriebnahme einer neuen Marktlokation. Lieferbeginn liegt auch vor, wenn der Letztverbraucher unmittelbar vor der Neubelieferung durch den E/G versorgt wurde. Zum Prozess Lieferbeginn gehört ferner auch die Wiederaufnahme der Belieferung an einer Marktlokation, bei der zuvor der NB den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung unterbrochen hatte.
------------------------------------	---

3.2 Bildliche Darstellung



3.3 Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis/ Bemerkungen
1	LFN	NB	Anmeldung	<p>Unverzüglich nach Vorliegen des Anmeldegrundes,</p> <p>bei Anmeldungen anlässlich eines Lieferantenwechsels jedoch mindestens 10 WT vor Aufnahme der Belieferung</p>	<p>Der LFN meldet beim NB die Belieferung der Marktlokation zum Anmeldedatum an.</p> <p>Der LFN teilt in der Anmeldung u.a. mit, ob der Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist.</p> <p>Der LFN teilt des Weiteren mit, ob die Anmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Aufnahme der Belieferung der Marktlokation erfolgt.</p> <p>Im Rahmen der Anmeldung ist die Zuordnung der Marktlokation zu einem Bilanzkreis erforderlich.</p> <p>Möchte der LFN für die turnusmäßige Ablesung der Marktlokation einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.</p>
2	NB		Prüfung der Anmeldung	<p>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung</p>	<p>Der NB prüft die Anmeldung in drei Schritten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung, ob im Fall des Lieferantenwechsels die Vorlauffrist von 10 WT bis zum Anmeldedatum eingehalten ist. 2. Prüfung aller sonstigen Voraussetzungen. <p>Liegt eine der in den vorgenannten Schritten zu prüfenden Voraussetzungen nicht vor, so verfährt der NB unverzüglich weiter nach Prozessschritt 4a.</p>

Nr.	Sender	Em-pfänger	Aktion	Frist	Hinweis/ Bemerkungen
					3. Prüfung, ob die Versendung einer Abmeldeanfrage erforderlich ist. <ul style="list-style-type: none"> Ist die Marktklokation zum Anmeldedatum keinem anderen LF zugeordnet oder liegt eine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der NB mit Prozessschritt 4b fort. Ist die Marktklokation zum Anmeldedatum noch einem anderen LF (LFA) zugeordnet und liegt keine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der NB mit Prozessschritt 3a fort.
3a	NB	LFN	Information über existierende Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	Der NB informiert den LFN darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch ein anderer LF (LFA) der Marktklokation zugeordnet ist und deshalb eine Abmeldeanfrage an den LFA gestellt wird. Hierbei teilt der NB dem LFN insbesondere die Identität des LFA mit.
3b	NB	LFA	Abmeldeanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	Der NB übersendet dem LFA eine Mitteilung über die vom LFN zum Anmeldedatum angemeldete Belieferung, verbunden mit der Anfrage, ob der LFA die Belieferung abmeldet.
3c	LFA		Prüfung der Abmeldeanfrage durch LFA	Unverzüglich	Der LFA prüft die Vertragslage und entscheidet, ob er seine noch bestehende Zuordnung dergestalt abmeldet, dass der LFN zum gewünschten Anmeldedatum die Belieferung der Marktklokation aufnehmen kann.

3d	LFA	NB	Beantwortung der Abmeldeanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldeanfrage des NB	<p>Es sind folgende Situationen denkbar:</p> <p>Der LFA bestätigt wie gewünscht die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldetermin.</p> <p>Der LFA bestätigt die Abmeldung zu einem Abmeldedatum, das mehr als einen Tag vor dem gewünschten Anmeldedatum liegt.</p> <p>Der LFA widerspricht der Abmeldung und nennt keinen Abmeldetermin. Hierbei übermittelt der LFA eine Begründung für den Widerspruch.</p>
3e	NB		Prüfung der Antwort des Altlieferanten durch Netzbetreiber	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung	<p>Es sind folgende Prüfungsergebnisse denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigt der LFA die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum (Fall a) oder zu einem noch früheren Datum (Fall b), so wird die Zuordnung des LFA zu dem von diesem bestätigten Abmeldedatum beendet (Prozessschritt 3f). Etwa entstehende Zuordnungslücken zwischen diesem Zuordnungsende und dem vom LFN gewünschten Anmeldedatum werden vom NB durch Zuordnung der Marktlokation zum E/G in Anwendung des Prozesses „<i>Beginn der Ersatz-/Grundversorgung</i>“, (III.4.) geschlossen. • Widerspricht der LFA und nennt kein Abmeldedatum, so bleibt die Marktlokation dem LFA zugeordnet. Anschließend weiter mit Prozessschritt 4a. • Beantwortet der LFA die Abmeldeanfrage des NB nicht fristgerecht, so wird die Zuordnung des LFA zum Tag vor dem Anmeldedatum beendet (Prozessschritt 3f).
3f	NB		Beendigung Zuordnung LFA	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach	<p>Der NB beendet die Zuordnung des LFA zur Marktlokation</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu dem vom LFA in Prozessschritt 3d bestätigten Abmeldedatum bzw.

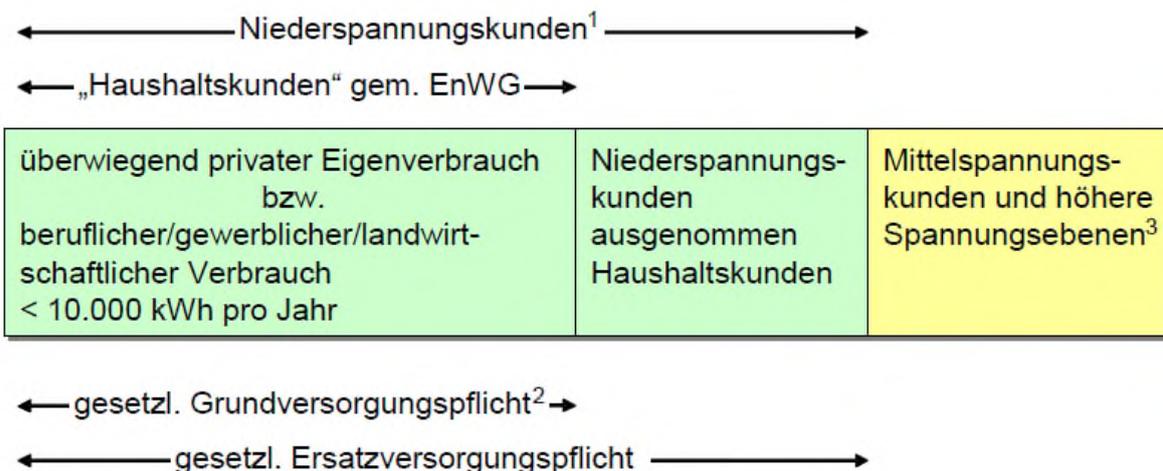
				Eingang der Anmeldung	<ul style="list-style-type: none"> (im Fall der nicht fristgerechten Rückmeldung des LFA) zu dem Tag vor dem Anmeldedatum des LFN.
3g	NB	LFA	Mitteilung über Beendigung der Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung	<p>Der NB informiert den LFA darüber, dass dessen Zuordnung zur Marktlokation beendet worden ist. Hierbei teilt er das Abmeldedatum sowie den Grund der Abmeldung mit.</p> <p>Anschließend weiter mit Prozessschritt 4b.</p>
4a	NB	LFN	Ablehnung der Anmeldung	Am selben Tag wie Prozessschritt 2 bzw. 3e	Der NB lehnt die Anmeldung des LFN ab. Hierbei übermittelt er eine Begründung für die Ablehnung. Resultiert die Ablehnung aus einem Widerspruch des LFA, so teilt der NB die vom LFA gegebene Begründung mit.
4b	NB	LFN	Bestätigung der Anmeldung	Am selben Tag wie Prozessschritt 2 bzw. 3g	<p>Bestätigung der Anmeldung durch NB gegenüber LFN zum Anmeldedatum. Die noch benötigten Stamm- und Netznutzungsvertragsdaten wie z.B. die Unterbrechbarkeit von Verbrauchseinrichtungen werden übermittelt.</p> <p>Im Fall einer positiven Anmeldebestätigung teilt der NB dem LFN die Identität des derzeitigen MSB mit.</p>
5	NB		Zuordnung des LFN	wie Prozessschritt 4b	Der NB ordnet die Marktlokation dem LFN zum Anmeldedatum zu.
6	NB	LFN	Übermittlung der Zuordnungsliste durch NB.	Am 16. Werktag des Monats	
7	NB		Ermittlung / Aufbereitung / Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an LFN.		Hierzu erfolgt eine Bestellung der Messwerte gemäß Kapitel III.5, sofern die Messwerte nicht bereits zu diesem Termin bestellt wurden.

4 Prozess Ersatzversorgung

4.1 Allgemeines

Die folgende Grafik stellt die grundsätzliche Reichweite der Grund- und Ersatzversorgungspflicht dar. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen ergeben sich aus Gesetz und Verordnungen.

Gesetzliche Zuordnung von Letztverbrauchern zur Grund- und Ersatzversorgungspflicht



¹ inkl. Umspannung zur Niederspannung

² Ausnahmen: fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit, Kunden mit Eigenerzeugung

³ Gilt auch für Letztverbraucher im Höchstspannungsnetz die an das Netz des ÜNB angeschlossen sind

Haushaltskunden können sowohl in die Ersatz- als auch in die Grundversorgung fallen. Beide unterscheiden sich in Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Die Zuordnung von Marktlokationen im Rahmen des Prozesses „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ kann untermonatlich und bei SLP-Marktlokationen, deren Messlokationen mit einer kME oder einer mME ausgestattet sind, bis zu sechs Wochen rückwirkend erfolgen (wie Prozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“). Wie bei den anderen Prozessen werden in der Zwischenzeit gelieferte Strommengen nach dem Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung für SLP-Kunden im Rahmen der Mehr-/Mindemengenabrechnung verrechnet. Soweit die Ersatzversorgung einer Marktlokation wegen Ablaufs der Drei-Monatsfrist des § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG beendet wurde, kommt eine erneute Zuordnung der Marktlokation zum E/G über den Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ nicht in Betracht.

Für die Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses gilt der Prozess „Lieferende“.

Die folgenden Prozesse gelten auch für eine vereinbarte Fortsetzung der Ersatzversorgung (Ersatzfolgeversorgung). Sie gelten zudem für den Fall einer vertraglich vereinbarten Ersatzbelieferung entsprechend, sofern der Letztverbraucher dem NB vorab einen Ersatzbelieferer benannt hat. Eine solche Ersatzbelieferung kommt in der Regel für Letztverbraucher in Betracht, für die keine gesetzliche Ersatzversorgung vorgesehen ist.

Der Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“ ist für Haushaltskunden und sonstige Letztverbraucher zum Teil gesondert geregelt.

Der Teilprozess „Beginn der Grundversorgung“ findet nur statt, wenn der NB die Marktlokation in Abgrenzung zur Ersatzversorgung zuordnen muss, d.h. wenn ihm zunächst keine Anmeldung für die Marktlokation vorliegt. Soweit der E/G im Rahmen eines regulären Lieferverhältnisses einen Letztverbraucher beliefern will, ist der Prozess „Lieferbeginn“ anzuwenden.

Liegt dem NB, insbesondere auch in der Folge einer Abmeldungsanfrage, für eine Marktlokation sowohl eine Abmeldung als auch eine Anmeldung mit einem nach dem Abmeldedatum liegenden Anmeldedatum vor, ist die Lücke zwischen dem Abmeldedatum und dem Anmeldedatum durch eine befristete Anmeldung beim E/G zu schließen.

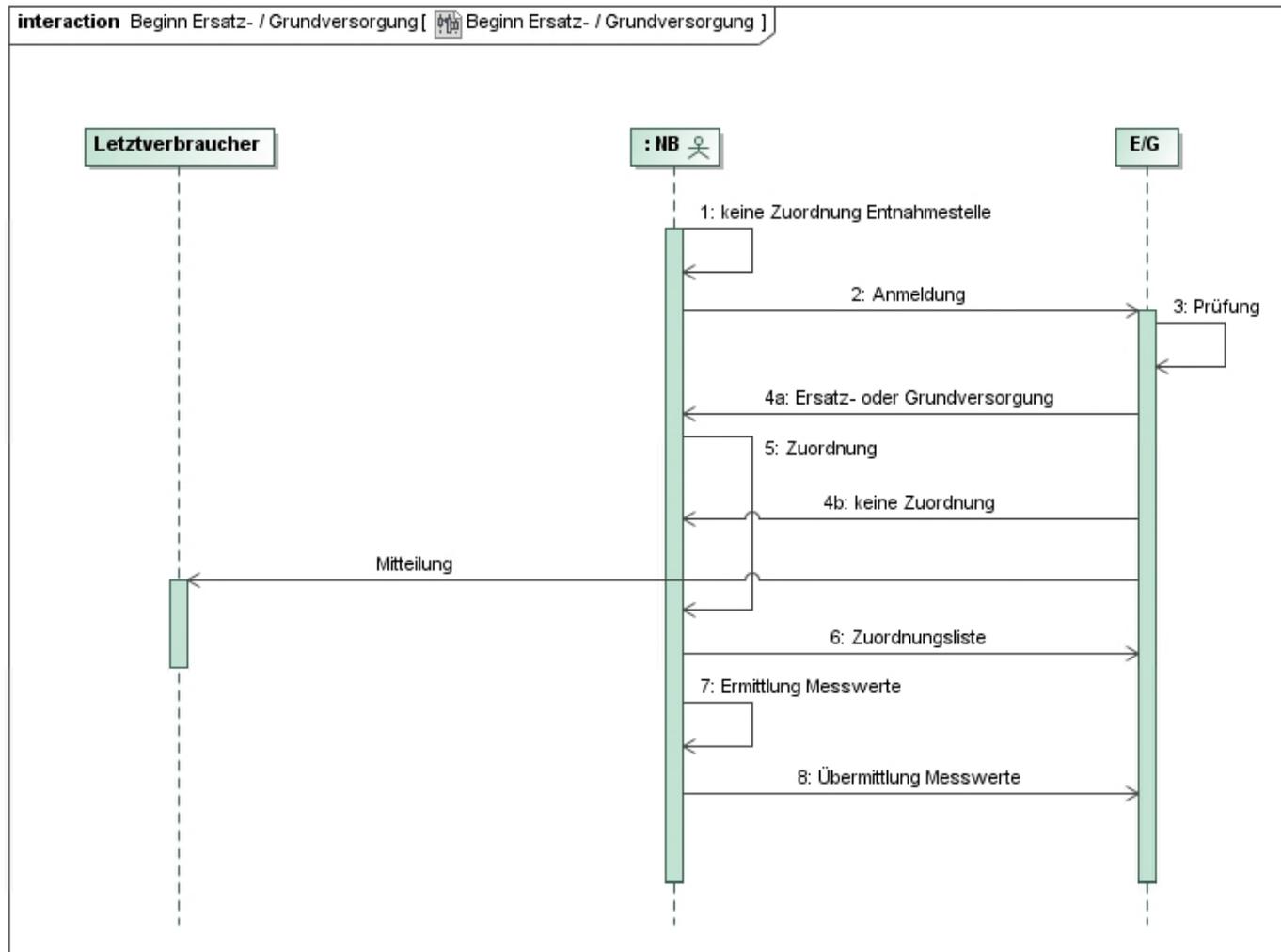
Eine während der Bearbeitung des Prozesses Ersatzversorgung eingehende Anmeldung eines LF darf vom NB nicht mit der Begründung "Anmeldung in Bearbeitung" abgelehnt werden, sondern ist innerhalb der Fristen des Prozesses "Lieferbeginn" zu bearbeiten, während der Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ abzubrechen ist.

4.2 Prozess Beginn der Ersatz- / Grundversorgung

4.2.1 Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Ersatz-/ Grundversorgung“	Ersatzversorgung liegt bei einem Energiebezug vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten Energieliefervertrag zugeordnet werden kann (z.B. Energiebezug nach Neuanschluss einer Marktlokation ohne abgeschlossenen Energieliefervertrag). Grundversorgung entsteht durch einen Vertragsschluss, der auch konkludent erfolgen kann.
Kurzbeschreibung „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“	Der Prozess beschreibt die mögliche Zuordnung der Marktlokation beim Übergang in die Ersatz- / Grundversorgung.
Mögliche Folgen „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“	1. Die Marktlokation wird dem E/G zugeordnet. 2. Die Marktlokation wird nicht dem E/G zugeordnet.

4.2.2 Bildliche Darstellung



4.2.3 Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Em-pfänger	Beschreibung der Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	-	-	Marktlotation ist keinem LF zugeordnet.	-	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuanschluss einer Marktlotation ohne Anmeldung eines LF • Abmeldung der Marktlotation aufgrund Kündigung des Energieliefervertrages ohne Folgebeflieferung (Lieferende) • Abmeldung der Marktlotation aufgrund Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages • Schließung des Bilanzkreises des bisherigen LF bzw. BKV • Erlöschen der durch einen BKV gegenüber einem LF erteilten Zuordnungsermächtigung. <p>Siehe auch Prozess „Lieferende“ (Abschnitt III.2.).</p> <p>NB prüft, ob sich Marktlotation in Niederspannung befindet. Bei Marktlotationen außerhalb der Niederspannung kommen eine Meldung an den Ersatzbelieferer (soweit vertraglich vereinbart) oder die Unterbrechung des Netzanschlusses in Betracht.</p>
2	NB	E/G	Meldung der Marktlotation durch den NB an den E/G, wenn sich Marktlotation in Niederspannung befindet.	<p>Unverzüglich oder gemäß den speziellen Fristen der anderen Prozesse.</p> <p>In Fällen einer Abmeldung der Marktlotation aufgrund Kündigung des</p>	<p>Der Netzbetreiber teilt auch den Beginn des Zuordnungswechsels mit.</p> <p>Sofern bereits bekannt teilt der NB auch das Ende der Zuordnung mit.</p> <p>Er teilt u.a. weiterhin mit, ob der an der Marktlotation versorgte Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist, sofern ihm dies bekannt ist. Der NB übermittelt ihm zudem Namen und Adressen des ANN und des AN, sofern diese bekannt sind.</p>

Nr.	Sender	Em-pfänger	Beschreibung der Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
				Energielieferver- rages ohne Folgebe- lieferung frühestens 9 WT vor dem Abmeldedatum	Der NB teilt weiterhin die Identitäten der derzeitigen MSB mit.
3	E/G	E/G	Prüfung des E/G	Unverzüglich nach Eingang der Meldung des NB	Der E/G prüft u.a., ob es sich bei den Marktlokationen um Grund- oder Ersatzversorgung handelt. Mögliche Ergebnisse der Prüfung, jeweils bezogen auf einen bestimmten Zeitraum: a) Die Marktlokation ist ihm als E/G zuzuordnen. b) Die Marktlokation ist ihm nicht als E/G zuzuordnen (z.B. weil er in dem betroffenen Netzgebiet nicht E/G ist).
4	E/G	NB	Meldung des E/G, ob und ggf. für welchen Zeitraum die Marktlokation a) der Ersatzversorgung oder Grundversorgung b) ihm nicht zuzuordnen ist.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. Werktags nach Eingang der Meldung des NB	Mitteilung gemäß dem Ergebnis der Prüfung durch den E/G. Der E/G informiert gemäß StromGVV auch den Letztverbraucher über Beginn und voraussichtliches Ende der Ersatzversorgung bzw. über die Vertragsbedingungen der Grundversorgung. Nimmt der E/G die Belieferung der Marktlokation auf und möchte er für die turnusmäßige Ablesung der Marktlokation einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.

Nr.	Sender	Em-pfänger	Beschreibung der Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
5	NB		Zuordnung der Marktlokation durch NB gemäß Meldung des E/G.	Unverzüglich	Die Zuordnung hat ggf. rückwirkend auf den vom E/G mitgeteilten Termin zu erfolgen. Meldet sich der E/G nicht fristgerecht, ordnet der NB die Marktlokation zu dem von ihm gemeldeten Termin dem E/G zu.
6	NB	E/G	Übermittlung der Zuordnungsliste durch NB.	Am 16. Werktag des Monats	-
7	NB		Ermittlung und Aufbereitung der Messwerte	Gemäß Prozess „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“ (Abschnitt III.5.)	Inhalt, Umfang und Zuständigkeit ergeben sich aus dem Prozess „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“ (Abschnitt III.5.) Hierzu erfolgt eine Bestellung der Messwerte gemäß Kapitel III.5, sofern die Messwerte nicht bereits zu diesem Termin bestellt wurden.
8	NB	E/G	Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an E/G.	Gemäß Prozess „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“ (Abschnitt III.5.)	Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“ (Abschnitt III.5.)

5 Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten

5.1 Allgemeines zur Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Die Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten richten sich nach folgenden Grundsätzen:

5.1.1 Erhebung von Messwerten

Messwerte können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhoben werden

- vom MSB (Bei kME, mME, iMS)
- vom LF (Nur bei kME ohne RLM, mME)
- vom NB (Nur bei kME ohne RLM, mME).

Bei inhaltlichen Differenzen zwischen dem für denselben Stichtag vom LF einerseits und dem vom MSB gemeldeten Zählerstand andererseits, ist der vom MSB abgelesene Zählerstand maßgeblich.

5.1.2 Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Unabhängig von der Zuständigkeit für deren Erhebung sind Messwerte, die für die Abrechnungen des NB (insbesondere für Netzentgeltabrechnung, Mehr-/Mindermengenabrechnung, Bilanzkreisabrechnung) Verwendung finden, durch den NB aufzubereiten. Hierzu sind die Messwerte dem NB unverzüglich nach Erhebung zuzuleiten. Die Aufbereitung durch den NB umfasst insbesondere die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung. Messwerte, die im Rahmen der Aufbereitung durch den NB verändert werden, sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Ergeben sich im Zuge der Aufbereitung Änderungen an den Messwerten, so hat der NB die veränderten Messwerte auch an diejenigen Marktpartner zu übermitteln, von dem er die Messwerte vor deren Aufbereitung erhalten hatte. In jedem Fall hat der NB die Messwerte nach Durchführung der Aufbereitung im Rahmen der Geschäftsprozesse der Festlegung BK6-06-009 (GPKE) weiter an den LF zu übermitteln.

Nur bei kME ohne RLM, mME:

Messwerte, die für die Abrechnungen des NB keine Verwendung finden, können dem NB optional übersandt werden. In diesem Fall hat der NB mit den übersandten Messwerten entsprechend dem vorstehenden Absatz zu verfahren.

5.1.3 Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis NB – LF (bei kME ohne RLM, mME)

Sofern im Verhältnis zwischen NB und LF keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, legt der NB den allgemeinen Ableseturnus für die Durchführung der Messung zur Bestimmung der Netzentgelte fest.

Will der LF von seinem Recht zur Bestimmung eines davon abweichenden Ableseturnus Gebrauch machen, so hat er dem NB dies rechtzeitig mitzuteilen. Neben vertraglichen Vereinbarungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen können sich derartige Rechte im Bereich der Grundversorgung insbesondere aus den Regelungen der StromNZV oder bei sonstigen Lieferverhältnissen aus § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG i. V. m. entsprechenden verordnungsrechtlichen Konkretisierungen ergeben. Dem LF fällt das Bestimmungsrecht für den Ableseturnus zu, wenn er mit seinem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart.

Möchte der LF schon bei der Anmeldung einer Marktlokation zur Belieferung einen eigenen Ableseturnus vorgeben, so teilt er dies dem NB im Rahmen der Anmeldung gemäß den jeweiligen Prozessen der Festlegung BK6-06-009 (GPKE) mit. Möchte er den Ableseturnus für die turnusmäßige Messung gegenüber dem NB erst später nach Aufnahme der Belieferung ändern, so erfolgt dies nach Maßgabe des Prozesses im Kapitel „Stammdatenänderung“.

Die Vorgabe des Ableseturnus durch den LF gegenüber dem NB betrifft nur den Ablesezyklus (zeitlicher Abstand zwischen den Turnusablesungen), nicht aber die Ablesetermine selbst. Den Ablesetermin legt der NB fest.

5.1.4 Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis MSB - NB (bei kME ohne RLM, mME)

Der NB teilt dem MSB die im Verhältnis zum LF geltenden Vorgaben zum Ableseturnus mit, außerdem die vom NB festgelegten Sollablesetermine. Bei Neuordnung eines MSB zu einer einzelnen Messlokation geschieht dies im Rahmen des Prozesses „Beginn Messstellenbetrieb“. Ändert sich der geltende Ableseturnus und die sich daraus ergebenden Sollablesetermine erst später, so gibt der NB diese Information im Rahmen einer Stammdatenänderung an den MSB für alle Messlokationen einer Marktlokation weiter.

5.1.5 Bestimmung des Tarifierungsfalls für iMS

Beim Einbau eines iMS (Ersetzung eines alten iMS durch ein neues iMS oder Ersetzung einer kME oder mME durch ein iMS) übernimmt der MSB die Tarifierung des ausgebauten Geräts bzw. beim MSB-Wechsel erhält dieser die Vorgaben für die Tarifierung durch den NB im Rahmen des Prozess Beginn Messstellenbetrieb.

Eine Änderung des Messwertübermittlungsfalls erfolgt vom NB per Bestellung an den MSB gemäß Unterkapitel „Use-Case Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB“ in Kapitel „Änderung Bilanzierungsverfahren“

Bei einer Messlokation zur Messung von Erzeugungsmengen wird im Fall des Einbaus eines iMS als Ersatz für eine kME oder mME nicht die bisherige Tarifierung beibehalten. Es erfolgt immer eine Umstellung auf TAF7. Im Fall des Einbaus eines neuen iMS anstelle des bisherigen iMS wird der TAF7 beibehalten. Bei diesen Messlokationen ist über die direkte Kommunikation der Messwerte vom iMS zum MSB hinaus die direkte Kommunikation der Zählerstandsgangwerte an den ÜNB durch Hinterlegen des TAF7 sicherzustellen, soweit der ÜNB eine Berechtigung dafür hat. Berechtig ist derjenige ÜNB, in dessen Regelzone sich die Messlokation befindet. (Näheres hierzu in Unterkapitel „Sternförmige Messwertübermittlung“).

5.1.6 Umgang mit den in iMS erfassten Werten

In den nachfolgenden Kapiteln, in denen der Messwertaustausch von in iMS erfassten Messwerten und deren Weiterverarbeitung beschrieben ist, sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Werden zur Ermittlung der Energiemenge einer Marktlokation Messwerte aus mehr als einer mit iMS ausgestatteten Messlokation benötigt, erfolgen die arithmetischen Operationen zur Bildung der Energiemenge der Marktlokation auf Basis der in den iMS erfassten Messwerte ausschließlich außerhalb der iMS beim NB.
- Sind zur Ermittlung der Energiemenge einer Marktlokation mehr als eine mME, an ein Gateway angebunden, die dieselbe Art von Messwerten (z. B. Wirkarbeit) erfassen, so erfolgen die arithmetischen Operationen zur Bildung der Energiemenge der Marktlokation auf Basis der im iMS erfassten Messwerte einzelner Messlokationen ausschließlich außerhalb des iMS beim NB.

Die Möglichkeit, dass in einem Gateway die arithmetischen Operationen zur Bildung der Energiemenge einer Marktlokation erfolgen können, ist nicht betrachtet und folglich im Interimsmodell nicht in den Marktprozessen zu verwenden.

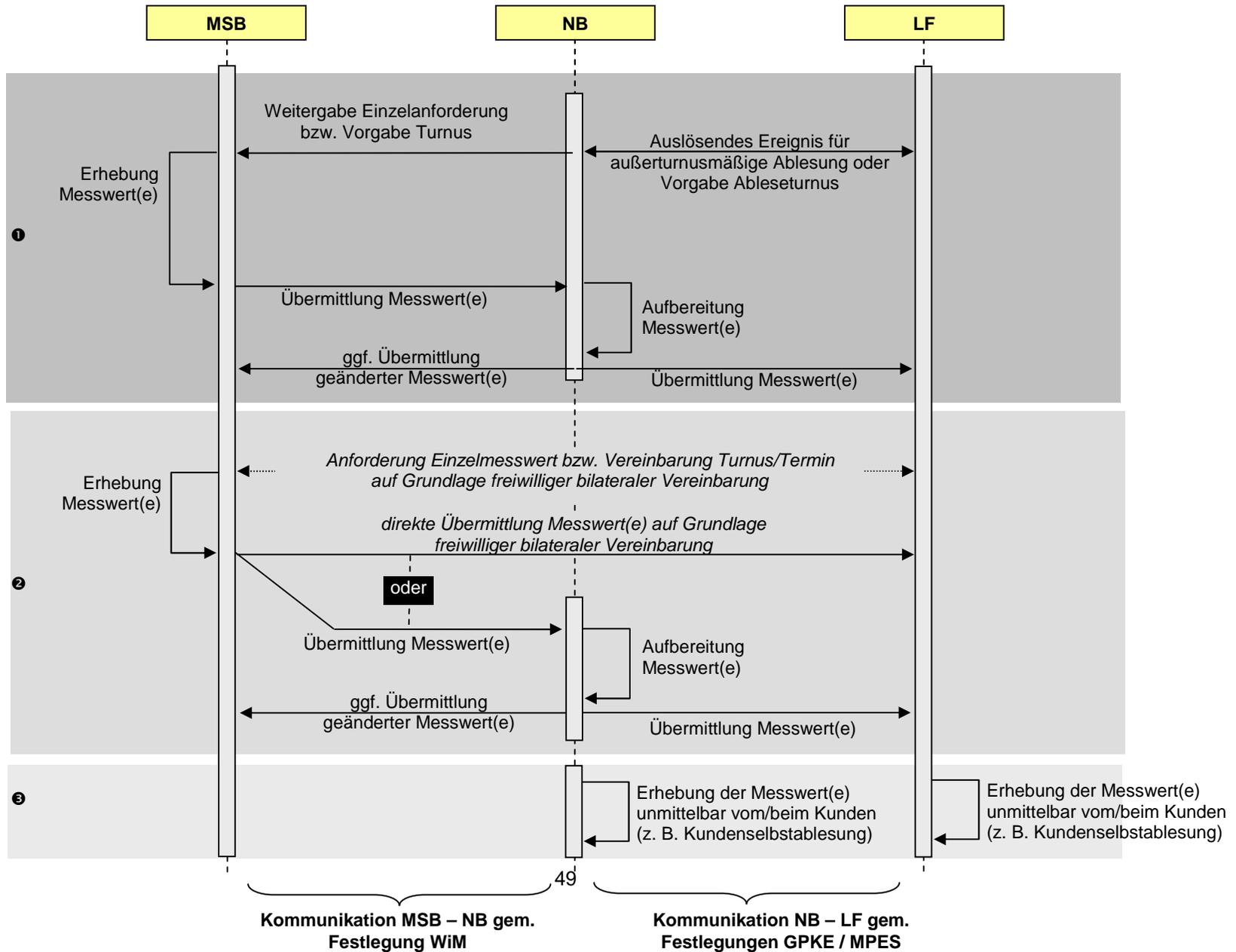
5.2 Kettenförmige Messwertübermittlung

5.2.1 Übermittlungskonstellationen

Aus den vorstehenden Grundsätzen ergeben sich folgende mögliche Verfahrensweisen in Bezug auf Messwerte:

Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität

Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten



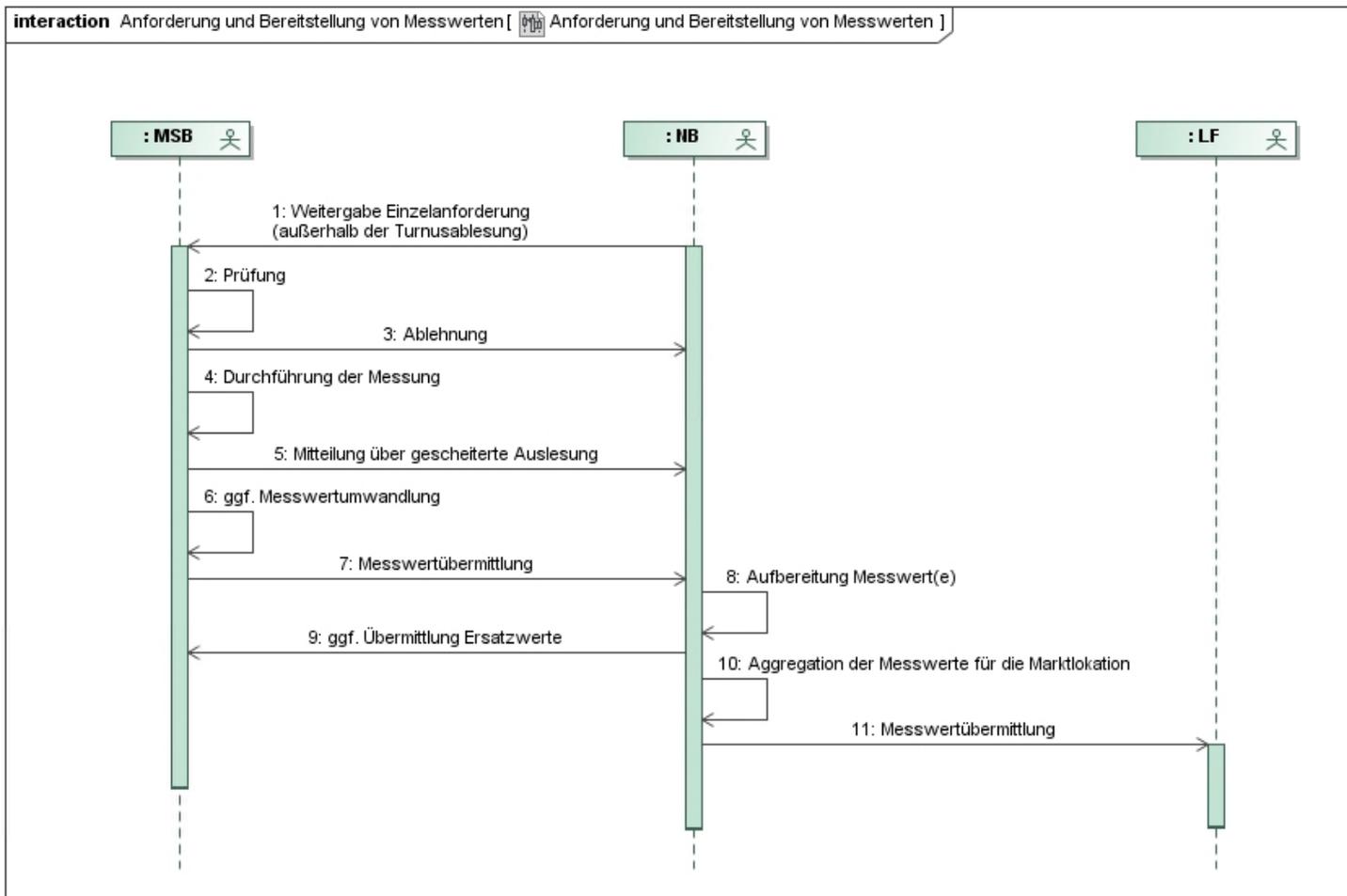
Erläuterungen zu den Konstellationen:

1	<p>Bei kME, mME, iMS: Zweistufige Anforderung / Bereitstellung von Messwerten:</p> <p>Es ist aufgrund eines GPKE/MPES-Ereignisses (z. B. Lieferantenwechsel) die außerturnsmäßige Übermittlung eines Messwertes an den LF erforderlich, der LF gibt im Rahmen der GPKE/MPES-Prozesse gegenüber dem NB einen geänderten Ableseturnus vor oder es handelt sich um den Fall einer RLM oder eines iMS mit TAF7 und turnusmäßiger Bereitstellung von 15-minütigen Werten an den LF.</p> <p>Der NB teilt dem MSB erforderlichenfalls mittels des Prozesses „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ entweder das Erfordernis einer außerturnsmäßigen Ablesung oder den geänderten Ableseturnus nebst den dazugehörenden Sollableserterminen mit.</p> <p>Nach Erhebung der Messwerte erfolgt beim NB die Aufbereitung und im Anschluss die Weitergabe der Messwerte an den LF und im Fall von Messwertänderungen auch an den MSB.</p>
2	<p>Bei kME ohne RLM, mME: Direkte Anforderung und Übermittlung von Messwerten mit optionaler Aufbereitung:</p> <p>Denkbar ist auch die unmittelbare bilaterale Vereinbarung zwischen dem LF und dem für die Messung zuständigen MSB über die Häufigkeit und die Termine von Messwerterhebungen (etwa weil LF und MSB ein abgestimmtes Bündelprodukt aus Energielieferung und Messstellenbetrieb anbieten). In diesem Fall ändert sich nichts an dem von NB vorgegebenen Sollableserterminen und den auf diesen bezogenen Ableseturnus. In diesem Fall bleibt es grundsätzlich dem MSB überlassen, ob er die selbst erhobenen Messwerte im Anschluss direkt an den LF übermittelt oder ob er diese dem NB zur Aufbereitung und zur Weiterleitung an den LF schickt. Eine Übermittlung an den NB zum Zweck der Aufbereitung und Weiterleitung ist nur dort erforderlich, wo die betreffenden Messwerte auch für Abrechnungen des NB relevant sind.</p> <p>In allen Fällen, in denen der MSB die Messwerte an den NB übermittelt, erfolgt die Aufbereitung und Weiterleitung durch den NB wie oben in Fall 1.</p>
3	<p>Bei kME ohne RLM, mME: Unmittelbare Erhebung von Messwerten durch den NB bzw. LF:</p> <p>Schließlich hat der NB bzw. LF die Möglichkeit, Messwerte unmittelbar durch oder beim Endkunden zu erheben, sofern diese unmittelbar für eigene Zwecke (z. B. Zwischenabrechnung des Endkunden wegen Preisänderung des LF, EEG-Abrechnung durch den NB gegenüber dem Anlagenbetreiber) verwendet werden sollen.</p>

5.2.2 Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Anforderung und Bereitstellung von Messwerten
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktion zwischen den Marktpartnern</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Anforderung von außerturnsmäßiger Erfassung von Messwerten durch den NB beim MSB und deren Bereitstellung (diese Anforderungen beginnt in der nachfolgenden Beschreibung mit den Prozessschritt 1), sowie • die Bereitstellung von turnusmäßigen bzw. regelmäßigen erfassten Messwerten durch den MSB an den NB sowie durch den NB an den LF (die Bereitstellung beginnt in den nachfolgenden Beschreibungen mit dem Prozessschritt 4). <p>Soweit Messwerte netzentgelt- oder bilanzierungsrelevant sind, sind diese nach Erhebung an den NB zu übermitteln, damit dieser bezüglich dieser Daten seinen Aufbereitungs- und Archivierungspflichten aus dem MsbG nachkommen kann.</p> <p>Die bilaterale Vereinbarung zwischen MSB und Dritten (etwa LF, AN) bezüglich der direkten Übermittlung von Messwerten unterliegt nicht den Anforderungen dieses Prozesses.</p> <p>Hinweis: Das Kapitel „Ergänzende Beschreibungen zum Prozess <i>Anforderung und Bereitstellung von Messwerten</i>“ konkretisiert den Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“, um die konkret zu übermittelnden Messwerte.</p>

5.2.3 Sequenzdiagramm



5.2.4 Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	NB	MSB	Weitergabe Einzelanforderung (außerhalb der Turnusablesung)	Unverzüglich nach Vorliegen des Ablesegrundes	<p>Dieser Prozessschritt findet nur Anwendung für außerturnusmäßige Messwerterhebungen.</p> <p>Außerturnusmäßige Messwerterhebungen werden durch den NB gegenüber dem MSB mit diesem Prozessschritt angestoßen.</p> <p>Hierbei teilt der NB den Auslöser der außerturnusmäßigen Messwerterhebung mit. Die auslösenden Prozesse für die Ablesungen sind im Unterkapitel „Außerturnusmäßige Messwertübermittlung“ des Kapitels „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind“ aufgeführt.</p> <p>Der NB teilt dem MSB einen Sollablesetermin mit. Der Sollablesetermin ist der Tag, an dem der jeweilige Zählwert aus der Messeinrichtung ausgelesen werden soll.</p> <p>Der MSB hat den vorliegenden Prozess hinsichtlich aller Messwertanforderungen vollständig durchzuführen und abzuschließen, hinsichtlich derer ihm die Messlokation zu dem vom NB vorgegebenen Sollablesetermin zugeordnet ist. Ein Wechsel in der Zuordnung der Messlokation nach dem Sollablesetermin aber noch vor Übermittlung der Messwerte ist insofern irrelevant.</p>
2	MSB		Prüfung	Unverzüglich	Dieser Prozessschritt findet nur Anwendung für außerturnusmäßige Messwerterhebungen.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					Der MSB prüft die eingegangene Anforderung zur Bereitstellung von Messwerten.
3	MSB	NB	Ablehnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Anforderung	<p>Dieser Prozessschritt findet nur Anwendung für außerturnusmäßige Messwerterhebungen.</p> <p>Der MSB lehnt die Anforderung des NB zur Bereitstellung von Messwerten ab.</p> <p>Der Grund der Ablehnung wird mitgeteilt. Mögliche Ablehnungsgründe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Berechtigung zur Beauftragung • Unzulässiger Sollablesezeitpunkt
4	MSB		Durchführung der Messung	Zum Soll-/Turnusablesetermin (außer bei Sollableseterminen in der Vergangenheit)	<p>Der MSB führt die Messung durch. Auslöser sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außerturnusmäßige Messwerterhebungen gemäß Sollablesetermin des NB (und somit der Folgeschritt zu Schritt 2) oder • Turnusablesung gemäß Sollablesetermin des NB • Messwerterhebung zu einem sonstigen Termin auf Basis bilateraler Vereinbarungen mit Dritten (z. B. LF, AN etc.) <p>Er führt hierbei auch eine erste technische Plausibilisierung der Messwerte durch. Diese umfasst insbesondere die Kontrolle auf vollständige und fehlerfreie Auslesung der Daten aus der Messeinrichtung (Prüfung auf Vollständigkeit der Messwerte, Vollständigkeit der Statusinformationen etc.).</p> <p>Liegt ein Sollablesetermin aufgrund eines rückwirkenden Lieferbeginn- / Lieferendeprozesses in der Vergangenheit, ist der Messwert in geeigneter Weise zu ermitteln.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					<p>Bei iMS: Die zu übermittelnden Zähler-/Registerstände ergeben sich aus den zum Sollablesetermin angelegten Tarifierungsfällen (TAF1 oder TAF2) im iMS.</p> <p>Hinweis für die außerturnsmäßige Messwerterhebung: Die zu übermittelnden Zähler-/Registerstände sind im Unterkapitel „Außerturnsmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind“ aufgeführt.</p>
5	MSB	NB	Mitteilung über gescheiterte Auslesung	Siehe Unterkapitel „Außerturnsmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind“	<p>War der MSB in Prozessschritt 4 nicht in der Lage, die Auslesung fristgerecht durchzuführen, so teilt der MSB dem NB das Scheitern der Auslesung mit.</p> <p>Alternativ zu diesem Prozessschritt hat der MSB die Möglichkeit, Vorschlagswerte für die fehlenden Messwerte zu bilden und diese dem NB als Information für die nachfolgenden Prozessschritte der Messwertübermittlung zu übermitteln.</p> <p>Der MSB holt die Messwerterhebung unverzüglich nach.</p>
6	MSB		Ggf. Messwertumwandlung	Unverzüglich	<p>Bei iMS: Der MSB wandelt die aus einem iMS erhaltenen Zählerstandsgänge in einen Lastgang um.</p>
7	MSB	NB	Messwertübermittlung	Siehe Unterkapitel	Der MSB übermittelt die von ihm erhobenen Messwerte

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
				<p>„Außerturnusmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind“</p>	<p>aus der Messlokation an den NB zum Zweck der weiteren Aufbereitung (Plausibilisierung, Ersatzwertbildung, Archivierung) sowie der anschließenden Weiterleitung an den LF. Mit dem Messwert sind auch Datum und Zeitpunkt der Auslesung zu übermitteln.</p> <p>Bei kME ohne RLM, mME:</p> <p>Der MSB hat darüber hinaus auch die Möglichkeit, dem NB weitere Zählerstände zu übermitteln, die weder auf einen vom NB benannten Turnusablesetermin noch auf eine vom NB angeforderte außerturnusmäßige Messwernerhebung zurückgehen. Der NB ist verpflichtet, diese Werte in gleicher Weise entgegenzunehmen und gemäß den nachfolgenden Prozessschritten weiterzuverarbeiten. Dies stellt keine vom NB gesondert abrechenbare Leistung dar. Der NB ist nicht verpflichtet, insgesamt mehr als 12 -Zählerstände pro Jahr in dieser Form entgegenzunehmen und weiterzuverarbeiten.</p> <p>Bei iMS:</p> <p>Übermittlung gemäß Unterkapitel „Regelmäßig zu übermittelnde Messwerte bei Bestehen eines iMS“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind“</p>
8	NB		Aufbereitung der Messwert	Unverzüglich	Nach Eingang der vom MSB übermittelten Messwerte führt der NB eine Aufbereitung durch. Dies umfasst regelmäßig Plausibilisierung, ggf. Ersatzwertbildung und

Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität

Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					<p>Archivierung. Kommt es hierbei zu Veränderungen der ursprünglichen Messwerte, so sind die betroffenen Werte in geeigneter Weise mit Zusatzinformationen zu versehen, die den Grund der Veränderung erkennen lassen.</p> <p>Wurden dem NB von Seiten des MSB keine Messwerte übermittelt, so ist der NB berechtigt und verpflichtet, Ersatzwerte für die fehlenden Werte zu bilden.</p>
9	NB	MSB	Übermittlung Ersatzwerte	Unverzüglich, spätestens jedoch 1 WT nach Aufbereitung durch NB	Haben sich anlässlich der Aufbereitung der Messwerte beim NB Veränderungen an den Messwerten der Messlokation ergeben, so sind die vom NB gebildeten Ersatzwerte an den MSB zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht bezieht sich nicht nur auf die Ersatzwerte, sondern auf den vollständigen Datensatz (z. B. bei kME mit RLM (Strom) vollständiger 24h-Lastgang).
10	NB		Aggregation der Messwerte für die Marktlokation	Unverzüglich	Der NB aggregiert die Messwerte der Messlokation bzw. der Messlokationen der Marktlokation für den Versand an den LF.
11	NB	LF	Messwertübermittlung	Siehe Kapitel "Erforderliche Messwerte, die vom NB an den LF zu übermitteln sind"	Die Übermittlung der Messwerte der Marktlokation vom NB an den LF erfolgt gemäß Tabellen im Kapitel "Erforderliche Messwerte, die vom NB an den LF zu übermitteln sind".

5.2.5 Ergänzende Beschreibungen zum Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten

5.2.5.1 Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind

Der MSB übermittelt dem NB die Messwerte auf Ebene der Messlokation.

5.2.5.1.1 Turnusmäßige/Regelmäßige Messwertübermittlung

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	Turnusablesung bei kME ohne RLM, mME	<ul style="list-style-type: none"> Bei Eintarif: Der erforderliche Zählerstand für das Datum der Turnusablesung bzw. für den Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll, ist an den NB zu übermitteln. Bei Zweitarif: Die erforderlichen Zählerstände (HT und NT) für das Datum der Turnusablesung bzw. Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll ist an den LF zu übermitteln. <p>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF selbst bei der Mengenermittlung der Marktlokation berücksichtigt werden.</p>	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Turnusablesetermin	
2	Regelmäßige Auslesung einer kME mit RLM	Übermittlung des Lastgangs für das Datum der regelmäßigen Auslesung. Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.	<p>Strom:</p> <p>Mit Fernauslesung: Unverzüglich, jedoch werktätlich spätestens bis 06:00 Uhr für den Vortag bzw. für die Vortage. Ohne Fernauslesung: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT des auf den Liefermonat folgenden Monats</p>	Soweit messtechnisch erfasst und abrechnungsrelevant ist neben dem Lastgang Wirk auch der Lastgang Blind zu übermitteln.

3	Regelmäßige Ablesung bei iMS	Übermittlung der Messwerte gemäß Unterkapitel „Regelmäßig zu übermittelnde Messwerte bei Bestehen eines iMS“	Unverzüglich, jedoch werktäglich spätestens bis 06:00 Uhr für den Vortag bzw. für die Vortage, wenn dieser bzw. diese ein Turnusablesetermin darstellen	
---	------------------------------	--	---	--

5.2.5.1.1 Regelmäßig zu übermittelnde Messwerte bei Bestehen eines iMS

In der nachfolgenden Tabelle ist jeder Marktlokationskategorie genau ein Messwertübermittlungsfall (MÜ-A bis MÜ-F) zugeordnet. Zu jedem Zeitpunkt müssen alle iMS aller Messlokationen einer Marktlokation im selben Messwertübermittlungsfall konfiguriert sein. Darüber hinaus ist der Verwendungszweck der Werte in den Marktprozessen, die über den jeweiligen TAF erfasst werden, angegeben.

Messwertübermittlungsfall (MÜ)	Kategorie	TAF1	TAF2	TAF7
MÜ-A	Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch über 100.000 kWh	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. (für den Verwendungszweck: Plausibilisierung des Lastgangs)		<ul style="list-style-type: none"> Lastgang in kWh Wandlerfaktor ist im Lastgang berücksichtigt (für den Verwendungszweck: Bilanzierung und NN-Abrechnung)
MÜ-B	NN-Eintarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch über 10.000 kWh und unter 100.000 kWh NN-Eintarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch unter	<ul style="list-style-type: none"> Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt.		<ul style="list-style-type: none"> Lastgang in kWh Wandlerfaktor ist im Lastgang berücksichtigt (für den Verwendungszweck: der Bilanzierung)

Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität

Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten



	10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch	(für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung)		
MÜ-C	<p>NN-Doppeltarif-Marktklokation mit einem Jahresstromverbrauch über 10.000 kWh und unter 100.000 kWh</p> <p>NN-Doppeltarif-Marktklokation mit einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand sowie den Stand des Fehlerregisters zum Monatsersten 00:00 Uhr <p>Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt.</p> <p>(für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung)</p>	
MÜ-D	NN-Eintarif-Marktklokation mit Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr <p>Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt.</p> <p>(für den Verwendungszweck: Bilanzierung und der NN-Abrechnung)</p>		
MÜ-E	NN-Doppeltarif-Marktklokation mit einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh		<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand sowie den Stand des Fehlerregisters zum Monatsersten 00:00 Uhr <p>Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt.</p>	

			(für den Verwendungszweck: Bilanzierung und der NN-Abrechnung)	
MÜ-F	Marktlotation mit Erzeugung	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr <p>Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt.</p> <p>(für den Verwendungszweck: Plausibilisierung des Lastgangs)</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Lastgang in kWh <p>Wandlerfaktor ist im Lastgang berücksichtigt</p> <p>(für den Verwendungszweck: Bilanzierung)</p>

5.2.5.1.2 Außerturnusmäßige Messwertübermittlung

Die nachfolgende Tabelle beschreibt die für Messlokationen die vom MSB an den NB zu übermittelnden Messwerte und die jeweils einzuhaltenden Fristen, differenziert nach den auslösenden Ereignissen bzw. Prozessen.

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
1	Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	<p>Bei Bestätigung einer Anmeldung oder Bestätigung einer Ersatz-/Grundversorgung:</p> <p>Bei kME ohne RLM, mME:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das bestätigte Anmeldedatum an den NB. • Bei Zweitarif: Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das bestätigte Anmeldedatum an den NB. 	<p>Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem bestätigten Anmeldedatum bzw. bei rückwirkenden Anmeldungen spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach der Bestätigung der Anmeldung.</p>

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		<p>Der Wandler Faktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LFN selbst bei der Mengenermittlung der Marktlotation berücksichtigt werden.</p> <p>Bei iMS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das bestätigte Anmeldedatum ist an den NB zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, der HT Registerstand, der NT Registerstand sowie der Stand des Fehlerregisters für das bestätigte Anmeldedatum sind an den NB zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. <p>Bei kME mit RLM:</p> <p>Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</p>	<p>Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis 06:00 Uhr des Werktages nach dem bestätigten Anmeldedatum</p>
2	Lieferende / Abmeldungsanfrage	<p>Bei Bestätigung einer Abmeldung oder bei Bestätigung einer Abmeldungsanfrage:</p> <p>Bei kME ohne RLM, mME:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: Übermittlung des Zählerstands für das bestätigte Abmeldedatum an den NB. • Bei Zweitarif: Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das bestätigte Abmeldedatum an den NB. 	<p>Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem bestätigten Abmeldedatum bzw. bei rückwirkenden Abmeldungen spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach der Bestätigung der Abmeldung.</p>

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		<p>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF selbst bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation berücksichtigt werden.</p> <p>Bei iMS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das bestätigte Abmeldedatum ist an den NB zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, der HT Registerstand, der NT Registerstand, sowie der Stand des Fehlerregisters für das bestätigte Abmeldedatum sind an den NB zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. <p>Bei kME mit RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</p>	<p>Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis 06:00 Uhr des Werktages nach dem bestätigten Abmeldedatum</p>
3	Zwischenablesung	<p>U. a. bei NN-Abrechnung, Anpassung von Umlagen, Komplexitätsänderung der Marktlokation</p> <p>Bei kME ohne RLM, mME:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das Datum der Zwischenablesung an den NB. • Bei Zweitarif: Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das Datum der Zwischenablesung an den NB. <p>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss</p>	<p>Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</p>

Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität

Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten



Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		<p>durch den LF selbst bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation berücksichtigt werden.</p> <p>Bei iMS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das Datum der Zwischenablesung ist an den NB zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand, sowie den Stand des Fehlerregisters für das Datum der Zwischenablesung an ist den NB zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. <p>Bei kME mit RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</p>	<p>Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis 06:00 Uhr des Werktages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</p>
4	Gerätewechsel und TAF Wechsel	<p>Der Gerätewechsel ist zuvor per Stammdatenänderung vom NB an den LF zu senden.</p> <p>Der Zeitstempel der Zählerstandserfassung bei einem Gerätewechsel ist mindestens viertelstundengenau (Strom).</p> <p>Bei Gerätewechsel oder bei einem TAF- Wechsel: Bei kME ohne RLM, mME:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: Der erforderliche Zählerstand sowohl vom ausgebauten als vom eingebaute Gerät zum Datum des Gerätewechsels ist an den NB zu senden. 	<p>Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Datum des Gerätewechsels</p>

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		<ul style="list-style-type: none"> • Bei Zweitarif: Die erforderlichen Zählerstände sowohl vom ausgebauten als vom eingebaute Gerät zum Datum des Gerätewechsels sind an den NB zu senden. Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF selbst bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation berücksichtigt werden. <p>Bei iMS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers sowohl vom ausgebauten als vom eingebaute Gerät zum Zeitpunkt des Gerätewechsels ist an den NB zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand, sowie den Stand des Fehlerregisters sowohl vom ausgebauten als vom eingebaute Gerät zum Zeitpunkt des Gerätewechsels ist an den NB zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. <p>Bei kME mit RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</p>	<p>Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis 06:00 Uhr des Werktages nach dem Geräte-/TAF-Wechsels</p>

5.2.5.2 Erforderliche Messwerte, welche vom NB an den LF zu übermitteln sind

Der NB übermittelt dem LF die Messwerte auf Ebene der Marktlokation.

Für die nachfolgenden Beschreibungen ist die folgende Differenzierung zwischen „rechnerisch“ durch den NB und „nicht rechnerisch“ ermittelten Messwerten erforderlich.

a) Nicht rechnerisch ermittelte Messwerte:

Für die Ermittlung der Messwerte der Marktlokation ist keine rechnerische Umwandlung der Messwerte der Messlokation durch den NB erforderlich. Die Messwerte der Marktlokation entsprechen 1 zu 1 den Messwerten der Messlokation die vom MSB übermittelt wurden. (Messwert der Marktlokation = Messwert der Messlokation oder Lastgang der Marktlokation = Lastgang der Messlokation).

Die Ersatzwertbildung und die Berücksichtigung von Wandlerkonstanten sind im Sinne dieser Definition nicht als rechnerische Umwandlung zu verstehen.

b) Rechnerisch ermittelte Messwerte:

Für die Ermittlung der Messwerte für die Marktlokation ist eine rechnerische Umwandlung der Messwerte der Messlokation (bzw. der Messlokationen der Marktlokation) durch den NB erforderlich. Beispiele für eine solche rechnerische Umwandlung sind die Berücksichtigung unterspannungsseitiger Messung (Trafoverluste) oder die Ermittlung der gesamten an eine komplexe Marktlokation gelieferten Energie, durch Berücksichtigung der Energiemengen aller zur Marktlokation gehörigen Messlokationen. Im Ergebnis der Umwandlung entspricht der Messwert der Marktlokation nicht dem Messwert der Messlokation(en) die vom MSB an den NB übermittelt wurde. (Messwert der Marktlokation \neq Messwert der Messlokation oder Lastgang der Marktlokation \neq Lastgang der Messlokation).

5.2.5.2.1 Turnusmäßige/Regelmäßige Messwertübermittlung

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	Turnusablesung bei kME ohne RLM, mME	<p>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: Der erforderliche Zählerstand für das Datum der Turnusablesung bzw. für den Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll, ist an den LF zu übermitteln. • Bei Zweitarif: Die erforderlichen Zählerstände (HT und NT) für das Datum der Turnusablesung bzw. Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll ist an den LF zu übermitteln. <p>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengenermittlung der Marktlokation berücksichtigt werden.</p> <p>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: Die ermittelte Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Turnusablesung bzw. Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll ist an den LF zu übermitteln. • Bei Zweitarif: Die ermittelte Energiemenge (HT und NT) seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Turnusablesung bzw. Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll ist an den LF zu übermitteln. 	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Sollablesetermin.	

		Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.		
2	Regelmäßige Ablesung einer kME mit RLM	Übermittlung des Lastgangs für das Datum der regelmäßigen Ablesung. Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.	Strom: Mit Fernauslesung: Unverzüglich, jedoch werktäglich spätestens bis 12:00 Uhr, für den Vortag bzw. für die Vortage. Ohne Fernauslesung: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf den Liefermonat folgenden Monats.	Soweit messtechnisch erfasst und abrechnungsrelevant ist neben dem Lastgang Wirk auch der Lastgang Blind zu übermitteln.
3	Regelmäßige Ablesung bei iMS	Tägliche Übermittlung der Messwerte gemäß Unterkapitel „Regelmäßig zu übermittelnde Messwerte bei Bestehen eines iMS“	Unverzüglich, jedoch werktäglich spätestens bis 12:00 Uhr, für den Vortag bzw. für die Vortage, wenn dieser bzw. diese ein Turnusablesetermin darstellt	

5.2.5.2.1.1 Regelmäßig zu übermittelnde Messwerte bei Bestehen eines iMS

In der nachfolgenden Tabelle ist jeder Marktlorkationskategorie genau ein Messwertübermittlungsfall (MÜ-A bis MÜ-F) zugeordnet. Zu jeder Marktlorkationskategorie ist festgelegt, welche Werte einer Marktlorkation der NB an den LF zu übermitteln hat und wozu diese Werte in den Marktprozessen verwendet werden.

Messwert-übermittlungsfall (MÜ)	Kategorie Marktlorkation	TAF1	TAF2	TAF7
MÜ-A	Marktlorkation mit einem Jahresstromverbrauch über 100.000 kWh/A	<p>Messwert für die Marktlorkation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr; Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt • Im Falle einer erforderlichen Ersatzwertbildung: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge <p>Messwert für die Marktlorkation wurde rechnerisch ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung der Monatsenergiemenge; Wandlerfaktor ist in der Monatsenergiemenge berücksichtigt <p>(für den Verwendungszweck: Plausibilisierung des Lastgangs)</p>		<p>Lastgang für die Marktlorkation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des Lastgangs in kWh <p>Wandlerfaktor ist im Lastgang berücksichtigt</p> <p>(für den Verwendungszweck: Bilanzierung und NN-Abrechnung)</p>
MÜ-B	NN-Eintarif-Marktlorkation mit einem Jahresstromverbrauch über 10.000 kWh und	<p>Messwert für die Marktlorkation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr; 		<p>Lastgang für die Marktlorkation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des Lastgangs

Messwert-übermittlungsfall (MÜ)	Kategorie Marktlokation	TAF1	TAF2	TAF7
	unter 100.000 kWh NN-Eintarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch	<p>Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Falle einer erforderlichen Ersatzwertbildung: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge <p>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Übermittlung der Monatsenergiemenge; Wandlerfaktor ist in der Monatsenergiemenge berücksichtigt (für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung) 		<p>in kWh</p> <p>Wandlerfaktor ist im Lastgang berücksichtigt (für den Verwendungszweck der Bilanzierung)</p>
MÜ-C	<p>NN-Doppeltarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch über 10.000 kWh und unter 100.000 kWh</p> <p>NN-Doppeltarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch</p>		<p>Messwerte für die Marktlokation wurden nicht rechnerisch ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand sowie den Stand des Fehlerregisters zum Monatsersten 00:00 Uhr; Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. Im Falle einer erforderlichen Ersatzwertbildung: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge jeweils für 	

Messwert-übermittlungsfall (MÜ)	Kategorie Marktlokation	TAF1	TAF2	TAF7
			HT und NT Messwerte für die Marktlokation wurden rechnerisch ermittelt: <ul style="list-style-type: none"> Übermittlung der Monatsenergiemenge für HT und der Monatsenergiemenge für NT; Wandlerfaktor ist in den Monatsenergiemengen berücksichtigt (für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung)	
MÜ-D	NN-Eintarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh	Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt: <ul style="list-style-type: none"> Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr; Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. Im Falle einer erforderlichen Ersatzwertbildung: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt: <ul style="list-style-type: none"> Übermittlung der Monatsenergiemenge; Wandlerfaktor ist in der Monatsenergiemenge berücksichtigt 		

Messwert-übermittlungsfall (MÜ)	Kategorie Marktlokation	TAF1	TAF2	TAF7
		(für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung und der Bilanzierung)		
MÜ-E	NN-Doppeltarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh		<p>Messwerte für die Marktlokation wurden nicht rechnerisch ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand sowie den Stand des Fehlerregisters zum Monatsersten 00:00 Uhr; Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. • Im Falle einer erforderlichen Ersatzwertbildung: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge jeweils für HT und NT <p>Messwerte für die Marktlokation wurden rechnerisch ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung der Monatsenergiemenge für HT und der Monatsenergiemenge für NT; Wandlerfaktor ist in den Monatsenergiemengen berücksichtigt <p>(für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung und der Bilanzierung)</p>	
MÜ-F	Marktlokation mit Erzeugung	Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:		Lastgang für die Marktlokation/Tranche:

Messwert-übermittlungsfall (MÜ)	Kategorie Marktlokation	TAF1	TAF2	TAF7
		<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr; Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • Im Falle einer erforderlichen Ersatzwertbildung: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge <p>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung der Monatsenergiemenge; Wandlerfaktor ist in der Monatsenergiemenge berücksichtigt <p>(für den Verwendungszweck: Plausibilisierung des Lastgangs)</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des Lastgangs in kWh <p>Wandlerfaktor ist im Lastgang berücksichtigt (für den Verwendungszweck: Bilanzierung)</p>

5.2.5.2.2 Außerturnusmäßige Messwertübermittlung

Die nachfolgende Tabelle beschreibt für Marktlokationen die vom NB an den LF zu übermittelnden Messwerte und die Fristen, differenziert nach den auslösenden Ereignissen bzw. Prozessen.

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
1	Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	<p>Bei Bestätigung einer Anmeldung oder Bestätigung einer Ersatz-/Grundversorgung:</p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p>Bei kME ohne RLM, mME:;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das bestätigte Anmeldedatum an den LFN. • Bei Zweitarif: Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das bestätigte Anmeldedatum an den LFN. Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation hinzugezogen werden. <p>Bei iMS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das bestätigte Anmeldedatum ist an den LFN zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, der HT Registerstand, der NT Registerstand sowie der Stand des Fehlerregisters für das bestätigte Anmeldedatum sind an den LFN zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. 	<p>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</p> <p>Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem bestätigten Anmeldedatum bzw. bei rückwirkenden Anmeldungen spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach der Bestätigung der Anmeldung.</p> <p>Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach dem bestätigten Anmeldedatum</p>

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		<p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt²:</u> Bei kME ohne RLM, mME:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: <p>Die Übermittlung der angefallenen Energiemenge ab bestätigtem Anmeldedatum bis zu regulären Turnustermin ist an den LFN zu übermitteln.</p> • Bei Zweitarif: <p>Die angefallenen Energiemengen für HT und NT ab bestätigtem Anmeldedatum bis zu regulären Turnustermin sind an den LFN zu übermitteln.</p> <p>Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.</p> <p>Bei iMS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Fall eines untermonatlichen Anmeldedatum: <p>Die Energiemenge, die ab dem bestätigten Anmeldedatum bis zu dem 1. des Folgemonats des Monats in den das Anmeldedatum anfällt, ist an den LFN zu übermitteln.</p> ○ Im Fall eines Anmeldedatums zum Monatsersten: <p>Die Übermittlung der Energiemenge erfolgt im Rahmen der turnusmäßigen/regelmäßigen Messwertübermittlung.</p> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Fall eines untermonatlichen Anmeldedatum: <p>Übermittlung der angefallenen Energiemenge für HT und NT ab bestätigten</p> 	<p>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt: Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Ende des Betrachtungszeitraums.</p> <p>Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Ende des Betrachtungszeitraums.</p>

² Bei untermonatlichem Beginn und Ende innerhalb eines Monats sind die sind die Fälle 1 „Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“ und 2 „Lieferende / Abmeldungsanfrage“ sinngemäß miteinander zu kombinieren.

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		<p>Anmeldedatum bis zu dem 1. des Folgemonats des Monats in den das Anmeldedatum fällt an den LFN</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Fall eines Anmeldedatums zum Monatsersten: <p>Die Übermittlung der Energiemenge erfolgt im Rahmen der turnusmäßigen/regelmäßigen Messwertübermittlung.</p> <p>Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.</p> <p>kME mit RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</p>	
2	Lieferende / Abmeldungsanfrage	<p>Bei Bestätigung einer Abmeldung oder bei Bestätigung einer Abmeldungsanfrage: <u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p>Bei kME ohne RLM, mME:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: Übermittlung des Zählerstands für das bestätigte Abmeldedatum an den LFA. • Bei Zweitarif: Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das bestätigte Abmeldedatum an den LFA. <p>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation hinzugezogen werden.</p> <p>Bei iMS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das bestätigte Abmeldedatum ist an den LFA zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: 	<p>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</p> <p>Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem bestätigten Abmeldedatum bzw. bei rückwirkenden Abmeldungen spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach der Bestätigung der Abmeldung.</p> <p>Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach dem bestätigten Abmeldedatum</p>

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		<p>Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, der HT Registerstand, der NT Registerstand sowie der Stand des Fehlerregisters für das bestätigte Abmeldedatum sind an den LFA zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt.</p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt³:</u> Bei kME ohne RLM, mME:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: <p>Die angefallene Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung bis zum bestätigte Abmeldedatum ist an den LFA zu senden.</p> • Bei Zweitarif: <p>Die angefallenen Energiemengen für HT und NT seit der letzten Turnusübermittlung bis zum bestätigten Abmeldedatum sind an den LFA zu senden. Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.</p> <p>Bei iMS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Fall einer untermonatlichen Abmeldung: <p>Übermittlung der Energiemenge für den 1. des Meldemonats in den das Abmeldedatum fällt bis zum bestätigte Abmeldedatum an den LFA.</p> ○ Im Fall eines Anmeldedatums zum Monatsersten: <p>Die Übermittlung der Energiemenge erfolgt im Rahmen der turnusmäßigen/regelmäßigen Messwertübermittlung.</p> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: 	<p>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt: Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Ende des Betrachtungszeitraums.</p> <p>Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Ende des Betrachtungszeitraums.</p>

³ Bei untermonatlichem Beginn und Ende innerhalb eines Monats sind die sind die Fälle 1 „Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“ und 2 „Lieferende / Abmeldungsanfrage“ sinngemäß miteinander zu kombinieren

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Im Fall einer untermonatlichen Abmeldung: Übermittlung der angefallenen Energiemenge für HT und NT ab dem 1. des Meldemonats in den das Abmeldedatum fällt bis zum bestätigte Abmeldedatum an den LFA. ○ Im Fall eines Anmeldedatums zum Monatsersten: Die Übermittlung der Energiemenge erfolgt im Rahmen der turnusmäßigen/regelmäßigen Messwertübermittlung. <p>Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt. kME mit RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</p>	
3	Zwischenablesung	<p>U. a. bei NN-Abrechnung, Anpassung von Umlagen, Komplexitätsänderung der Marktlokation <u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u> Bei kME ohne RLM, mME:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das Datum der Zwischenablesung an den LF. • Bei Zweitarif: Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das Datum der Zwischenablesung an den LF. <p>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation hinzugezogen werden. Bei iMS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das Datum der Zwischenablesung ist an den LF zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: 	<p>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt: Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</p> <p>Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</p>

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		<p>Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand sowie den Stand des Fehlerregisters für das Datum der Zwischenablesung an ist den LF zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt.</p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u> Bei kME ohne RLM, mME:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: <p>Die angefallene Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Zwischenablesung ist an den LF zu senden.</p> • Bei Zweitarif: <p>Die angefallenen Energiemengen für HT und NT seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Zwischenablesung sind an den LF zu senden.</p> <p>Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.</p> <p>Bei iMS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: <p>Die angefallene Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Zwischenablesung ist an den LF zu senden.</p> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: <p>Die angefallenen Energiemengen für HT und NT seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Zwischenablesung ist an den LF zu senden.</p> <p>Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.</p> <p>kME mit RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</p>	<p>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt: Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</p> <p>Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</p>

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
8	Gerätewechsel und TAF Wechsel	<p>Der Gerätewechsel ist zuvor per Stammdatenänderung vom NB an den LF zu senden. Der Zeitstempel der Zählerstandserfassung bei einem Gerätewechsel ist mindestens viertelstundengenau (Strom).</p> <p>Bei Gerätewechsel oder bei einem TAF- Wechsel: <u>Messwert für die Marktllokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u> Bei kME ohne RLM, mME:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: Der erforderliche Zählerstand sowohl vom ausgebauten als auch vom eingebauten Gerät zum Datum des Gerätewechsels ist an den LF zu senden. • Bei Zweitarif: Die erforderlichen Zählerstände sowohl vom ausgebauten als auch vom eingebauten Gerät zum Datum des Gerätewechsels sind an den LF zu senden. <p>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengen Ermittlung der Marktllokation hinzugezogen werden.</p> <p>Bei iMS:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers sowohl vom ausgebauten als vom eingebauten Gerät zum Zeitpunkt des Gerätewechsels ist an den LF zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, der HT Registerstand, der NT Registerstand sowie der Stand des Fehlerregisters sowohl vom ausgebauten als vom eingebauten Gerät zum Zeitpunkt des Gerätewechsels ist an den LF zu übermitteln. 	<p>Messwert für die Marktllokation wurde nicht rechnerisch ermittelt: Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Datum des Gerätewechsels</p> <p>Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach dem Geräte-/TAF-Wechsels</p>

Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität

Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten



Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		Wandlerfaktor ist in den Zählerständen teilweise berücksichtigt. kME mit RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.	

5.3 Sternförmige Messwertübermittlung

Bei der sternförmigen Messwertübermittlung erhält der EMT die Messwerte direkt aus dem iMS. Grundlage hierfür ist eine erfolgreiche Konfiguration des iMS durch den MSB.



Dieses Bild dient zur Illustration der sternförmigen Messwertübermittlung und entspricht nicht den Definitionen des Rollenmodells.

Die sternförmige Messwertübermittlung kommt unter folgenden Rahmenbedingungen zur Anwendung:

- Der ÜNB ist, neben dem MSB, der einzige EMT für die sternförmige Messwertübermittlung, allerdings nur für die Messlokationen der EE-Marktlokationen, welche dem ÜNB gemäß der gesetzlichen Regelungen zustehen.
- Es kommt ausschließlich der TAF7 zur Anwendung.
- Es erfolgt die Übermittlung der Messwerte in der im iMS vorliegenden Qualität. Es erfolgt keine Plausibilisierung, Ersatzwertbildung oder Berechnung von Messwerten, bspw. aus mehreren Messlokationen außerhalb des iMS.
- Es erfolgt kein verpflichtendes Datenclearing zu übermittelten Messwerten.
- Es besteht keine Rückschlusswirkungen auf den Rolloutplan des MSB.
- Es erfolgt keine technische Sonderausprägung für den EMT bzw. ÜNB.

Aufbau der sternförmigen Messwertübermittlung:

- Auf einen konkreten Prozess zum Aufbau der sternförmigen Messwertübermittlung wird gegenwärtig verzichtet, da von einer Standard-Konfiguration des ÜNB als EMT in dem iMS ausgegangen wird.
- Das Kommunikationsdatenblatt mit den Kommunikationsparametern des ÜNB wird auf der Homepage des jeweiligen ÜNB veröffentlicht und können von dort vom MSB abgerufen werden.
- Die erforderlichen Zertifikate müssen vorliegen.
- Jeder MSB, der für den Einbau von iMS von EE-Messlokalationen verantwortlich ist, informiert im Vorfeld den zuständigen ÜNB über seine Kommunikations- und Zertifikatsinformation per E-Mail als Vorbereitung der Kommunikation der Bewegungsdaten. Sofern ein automatisches Bereitstellen der Messwerte gegenüber dem ÜNB ohne vorherige Kontaktaufnahme möglich ist, kann die vorherige Kontaktaufnahme entfallen. Voraussetzung für den Aufbau der sternförmigen Messwertübermittlung ist insbesondere, dass der Austausch der Kommunikationsparameter und Zertifikatsinformationen zwischen EMT, MSB sowie iMS erfolgreich abgeschlossen ist.
- Die Vergabe der eindeutigen TAF-Identifikationsnummer (TAF7) erfolgt durch den MSB.

6 Prozess Messwertermittlung im Fehlerfall

6.1 Begriffsbestimmungen

Vorschlagsmesswert

Ein Vorschlagsmesswert ist ein Messwert, der durch den MSB freiwillig gebildet werden kann wenn kein Messwert aus der Messlokation ausgelesen werden konnte. Dieser Vorschlagsmesswert dient dem NB zur Unterstützung bei der Bildung von vorläufiger Messwerte und Ersatzmesswerte. Vorschlagsmesswerte werden ausschließlich für Messlokationen gebildet.

Vorläufiger Wert

Ein vorläufiger Wert ist der Wert, der für einen gestörten, fehlenden oder nicht plausiblen Messwert bereitgestellt wird, bis zur Ermittlung eines wahren Wertes oder Ersatzwerts. Er wird gebildet unter Anwendung der Methoden zur Ersatzwertbildung, soweit dies automatisiert möglich ist. Ein vorläufiger Wert ist nicht abrechnungsrelevant.⁴ Vorläufige Werte werden ausschließlich für Marktlokationen gebildet.

Ersatzwert

Ein Ersatzwert ist ein plausibler Wert, der unter Verwendung aller verfügbaren Informationen anstelle eines fehlenden wahren Messwerts oder eines unplausiblen wahren Messwerts gebildet wird. Ein Ersatzwert an der Marktlokation ist abrechnungsrelevant. Ersatzmesswerte werden für Messlokationen und Marktlokationen gebildet.

Wahrer Messwert

Ein wahrer Messwert ist ein plausibler Messwert, der aus der Messeinrichtung einer Messlokation ausgelesen oder auf Basis ausgelesener Messwerte für eine Marktlokation errechnet wurde. Ein wahrer Messwert einer Marktlokation ist abrechnungsrelevant.

Abrechnungsrelevanter Messwert

Unter den Begriff abrechnungsrelevanter Messwert fällt, der durch den NB versendeten Ersatzwert bzw. der wahre Messwert einer Marktlokation.

Falscher Messwert

Ein falscher Messwert ist ein durch den NB versendeter wahrer Messwert oder Ersatzwert, der sich im weiteren Prozess als nicht plausibel darstellt und durch einen korrigierten Messwert ersetzt wird.

Korrigierter Messwert

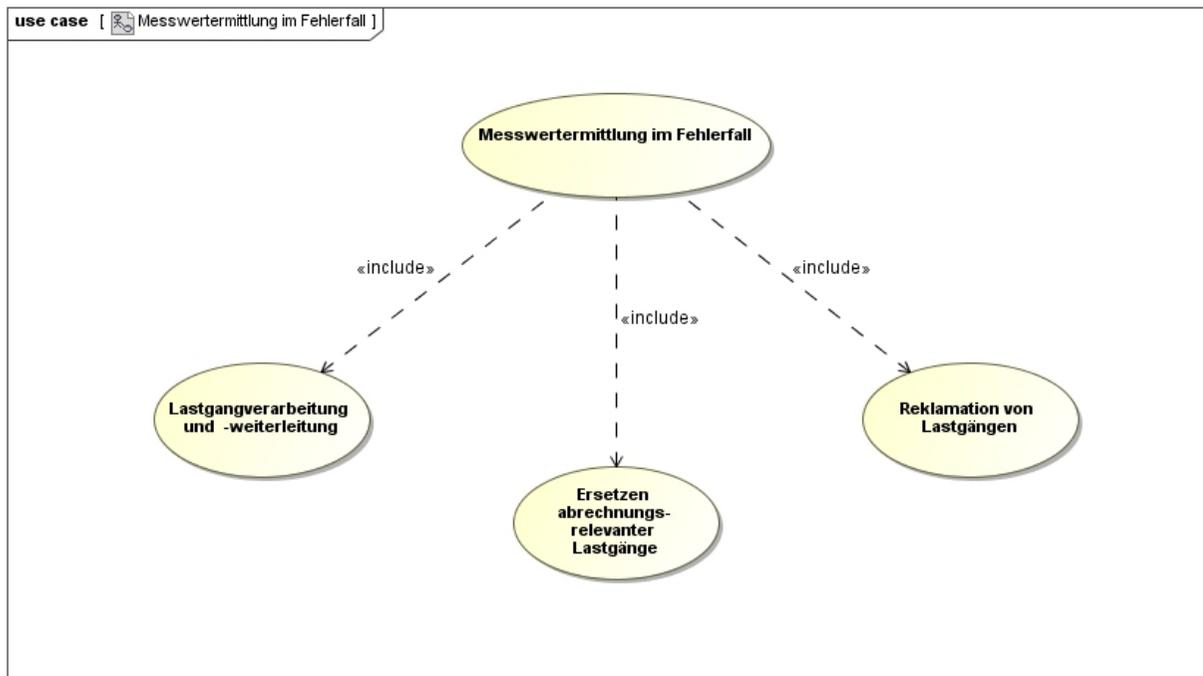
Ein korrigierter Messwert ist ein durch den NB übermittelter Messwert, der einen falschen Messwert ersetzt. Dieser stellt dann den neuen wahren Messwert bzw. Ersatzmesswert da.

⁴ Ersatzwerte und vorläufige Werte werden gemäß den Bildungsregeln der VDE-AR-N 4400 (Metering Code) und des DVGW Arbeitsblatt G685 in der jeweils gültigen Fassung bzw. in entsprechenden Folgedokumenten gebildet.

6.2 Rahmenbedingungen

1. Die Prozesse gelten für Marktllokationen deren Messlokationen mit einer kME mit RLM ausgestattet sind und fernausgelesen werden oder welche mit einem iMS ausgestattet sind. Die Messlokationen mit mME und kME ohne Fernauslesung sind hier nicht betrachtet.
2. Die angegebenen Fristen sind Maximalfristen. Die Bereitstellung der wahren Messwerte und ggf. Ersatzwerte erfolgen unverzüglich.
3. Wenn ein Fehler in den Geräten der Messlokation bekannt ist, aufgrund dessen keine wahren Messwerte für ein bestimmtes Zeitintervall mehr zu erwarten sind, ist unverzüglich mit der Ersatzwertbildung zu beginnen.
4. Bei Nichterreichbarkeit einer Messlokation unternimmt der MSB laufend Versuche, die fehlenden Messwerte zu erhalten bzw. bei wiederholter Nichterreichbarkeit ist die Störung zu beseitigen und für eine stabile Kommunikationsverbindung zu sorgen

6.3 UseCase-Diagramm: Messwertermittlung im Fehlerfall



6.3.1 UseCase: Lastgangverarbeitung und -weiterleitung

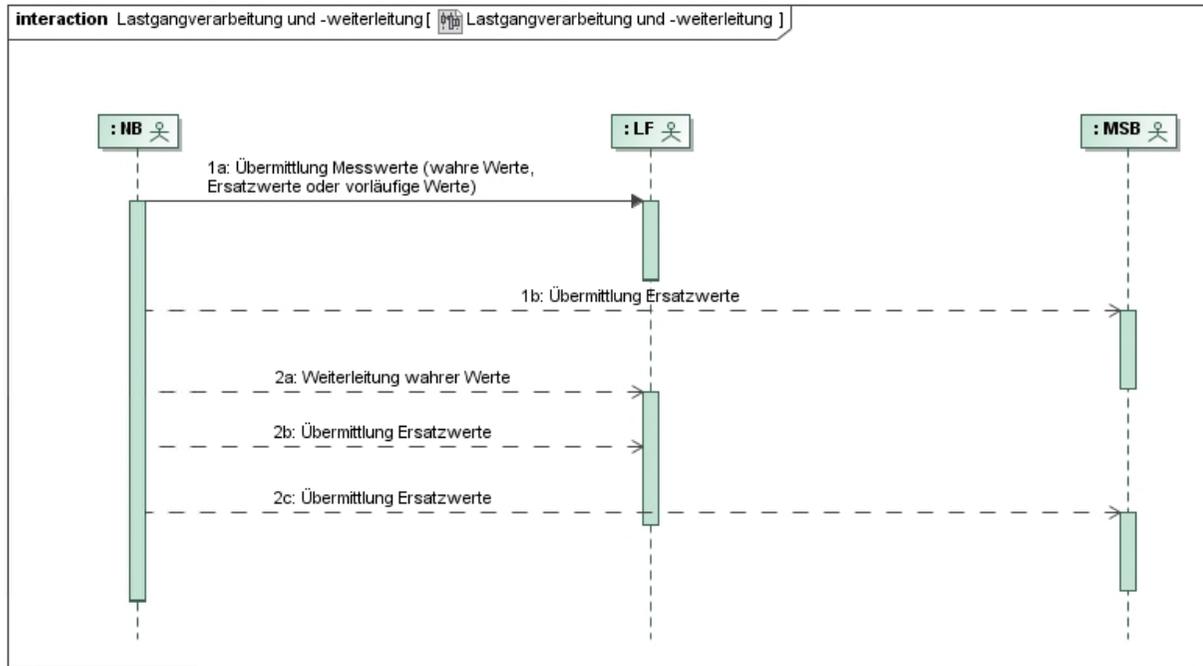


6.3.1.1 UseCase-Beschreibung: Lastgangverarbeitung und -weiterleitung

UseCase Name	Lastgangverarbeitung und -weiterleitung
UseCase Beschreibung	<p>Der NB übermittelt dem LF plausibilisierte Messwerte für eine Marktlokation, deren Messlokationen mit einer kME mit RLM fernausgelesen werden oder mit einem iMS ausgestattet sind.</p> <p>Hierbei ist zwischen zwei Fristen zu unterscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Frist: Folgewerktag 12 Uhr 2. Frist: 10. Werktag des Folgemonats <p>Liegen bis zur 1. Frist keine wahren Messwerte vor und sind auch keine mehr zu erwarten, übermittelt der NB Ersatzwerte an den LF.</p> <p>Liegen bis zur 1. Frist keine wahren Messwerte vor und können noch erwartet werden, übermittelt der NB vorläufige Werte an den LF.</p> <p>Liegen bis zur 2. Frist keine wahren Messwerte vor und wurden zuvor vorläufige Werte übermittelt, übermittelt der NB Ersatzwerte an den LF.</p> <p>Die an den LF gesendeten Ersatzwerte werden an den MSB übermittelt.</p>

Marktrolle	<ul style="list-style-type: none"> • NB • LF • MSB
Prozessziel	<p>Abrechnungsrelevante Messwerte für Marktlokationen, deren Messlokationen, mit einer kME mit RLM fernausgelesen oder mit iMS, liegen bei NB und LF fristgerecht vor. Die entsprechenden Messwerte der Messlokationen liegen beim MSB und NB fristgerecht vor.</p>
Vorbedingung	<p>Auslöser für den Prozess können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messwerte vom MSB liegen vor. • Vorschlagswerte vom MSB liegen vor. • Information Fehlschlag Messung liegt vor. • Keine Information von MSB (Frist für Übermittlung durch MSB ist abgelaufen). • Nachträgliche Übermittlung von Messwerten durch den MSB.
Nachbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Abrechnungs- und Bilanzierungsprozesse können stattfinden. • Prognose bei LF kann auf Basis der vorliegenden Messwerte stattfinden.
Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Zur 1. Frist wurden keine Messwerte vom NB an den LF übermittelt. • Zur 2. Frist wurden keine abrechnungsrelevante Messwerte vom NB an den LF übermittelt.
Weitere Anforderungen	<p>Vorläufige Werte und Ersatzwerte sind mit einer verbindlichen Zusatzinformation zu kennzeichnen. Die verbindliche Zusatzinformation soll den Empfänger über den Grund und Methode der Ersatzwertbildung in Kenntnis setzen.</p>

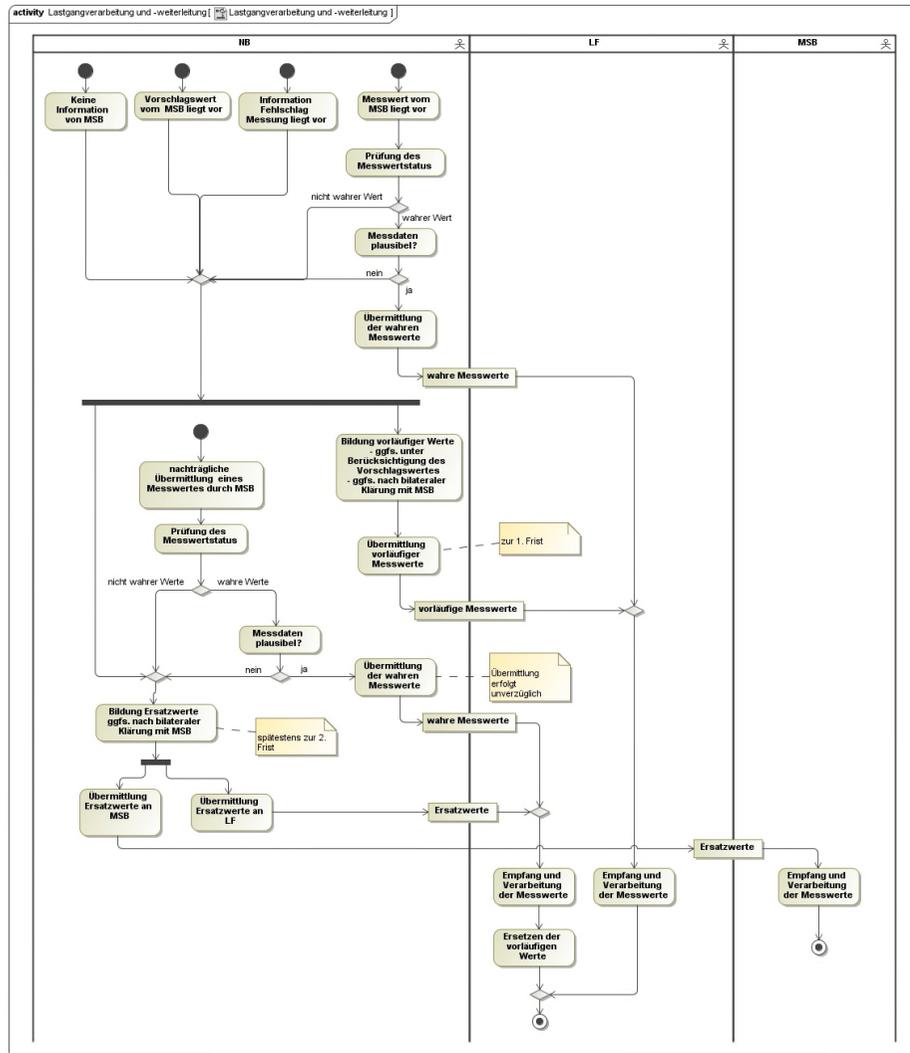
6.3.1.2 Sequenzdiagramm: Lastgangverarbeitung und -weiterleitung



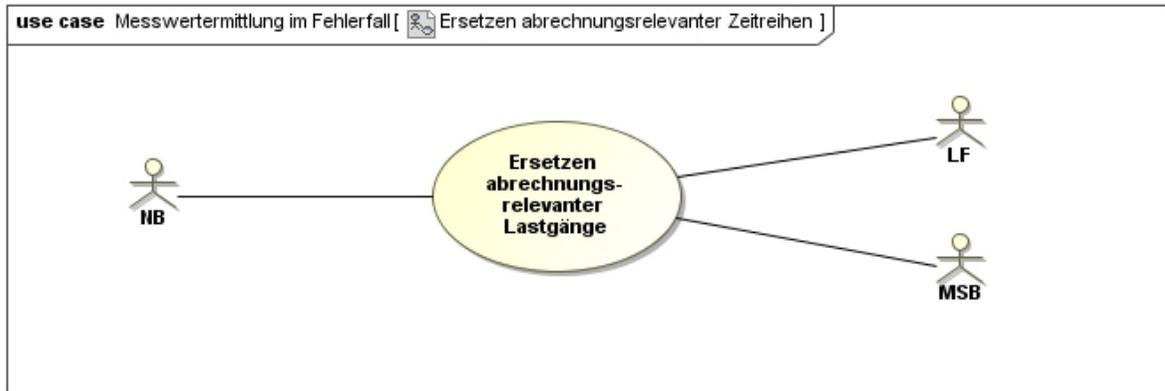
Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
1a	NB	LF	Übermittlung Messwerte (wahrer Werte, Ersatzwerte, vorläufige Werte – 1. Frist)	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Folgewerktag 12 Uhr	<p>Liegen bis zu dieser Frist keine wahren Messwerte vor und sind auch keine mehr zu erwarten, übermittelt der NB Ersatzwerte an den LF.</p> <p>Liegen bis zu dieser Frist keine wahren Messwerte vor und können noch erwartet werden, übermittelt der NB vorläufige Werte an den LF.</p>

Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
1b	NB	MSB	Übermittlung Ersatzwerte	Zeitgleich mit Schritt 1a	Dieser Prozessschritt kommt nur dann zur Anwendung, wenn in Schritt 1a keine wahren Werte an den LF gesendet wurden, sondern Ersatzwerte.
2a	NB	LF	Übermittlung wahrer Messwerte	Unverzüglich	Dieser Prozessschritt kommt dann zur Anwendung, falls im Prozessschritt 1a vorläufige Messwerte übermittelt wurden und zwischenzeitlich wahre Messwerte beim NB eingehen.
2b	NB	LF	Übermittlung Ersatzwerte	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. WT. des Folgemonats	Dieser Prozessschritt kommt dann zur Anwendung, falls im Prozessschritt 1a vorläufige Messwerte übermittelt wurden und: <ul style="list-style-type: none"> • neue Erkenntnisse vorliegen, dass keine wahren Messwerte mehr zu erwarten sind. Oder: <ul style="list-style-type: none"> • bis zum 10 WT. des Folgemonats keine wahre Werte beim NB eingegangen sind.
2c	NB	MSB	Übermittlung Ersatzwerte	Zeitgleich mit Schritt 2b	Dieser Prozessschritt kommt nur dann zur Anwendung, wenn Schritt 2b durchgeführt wurde.

6.3.1.3 Aktivitätendiagramm: Lastgangverarbeitung und -weiterleitung



6.3.2 UseCase: Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge

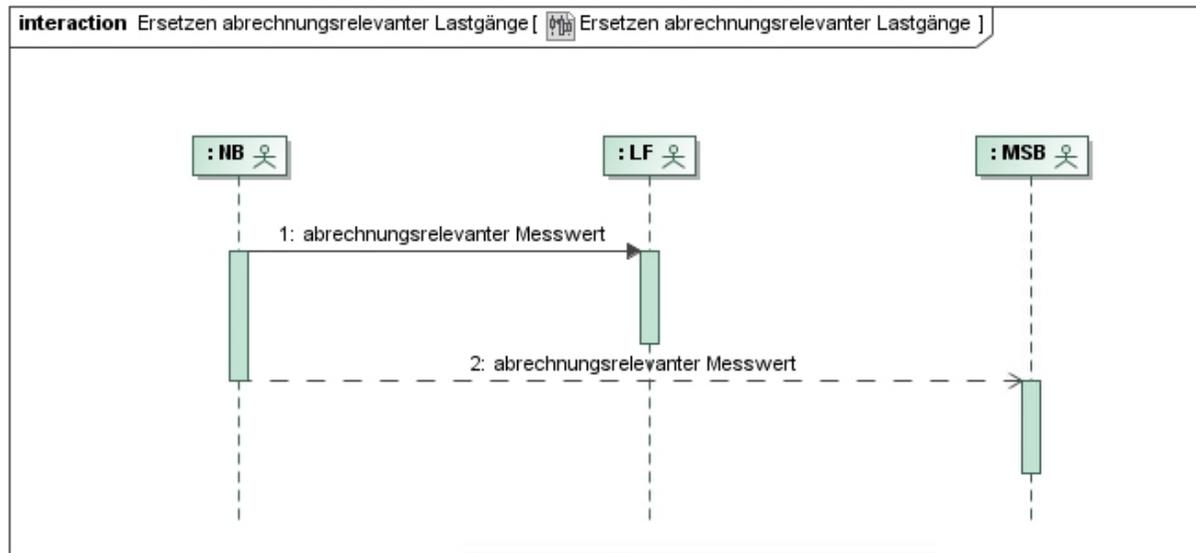


6.3.2.1 UseCase-Beschreibung: Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge

UseCase Name	Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge
UseCase Beschreibung	Der NB übermittelt dem LF die geänderten Messwerte einer Marktlokation inklusive verbindlicher Statuszusatzinformationen zur Begründung der Änderung der Messwerte über die Marktkommunikation.
Marktrolle	<ul style="list-style-type: none"> • NB • LF • MSB
Prozessziel	NB, MSB und LF haben die gleiche Datengrundlage und Informationsstand für Folgeprozesse.
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Abrechnungsrelevante Messwerte wurden übermittelt. • Änderung der abrechnungsrelevanten Messwerte liegt vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der geänderten Messwerte wird bei allen Beteiligten für die Folgeprozesse verwendet. • Alle auf Basis der falschen Messwerte erstellten Rechnungen, insbesondere die Netznutzungsabrechnung, sowie ggf. die Bilanzkreisabrechnung und die Mehr-/Mindermengenabrechnung sind zu korrigieren.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Keine

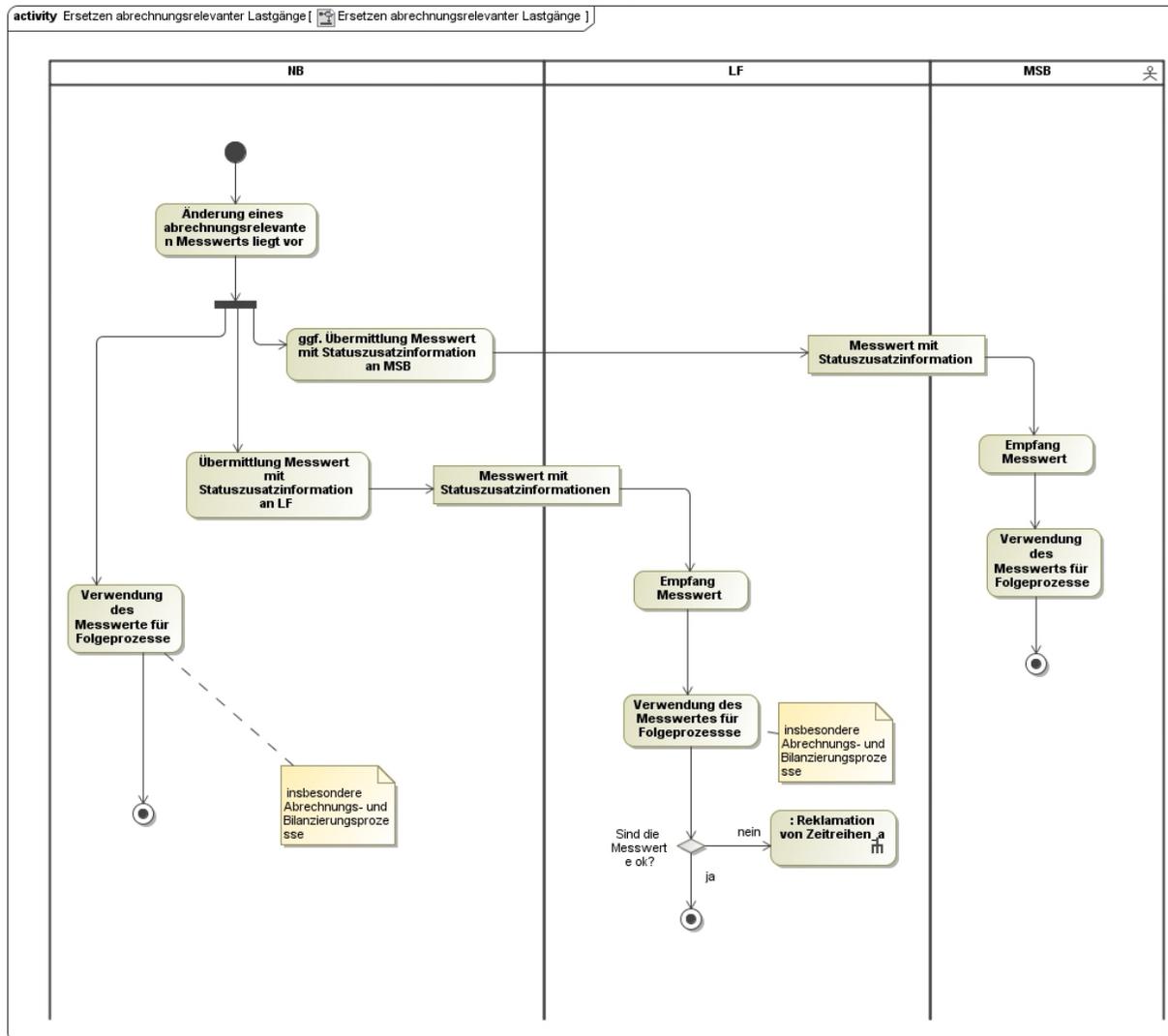
<p>Weitere Anforderungen</p>	<p>Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, bei welchen Statusveränderungen von Messwerten die bereits ausgetauschte Messwerte ersetzt werden dürfen und in welchen der erlaubten Veränderungen zusätzlich zu den neuen Messwerten verbindliche Statuszusatzinformation zu übermitteln sind.</p> <hr/> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="465 395 667 459">von</th> <th data-bbox="667 395 869 459">auf</th> <th data-bbox="869 395 1301 459">Zulässigkeit und erforderliche Informationen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="465 459 667 523">Vorläufige Werte</td> <td data-bbox="667 459 869 523">Vorläufige Werte</td> <td data-bbox="869 459 1301 523">Nicht zulässig</td> </tr> <tr> <td data-bbox="465 523 667 587">Vorläufige Wwerte</td> <td data-bbox="667 523 869 587">Ersatzmesswerte</td> <td data-bbox="869 523 1301 587">Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel</td> </tr> <tr> <td data-bbox="465 587 667 651">Vorläufige Werte</td> <td data-bbox="667 587 869 651">Wahre Messwerte</td> <td data-bbox="869 587 1301 651">Zulässig ohne Begründung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="465 651 667 715">Ersatzwerte</td> <td data-bbox="667 651 869 715">Vorläufige Messwerte</td> <td data-bbox="869 651 1301 715">Nicht zulässig</td> </tr> <tr> <td data-bbox="465 715 667 778">Ersatzwerte</td> <td data-bbox="667 715 869 778">Ersatzwerte</td> <td data-bbox="869 715 1301 778">Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel</td> </tr> <tr> <td data-bbox="465 778 667 842">Ersatzwerte</td> <td data-bbox="667 778 869 842">Wahre Messwerte</td> <td data-bbox="869 778 1301 842">Zulässig ohne Begründung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="465 842 667 906">Wahre Messwerte</td> <td data-bbox="667 842 869 906">Vorläufige Werte</td> <td data-bbox="869 842 1301 906">Nicht zulässig</td> </tr> <tr> <td data-bbox="465 906 667 970">Wahre Messwerte</td> <td data-bbox="667 906 869 970">Ersatzwerte</td> <td data-bbox="869 906 1301 970">Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel</td> </tr> <tr> <td data-bbox="465 970 667 1034">Wahre Messwerte</td> <td data-bbox="667 970 869 1034">Wahre Messwerte</td> <td data-bbox="869 970 1301 1034">Zulässig, mit Begründung</td> </tr> </tbody> </table>	von	auf	Zulässigkeit und erforderliche Informationen	Vorläufige Werte	Vorläufige Werte	Nicht zulässig	Vorläufige Wwerte	Ersatzmesswerte	Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel	Vorläufige Werte	Wahre Messwerte	Zulässig ohne Begründung	Ersatzwerte	Vorläufige Messwerte	Nicht zulässig	Ersatzwerte	Ersatzwerte	Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel	Ersatzwerte	Wahre Messwerte	Zulässig ohne Begründung	Wahre Messwerte	Vorläufige Werte	Nicht zulässig	Wahre Messwerte	Ersatzwerte	Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel	Wahre Messwerte	Wahre Messwerte	Zulässig, mit Begründung
von	auf	Zulässigkeit und erforderliche Informationen																													
Vorläufige Werte	Vorläufige Werte	Nicht zulässig																													
Vorläufige Wwerte	Ersatzmesswerte	Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel																													
Vorläufige Werte	Wahre Messwerte	Zulässig ohne Begründung																													
Ersatzwerte	Vorläufige Messwerte	Nicht zulässig																													
Ersatzwerte	Ersatzwerte	Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel																													
Ersatzwerte	Wahre Messwerte	Zulässig ohne Begründung																													
Wahre Messwerte	Vorläufige Werte	Nicht zulässig																													
Wahre Messwerte	Ersatzwerte	Zulässig, mit Begründung und Bildungsregel																													
Wahre Messwerte	Wahre Messwerte	Zulässig, mit Begründung																													

6.3.2.2 Sequenzdiagramm: Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge

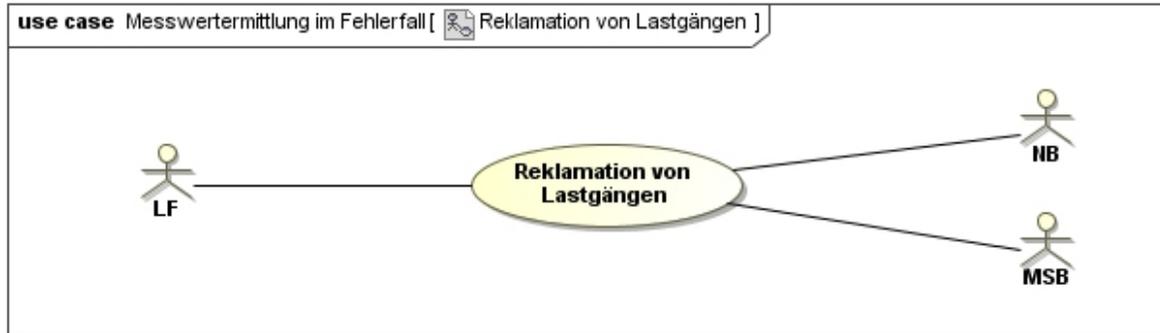


Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
1	NB	LF	abrechnungsrelevante Messwerte	Unverzüglich	
2	NB	MSB	abrechnungsrelevante Messwerte	Unverzüglich nach Schritt 1	Dieser Prozessschritt wird nur durchgeführt, wenn die geänderten Messwerte bei MSB nicht vorliegen.

6.3.2.3 Aktivitätsdiagramm: Ersetzen abrechnungsrelevanter Lastgänge



6.3.3 UseCase: Reklamation von Lastgängen

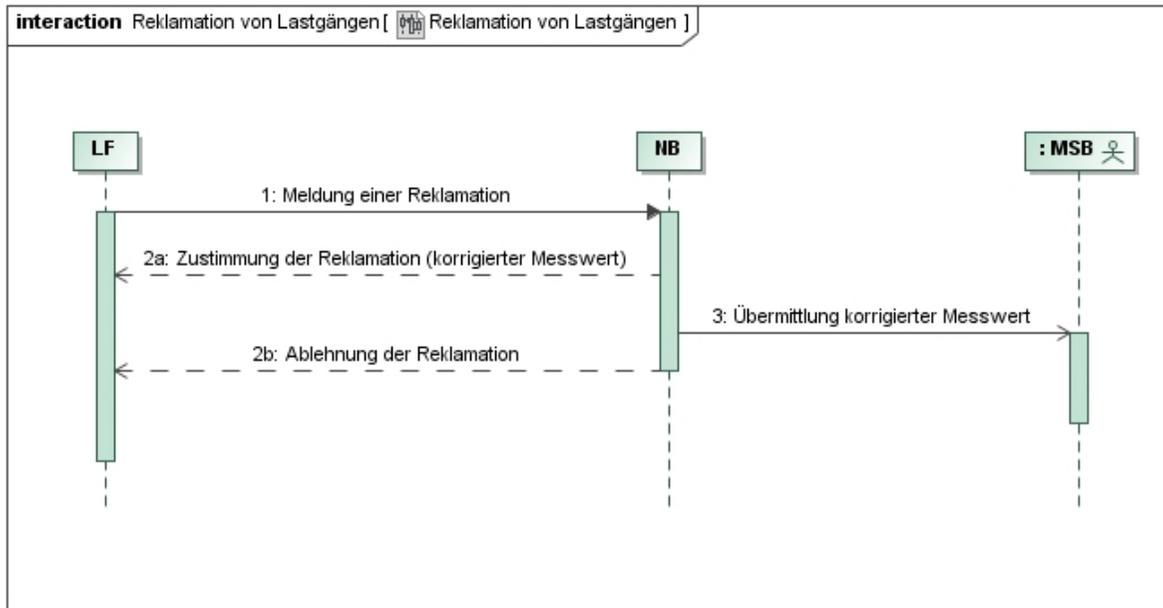


6.3.3.1 UseCase-Beschreibung: Reklamation von Lastgängen

UseCase Name	Reklamation von Lastgängen
UseCase Beschreibung	Der LF sendet die Reklamation der Messwerte einer Marktlokation für einen Zeitraum an den NB. Der NB prüft die Reklamation und die betroffenen Messwerte sachgerecht. Entsprechend des Prüfergebnisses übermittelt der NB die korrigierten Messwerte der verbundenen Messlokalationen an den MSB und die Messwerte der Marktlokation an den LF oder lehnt die Reklamation gegenüber dem LF ab.
Marktrolle	<ul style="list-style-type: none"> • LF • NB • MSB
Prozessziel	NB, MSB und LF haben die gleiche Datengrundlage und Informationsstand für Folgeprozesse.
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Der NB hat abrechnungsrelevante Lastgangdaten an den LF versendet und dieser hat die Lastgänge verarbeitet.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • NB und LF sind sich einig, dass die beanstandeten Messwerte als fehlerfrei zu betrachten sind. <p>oder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • NB und LF sind sich einig, dass die beanstandeten Messwerte fehlerhaft sind und durch neue ersetzt wurden, die bei allen Beteiligten in den Folgeprozessen eingesetzt werden können. <p>Die geprüften oder korrigierten Messwerte werden bei allen Beteiligten für die Folgeprozesse verwendet.</p>
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Keine

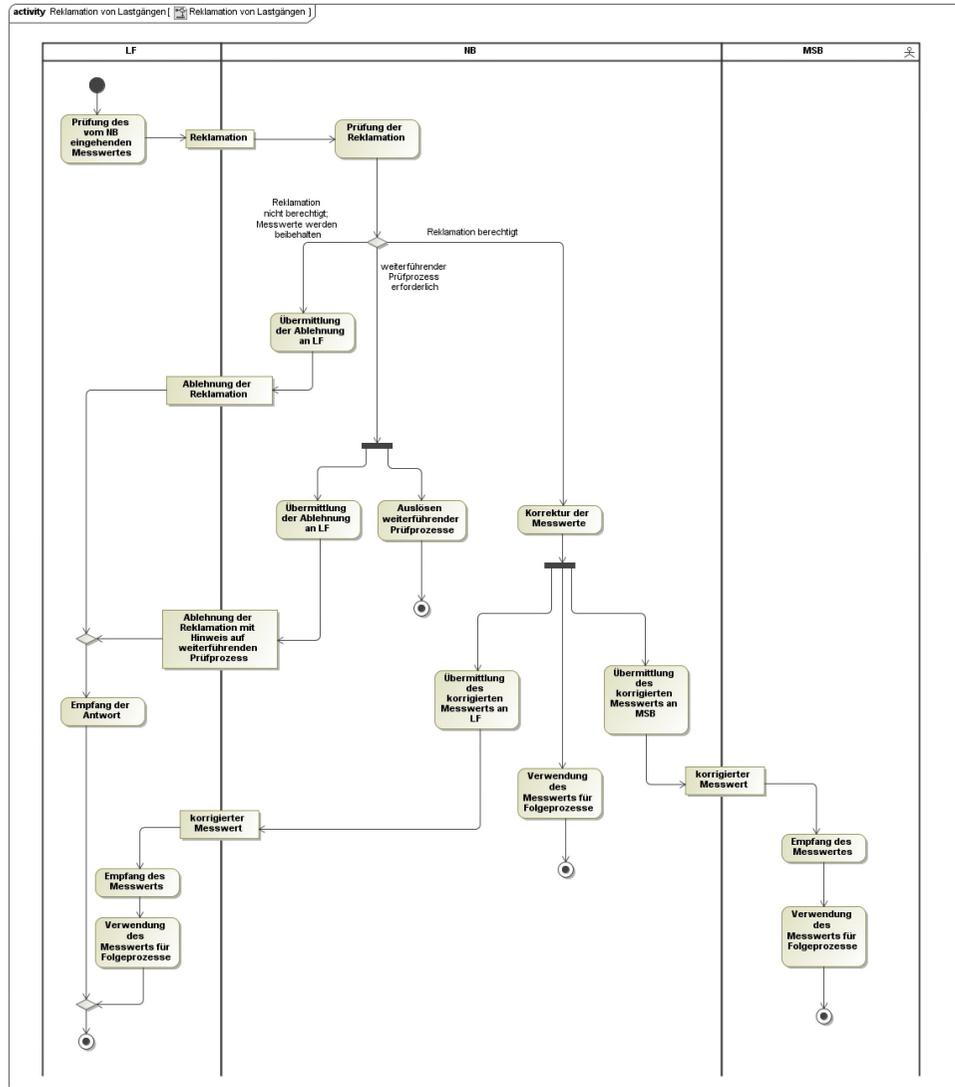
Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> keine Einigung zwischen LF und NB zu abrechnungsrelevanten Messwerten → Die Klärung erfolgt außerhalb der automatisierten Marktkommunikation.
Weitere Anforderungen	<p>Die Reklamation erfolgt ausschließlich auf wahre Messwerte und Ersatzwerte. Entsteht im Rahmen der Reklamationsbearbeitung beim NB der Bedarf nach weiterführenden Prüfprozessen, löst der NB diese aus. Die Information an den LF erfolgt außerhalb der automatisierten Marktkommunikation. Die Reklamationsmeldung des LF ist keine Beauftragung für kostenpflichtige Prüfleistungen.</p>

6.3.3.2 Sequenzdiagramm Reklamation von Lastgängen



Nr.	Von	An	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen
1	LF	NB	Meldung einer Reklamation		Die Nachricht referenziert auf die Nachricht, in der die Messwerte übermittelt wurden.
2a	NB	LF	Zustimmung der Reklamation (korrigierte Messwerte)	Unverzüglich, spätestens jedoch 3 WT nach Eingang der Reklamation	Die Zustimmung erfolgt in Form der Übermittlung der geänderten abrechnungsrelevanten Messwerte. Die Nachricht referenziert auf die Reklamationsmeldung.
2b	NB	LF	Ablehnung der Reklamation	Unverzüglich, spätestens jedoch 3 WT nach Eingang der Reklamation	In der Ablehnung der Reklamation wird mitgeteilt, dass a) keine Messwertänderung durchgeführt wird oder b) ein weiterführender Prüfprozess zur Klärung des Sachverhalts veranlasst wurde. Im Falle von b) erfolgt der weitere Ablauf außerhalb des hier beschriebenen Reklamationsprozesses.
3	NB	MSB	Übermittlung korrigierter Messwerte	Unverzüglich	Dieser Prozessschritt ist erforderlich wenn Prozessschritt 2a durchgeführt wurde. Übermittlung mit Statuszusatzinformationen

6.3.3.3 Aktivitätsdiagramm Reklamation von Lastgängen



7 Prozess Netznutzungsabrechnung In diesem Geschäftsprozess werden die Prozesse beschrieben, die für eine automatisierte, marktlotationsscharfe Netznutzungsabrechnung benötigt werden, bzw. die den automatisierten Klärungsprozess fehlerhafter Rechnungen unterstützen.

Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs sind nicht dargestellt.

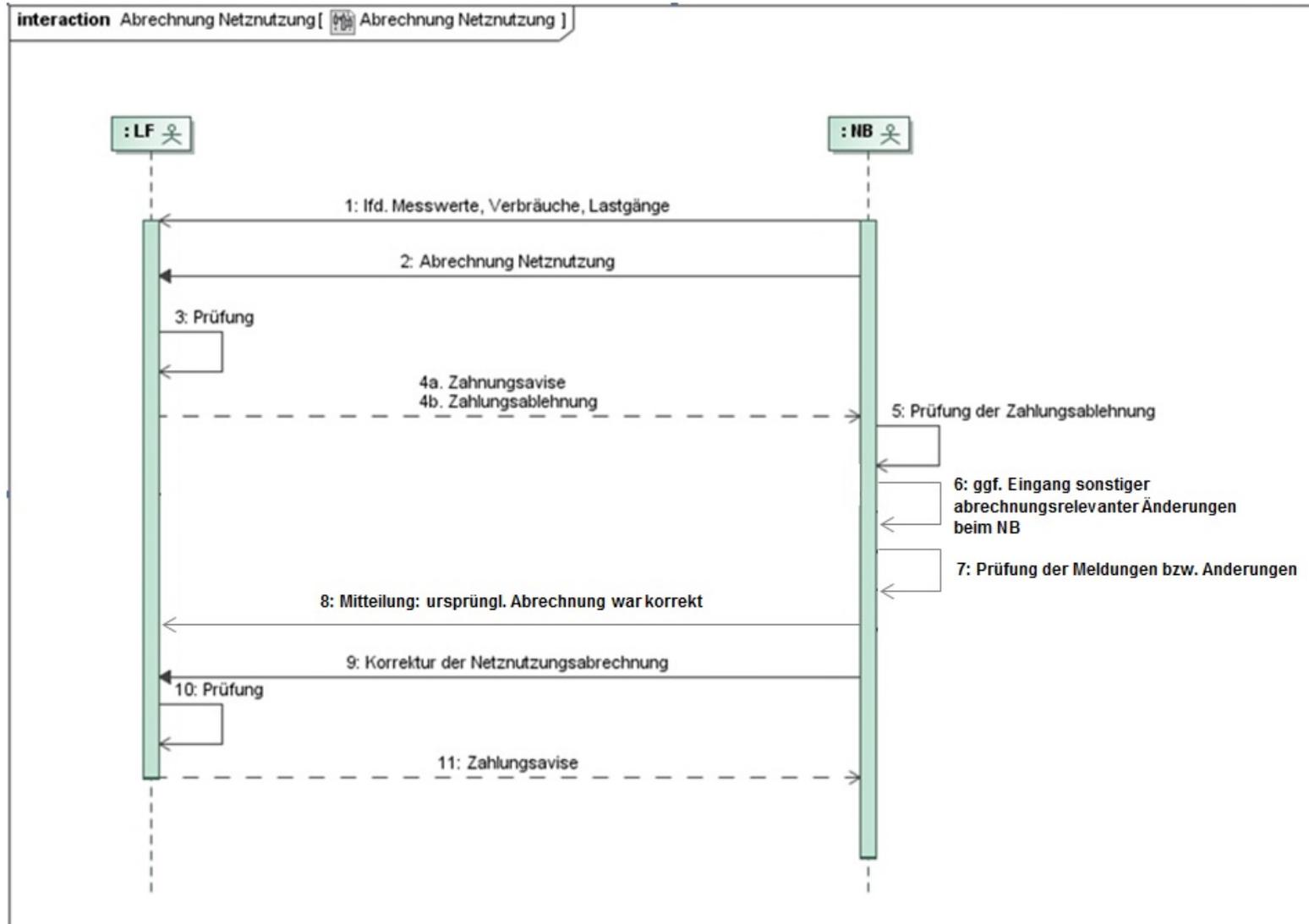
Der Fall einer reklamierten oder sich als falsch erweisenden Netznutzungsabrechnung stellt einen Teil des Regelprozess dar und muss abgesehen von Klärungen vollumfänglich automatisch abgewickelt werden. Im Reklamationsfall kommt das sog. Alles-oder-Nichts-Prinzip zur Anwendung, nach dem eine Rechnung entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt wird. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung. Sowohl die stornierte(n), als auch die erneut erstellten Rechnungen werden zu einer Datei zusammengefasst.

Grundsätzlich sind unter dem Begriff „Netznutzungsabrechnung“ Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen zusammengefasst.

7.1 Strukturierte Beschreibung Netznutzungsabrechnung

Anwendungsfall	Netznutzungsabrechnung mit dem LF für den Fall, dass dieser die Netznutzungsentgelte schuldet.
Kurzbeschreibung	Der Prozess beinhaltet die Kommunikation der für die Abrechnung der Netznutzung zwischen NB und LF benötigten Informationen.
Vorbedingung	Die aktuellen Netznutzungsentgelte sind vom VNB veröffentlicht. Die Zuordnung der vom LF angemeldeten Marktlokationen wurde vom NB bestätigt.
Nachbedingung	Der LF hat die vom NB gestellte Netznutzungsabrechnung bezahlt.
Auslöser	Die Abrechnung der Netznutzung ist fällig. Die Fälligkeit kann entsprechend dem Abrechnungszeitraum turnusmäßig oder ereignisgesteuert (z. B. durch einen Lieferantenwechsel) erfolgen.

Sequenzdiagramm Netznutzungsabrechnung



7.2 Beschreibung des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung

Nr.:	Von	An	Aktion	Frist	Hinweis/ Bemerkung
1	NB	LF	Übermittlung von Messwerten, Verbräuchen bzw. Lastgängen	Gemäß Prozess „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“	Der Prozessschritt gilt für die abrechnungsrelevanten Energiearten (Wirk- und Blindenergie), welche Grundlage der Netznutzungsabrechnung sind. Es kann sich um turnusmäßige oder ereignisgesteuerte Erfassungen handeln. Dies können auch Ersatzwerte sein, sofern innerhalb der Bereitstellungsfrist keine plausiblen Ablesewerte verfügbar sind. Im Falle der ereignisgesteuerten Ablesung werden die abgelesenen Zählerstände ggf. auf den Ereigniszeitpunkt abgegrenzt. Die Nachricht mit den Messwerten hat immer vor der Rechnung einzugehen.
2	NB	LF	Abrechnung Netznutzung	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Messwerte.	Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten. Vom LF geleistete Zahlungen werden in der Netznutzungsrechnung in Abzug gebracht (dadurch kann sich auch eine Rückerstattung ergeben). Der NB fasst im Falle mehrerer Rechnungen die Nachrichten zu einer Datei zusammen und versendet diese (entspricht Sammelanforderung mit marktllokationsbezogenen Einzelrechnungen) an den LF.
3	LF		Prüfung	Unverzüglich	Der LF prüft die Rechnung. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor eine Zahlungsablehnung Kontakt mit dem NB aufgenommen werden. Hinweis: Abweichungen zwischen Rechnung und den übermittelten Messwerten führen zur Rechnungsablehnung.
4a	LF	NB	Zahlungsavis	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der Abrechnung.	Der LF bestätigt die Zahlung der Netznutzungsrechnung in Form eines Zahlungsavis. Die Bestätigung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zusammengefasst. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den LF veranlasst der LF parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den NB.

Nr.:	Von	An	Aktion	Frist	Hinweis/ Bemerkung
4b	LF	NB	Zahlungsablehnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der Abrechnung.	Der LF lehnt die Zahlung der Netznutzungsrechnung ab. Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den LF begründet. Die Ablehnung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zu einer zusammengefasst. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versendet.
5	NB		Prüfung der Zahlungsablehnung	Unverzüglich	Der NB prüft, ob die Zahlungsablehnung berechtigt ist. Der NB prüft die Ablehnung anhand des mitgeteilten Ablehnungsgrunds auf Berechtigung und nimmt bei Unklarheiten Kontakt mit dem LF auf. Hinweis im Fall, dass der NB feststellt, dass die ursprüngliche vom LF reklamierte Netznutzungsrechnung korrekt ist: Der NB teilt dies dem LF mit. Da dadurch, die im Prozessschritt 2 versendete Netznutzungsrechnung weiterhin Bestand hat, ist keine neue Rechnung zu versenden.
6	NB		Ggf. Eingang sonstiger abrechnungsrelevanter Änderungen beim NB		Dies kann z. B. der verspätete Eingang eines abgelesenen Zählerstands sein, der einen in der Netznutzungsrechnung verwendeten Ersatzwert ersetzen soll. Hinweis: Die Änderungen können zeitlich auch früher auftreten. Entscheidend ist, ob diese Änderungen zum Zeitpunkt der Rechnungserzeugung vom NB schon abschließend bearbeitet waren.
7	NB		Prüfung der Meldungen bzw. Änderungen		Der NB prüft die ggf. eingegangenen Meldungen/ Änderungen, die Rückwirkung auf den Abrechnungszeitraum haben. Bei Änderungen, die sich nur geringfügig auf den Rechnungsbetrag auswirken und die im nächsten Abrechnungszeitraum mit dem LF ausgeglichen werden können, kann in Abstimmung mit dem LF auf eine Stornierung der Rechnung, Korrektur und Neuabrechnung der betroffenen Marktlokationen verzichtet werden.

Nr.:	Von	An	Aktion	Frist	Hinweis/ Bemerkung
8	NB	LF	Bei Ablehnung der Netznutzungsabrechnung durch Lieferanten (Prozessschritt Nr. 4b) und Prüfergebnis des Netzbetreibers (Prozessschritt Nr. 5), dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung korrekt war.	Unverzüglich	<p>Mitteilung des Netzbetreibers an Lieferanten, dass Rechnung korrekt war.</p> <p>Da die im Prozessschritt Nr. 2 versendete Netznutzungsabrechnung weiterhin Bestand hat, ist keine neue INVOIC-Nachricht erforderlich.</p> <p>Bestehen weiterhin Streitigkeiten über die Netznutzungsabrechnung, sind diese nicht im Rahmen des vorliegenden Prozesses, sondern nach allgemeinem Zivilrecht zu lösen.</p>
9	NB	LF	Korrektur der Netznutzungsrechnung	Frühestens nach Eingang der Zahlungsavise bzw. Zahlungsablehnung aus Prozessschritt 4a/4b	<p>Der NB stellt fest, dass die ursprüngliche Netznutzungsrechnung nicht korrekt war und sendet eine Stornorechnung an den LF. Anschließend führt er die nötigen Korrekturen durch und erstellt eine neue Rechnung. Die Übermittlung der Rechnung erfolgt im Rahmen der nächsten Rechnungsstellung.</p> <p>Sofern die Zahlung der Rechnung vom LF bestätigt worden war (Prozessschritt 4a), wird der gezahlte Betrag im Zahlungsverkehr berücksichtigt (z. B.: Rückzahlung bei Schlussrechnung, Verrechnung bei Folgerechnung).</p> <p>Sofern die Zahlung der Rechnung vom LF abgelehnt worden war (Prozessschritt 4b), und der Ablehnungsgrund vom NB akzeptiert wurde, wird eine Stornorechnung gesendet. In diesem Fall darf sich der Lieferant den Stornobetrag in der nicht gutschreiben.</p> <p>Sofern eine Rechnungskorrektur aufgrund geänderter Zählzeiten erforderlich wurde, müssen diese geänderten Zählzeiten dem LF vor der Versendung der korrigierten Rechnung mitgeteilt worden sein; grundsätzlich ist eine als „nicht-korrekt“ akzeptierte Rechnung im Korrekturfalle im Vorfeld zu stornieren und anschließend erneut zu versenden.</p>
10	LF		Prüfung	Unverzüglich	Der LF prüft die neue Rechnungsdatei. Diese Datei kann neue Netznutzungsrechnungen, Stornos und korrigierte Rechnungen enthalten.

Nr.:	Von	An	Aktion	Frist	Hinweis/ Bemerkung
11	LF	NB	Zahlungsavise	Spätestens zum Zahlungsziel in der Netznutzungsrechnung.	<p>Der LF bestätigt die Zahlung der ursprünglichen bzw. korrigierten Netznutzungsrechnung in Form eines Zahlungsavises und veranlasst die Zahlung.</p> <p>Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den LF ist der Prozess nach Eingang und Verarbeitung der Zahlung beim NB abgeschlossen.</p> <p>Eine nach Prüfung durch den LF ggf. weiterhin bestehende oder nicht begründete Zahlungsablehnung, wird hier nicht weiter betrachtet. Falls sich LF und NB bezüglich der betroffenen Marktlokation(en) nicht einigen, richtet sich das weitere Vorgehen richtet sich in diesem Fall nach den individuellen Mahnprozessen des NB, das hier nicht weiter detailliert wird.</p>

8 Prozess Stammdatenänderung

Zu einer Markt- oder Messlokation können sich die Stammdaten bzw. die Beziehungen von Stammdaten zueinander ändern. Die geänderten Informationen werden über die Stammdatenänderungsmeldungen den der Markt- bzw. Messlokation zugeordneten Rollen elektronisch zur Verfügung gestellt, mit dem Ziel, dass alle einer Markt- bzw. Messlokation zugeordneten Rollen zu jedem Zeitpunkt über die identischen Informationen zu der Markt- bzw. Messlokation verfügen.

8.1 Definitionen

Für jedes einzelne in der Marktkommunikation ausgetauschte Stammdatums gibt es genau einen Verantwortlichen und mindestens einen Berechtigten. Zudem gibt es einen Verteiler, der die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, dass alle berechtigten Marktakteure immer auf dem zeitgleichen korrekten Stand der Stammdaten sind. Der Verteiler nimmt je nach Prozess auch die Funktion eines Verantwortlichen oder Berechtigten ein. Nachfolgend werden diese drei Funktionen definiert:

Berechtigter:

Ein berechtigter Marktpartner wird durch den Verteiler immer bei Änderung eines Stammdatums informiert. Kommt ein berechtigter Marktpartner an Informationen über geänderte Stammdaten, die er nicht vom Verantwortlichen ggf. über den Verteiler erhalten hat, ist er verpflichtet, diese Informationen über den Verteiler dem Verantwortlichen zur Plausibilisierung mitzuteilen.

Verantwortlicher:

Der Verantwortliche ist derjenige Marktpartner, der gemäß Stammdatenmodell der Letztentscheider über die Richtigkeit des Stammdatums entscheidet.

Der für das Stammdatums verantwortliche Marktpartner ist verpflichtet bei Änderung des Stammdatums, dies unverzüglich nach bekannt werden an den Verteiler zu senden. Zudem ist der Verantwortliche verpflichtet vom Berechtigten (ggf. über den Verteiler) an ihn gesendete Anfragen zu prüfen und fachlich zu beantworten. Unabhängig vom Prüfungsergebnis werden in der Antwort immer die korrekten Inhalte zu den angefragten Stammdaten, die zum ursprünglich mitgegebenen Änderungszeitpunkt der Nachricht Gültigkeit haben, übermittelt.

Verteiler:

Der Verteiler ist verantwortlich, den Informationsaustausch zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen sicher zu stellen.

Die Funktion des Verteilers liegt immer beim NB.

Der Verteiler ist für ein Stammdatums entweder auch Berechtigter oder auch Verantwortlicher.

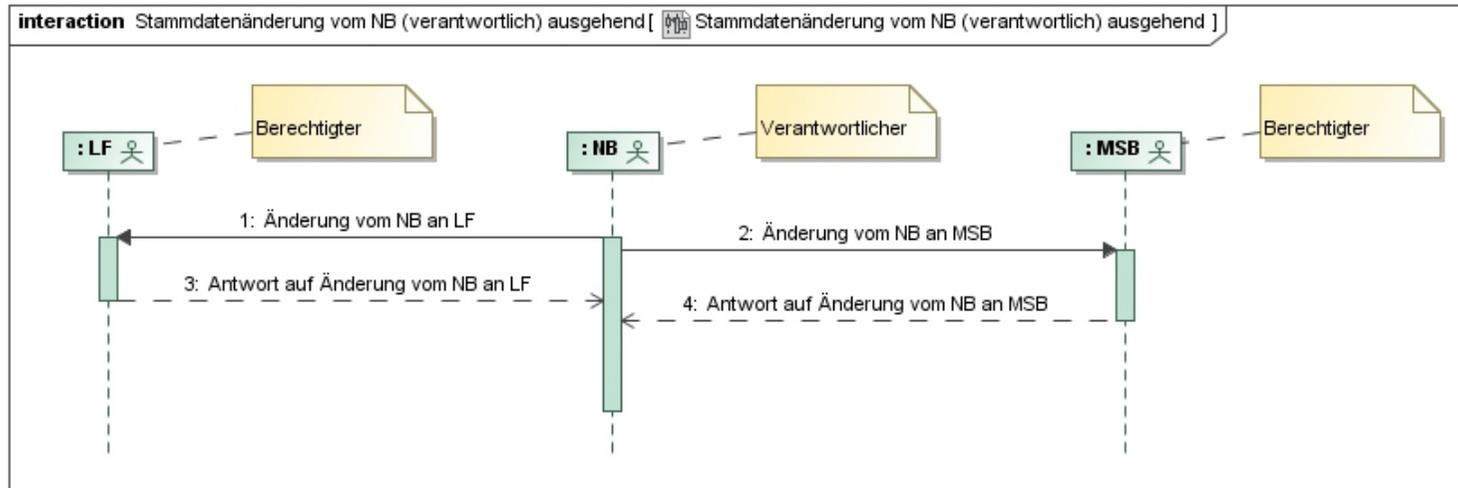
8.2 Strukturierte Beschreibung Stammdatenänderung

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt die UseCase-Beschreibung nicht auf Basis von Rollen, sondern den voranstehend definierten Marktpartnern. In den Unterkapiteln werden den für die jeweilige Stammdatenart relevanten Rollen die Marktpartner zugewiesen, um die Prozesse interpretationsfrei darzustellen.

Use-Case-Name	Stammdatenänderung
Use-Case-Beschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Übermittlung von geänderten Stammdaten.</p> <p>Der für die jeweiligen Stammdaten Verantwortliche übermittelt die Änderung der Stammdaten an die Berechtigten, falls nötig unter Nutzung des Verteilers. Die Änderung der Stammdaten wird durch den Berechtigten bestätigt. Die Definitionen für welches Stammdatums welche Rolle verantwortlich und welche Rolle berechtigt ist, muss der jeweiligen Spezifikation des EDI@Energy-Dokuments entnommen werden.</p> <p>Bilanzierungsrelevante Stammdaten können nur in die Zukunft unter Einhaltung der vorgegebenen Frist geändert werden. Nicht bilanzierungsrelevante Stammdaten können sowohl in die Zukunft, als auch in die Vergangenheit geändert werden.</p> <p>Werden Stammdaten in die Vergangenheit oder in die Zukunft geändert, sind alle Marktteilnehmer, die zum Zeitpunkt der Änderung der Markt- oder Messlokation zugeordnet waren, über diese Veränderung zu informieren, ebenso wie alle Marktteilnehmer, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem zu dem sich das Stammdatums geändert hat dieser Markt- bzw. Messlokation zugeordnet sind. In den Tabellen der einzelnen Sequenzdiagramme ist mit „die aktuelle Rolle“ (z. B. der aktuelle LF oder der aktuelle MSB) immer der Zeitpunkt gemeint, zu dem die Änderung des Stammdatums erfolgt und nicht der Zeitpunkt zu dem die Änderung versendet wird.</p> <p>Eine Stammdatenänderung wird verwendet</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Änderung von Stammdaten einer Marktlokation, • für die Änderung von Stammdaten einer Messlokation, • für die Änderung von Stammdaten für weitere eindeutig identifizierbare Rollen, Gebiete und Objekte sowie • für die Änderung der Beziehungen zwischen Rollen, Gebieten und Objekten (z. B. zwischen Messlokation und Marktlokation). <p>Wird eine Stammdatenänderung von einem verantwortlichen Marktpartner versendet, werden die enthaltenen Stammdaten ab dem genannten Änderungsdatum bei den Berechtigten verwendet. Eine Abgrenzung der zeitlichen Auswirkung ist vorzunehmen, wenn in der Zukunft bereits ein Wechsel des Verantwortlichen vorliegt. Eine zeitliche Befristung einer Änderung, die vor dem Zeitpunkt endet, zu dem die Zuordnung des Verantwortlichen zur Markt oder Messlokation endet, erfolgt durch eine weitere Stammdatenänderung mit dem Änderungsdatum zu dem die Gültigkeit des vorgenannten Stammdatums enden soll.</p>

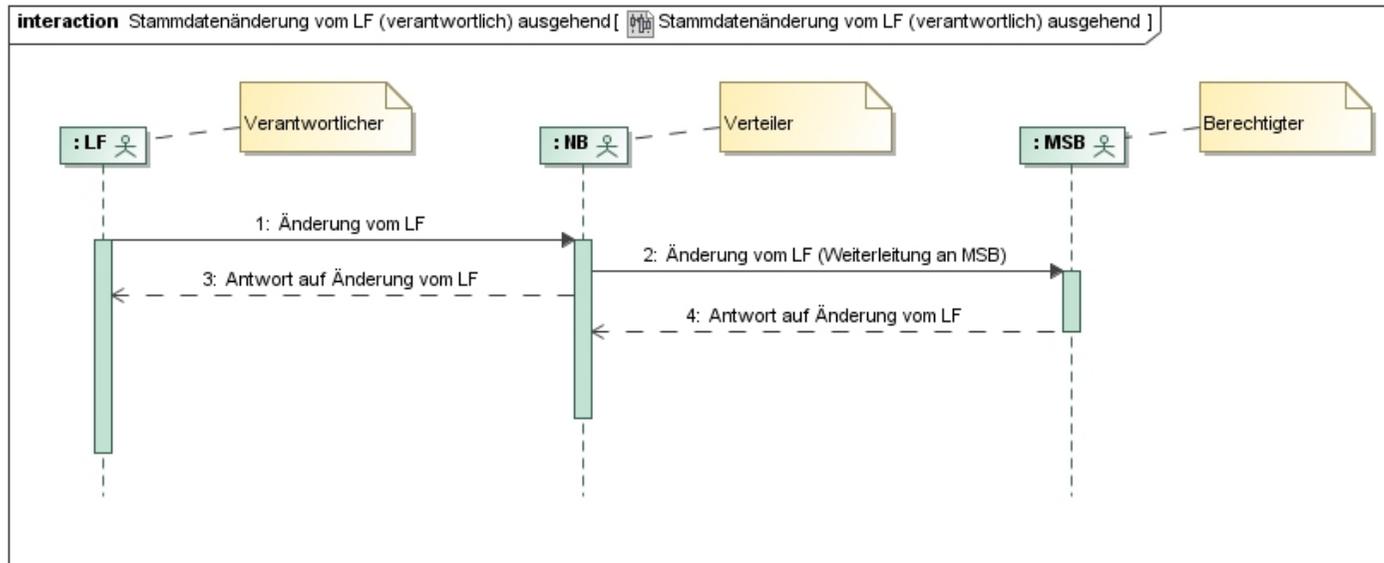
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • MSB • LF <p>Je nach Situation sind die Rollen in den Funktionen Verantwortlicher, Berechtigter, Verteiler aktiv.</p>
Auslöser	Bei dem für ein Stammdatum Verantwortlichen liegt ein neuer Wert für das Stammdatum und somit ein geändertes Stammdatum vor.
Vorbedingung	Es besteht eine aktuelle oder zukünftig abgestimmte Zuordnung der Marktpartner in der jeweiligen Rolle zur Markt- bzw. Messlokation.
Nachbedingung	Die geänderten Stammdaten liegen allen beteiligten Marktpartnern vor und sind abgestimmt.
Weitere Anforderungen	In den nachfolgenden Sequenzdiagrammen werden immer alle Rollen genannt, auch wenn es im Einzelfall Stammdaten gibt, für die nicht alle der genannten Rollen berechtigt sind. Die Details, welche Rolle für welches Stammdatum berechtigt ist, ist dem entsprechenden EDI@Energy-Dokument zu entnehmen.

8.2.1 Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend



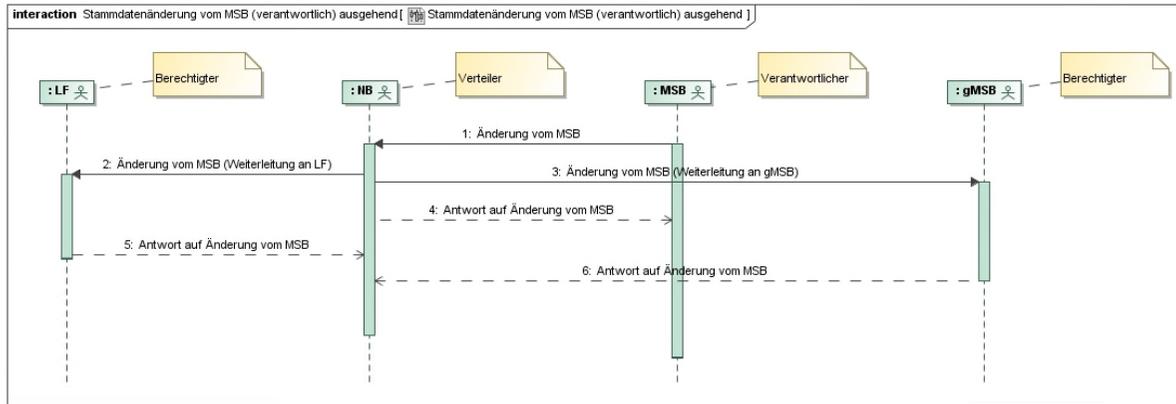
Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	NB	LF	Änderung vom NB an LF	<p>Bilanzierungsrelevante Änderungen: Veränderungen sind jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat möglich.</p> <p>Sonstige Stammdaten: Sofort nach Kenntnisnahme</p>	<p>Eine Übermittlung der Änderung an den LF erfolgt:</p> <p>a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p>
2	NB	MSB	Änderung vom NB an MSB	Unverzüglich nach dem Versand der Nachricht an den LF	<p>Eine Übermittlung der Änderung an den MSB erfolgt:</p> <p>a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p>
3	LF	NB	Antwort auf Änderung vom NB an LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Änderung vom NB an LF	
4	MSB	NB	Antwort auf Änderung vom NB an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Änderung vom NB an MSB	

8.2.2 Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	NB	Änderung vom LF	Bilanzierungsrelevante Änderungen: Veränderung jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat. Sonstige Stammdaten: Sofort nach Kenntnisnahme	
2	NB	MSB	Änderung vom LF (Weiterleitung an MSB)	Unverzüglich nach Eingang der Nachricht des LF	Sendet der verantwortliche LF eine Stammdatenänderung, ist diese an den MSB weiter zu leiten: a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
3	NB	LF	Antwort auf Änderung vom LF	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht vom LF.	Der NB als Verteiler antwortet dem verantwortlichen LF, dass er die Nachricht weiter geleitet hat.
4	MSB	NB	Antwort auf Änderung vom LF	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht vom NB.	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegen genommen, wird aber nicht an den Verantwortlichen weiter gegeben.

8.2.3 Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend



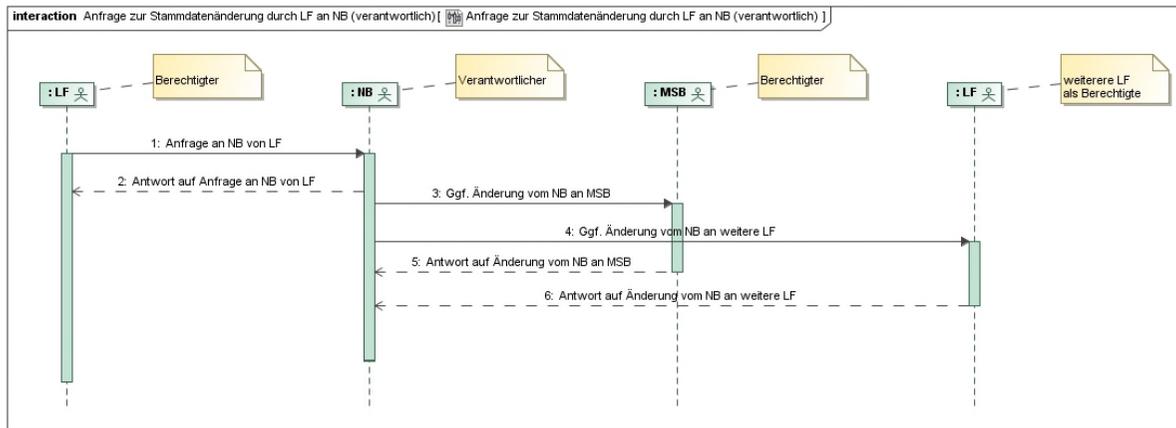
Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSB	NB	Änderung vom MSB	Sofort nach Kenntnisnahme	Der verantwortliche MSB einer Messlokation ist immer der MSB, der zum Zeitpunkt des Meldungsversands der Messlokation zugeordnet ist. Dabei gilt folgende Ausnahme: Findet an der Messlokation der Prozess „Geräteübernahme“ statt, ist neben dem vorgenannten MSB (im Prozess „Geräteübernahme“ als MSBA bezeichnet) auch der MSBN berechtigt für diese Messlokation Stammdatenänderungen zu versenden.
2	NB	LF	Änderung vom MSB (Weiterleitung an LF)	Unverzüglich nach Eingang der Nachricht des MSB	Sendet der verantwortliche MSB eine Stammdatenänderung, ist diese an die LF weiter zu leiten: a. Sofern der aktuelle LF oder die in der Zukunft zugeordneten LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt sind. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder die in der Zukunft zugeordneten LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt sind.
3	NB	gMSB	Änderung vom MSB (Weiterleitung an gMSB)	Unverzüglich nach Eingang der Nachricht des MSB	Sendet der verantwortliche MSB eine Stammdatenänderung, ist diese an die gMSB weiter zu leiten, sofern der gMSB aufgrund des angekündigten Rollouts eines IMS an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
4	NB	MSB	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Der NB als Verteiler antwortet dem verantwortlichen MSB, dass er die Nachricht weiter geleitet hat.
5	LF	NB	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die jeweilige Antwort der berechtigten LF wird entgegen genommen, wird aber nicht an den Verantwortlichen weiter gegeben

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
6	gMSB	NB	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die Antwort der berechtigten gMSB wird entgegen genommen, wird aber nicht an den verantwortlichen MSB weiter gegeben.

8.3 Strukturierte Beschreibung Anfrage zur Stammdatenänderung

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung
Use-Case-Beschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Übermittlungsprozesse von Stammdaten durch einen Berechtigten beim Verantwortlichen der Stammdaten.</p> <p>Dem Berechtigten liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor. Diesen übermittelt er in Form einer Anfrage zur Stammdatenänderung an den für das Stammdaten Verantwortlichen, ggf. über den Verteiler, wenn der Verteiler nicht der Berechtigte ist. Nach Prüfung durch den Verantwortlichen beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung, ggf. über den Verteiler, wenn der Verantwortliche nicht der Verteiler ist.</p> <p>Die Definitionen der Verantwortlichen und Berechtigten der jeweiligen Stammdaten sind den Spezifikation des EDI@Energy Dokuments zu entnehmen.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • MSB • LF <p>Je nach Situation sind die Rollen in den Funktionen Verantwortlicher, Berechtigter, Verteiler aktiv.</p>
Auslöser	Bei einem für ein Stammdatum Berechtigten liegt ein neuer Wert für das Stammdatum und somit ein geändertes Stammdatum vor.
Vorbedingung	Es besteht eine aktuelle oder zukünftig abgestimmte Zuordnung zur Markt- oder Messlokation.
Nachbedingung	Die Anfrage zur Stammdatenänderung wurde beantwortet und die aktuellen Stammdaten liegen allen beteiligten Marktpartnern vor und sind abgestimmt.
Weitere Anforderungen	In den nachfolgenden Sequenzdiagrammen werden immer alle Rollen genannt, auch wenn es im Einzelfall Stammdaten gibt, für die nicht alle der genannten Rollen berechtigt sind. Die Details, welche Rolle für welches Stammdatum berechtigt ist, ist dem entsprechenden EDI@Energy-Dokument zu entnehmen.

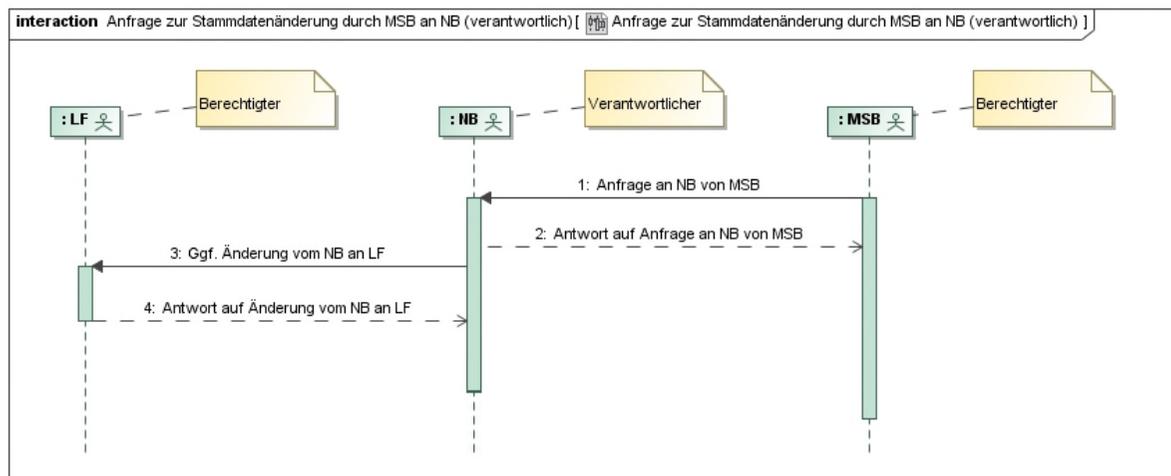
8.3.1 Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	NB	Anfrage an NB von LF		
2	NB	LF	Antwort auf Anfrage an NB von LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des LF	Nach Prüfung durch den verantwortlichen NB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden LF übernommen.
3	NB	MSB	Ggf. Änderung vom NB an MSB	Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den LF	<p>a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist, wird der MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass der MSB noch nicht den aktuellen Datenstand hat,</p> <p>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist, wird der MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass der MSB noch nicht den aktuellen Datenstand hat.</p>
4	NB	weiterer LF	Ggf. Änderung vom NB an weitere LF	Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den LF	<p>Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben,</p> <p>a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p>
5	MSB	NB	Antwort auf Änderung vom NB an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden LF weiter gegeben.

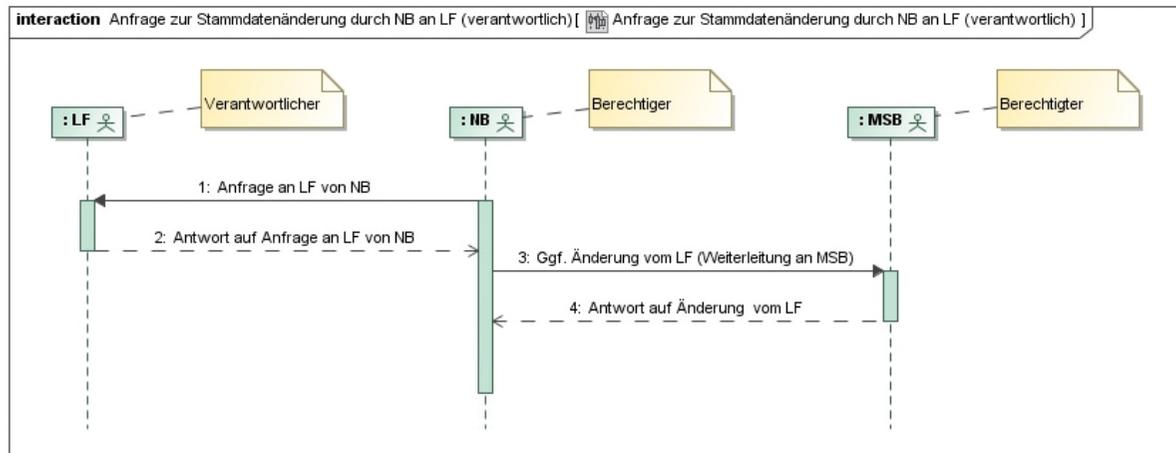
Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
6	weiterer LF	NB	Antwort auf Änderung vom NB an weitere LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden LF weiter gegeben.

8.3.2 Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)



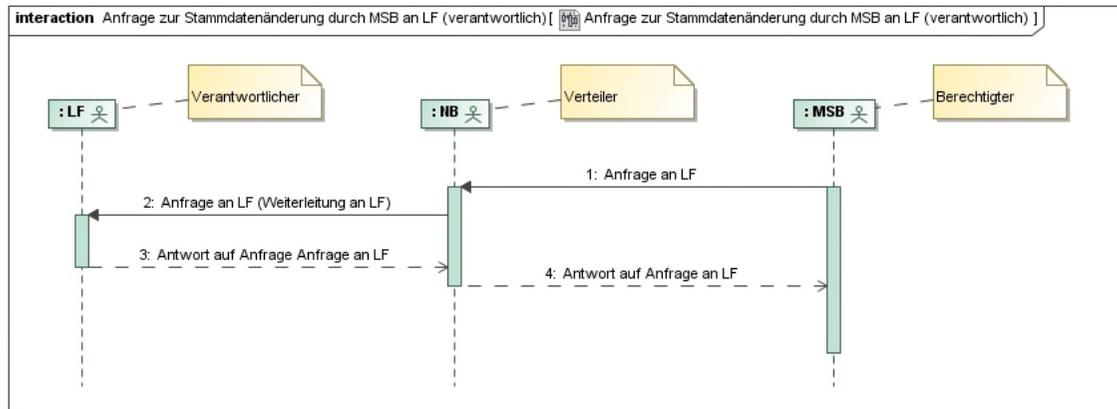
Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSB	NB	Anfrage an NB von MSB		
2	NB	MSB	Antwort auf Anfrage an NB von MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen NB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.
3	NB	LF	Ggf. Änderung vom NB an LF	Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den MSB	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlotation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.
4	LF	NB	Antf. auf Änderung vom NB an LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden MSB weiter gegeben.

8.3.3 Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)



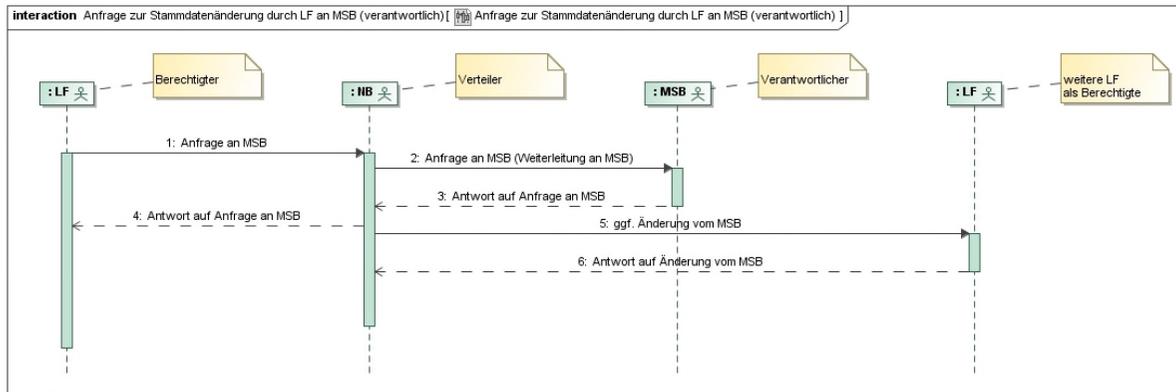
Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	NB	LF	Anfrage an LF von NB		
2	LF	NB	Antwort auf Anfrage an LF von NB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden NB übernommen.
3	NB	MSB	Ggf. Änderung vom LF (Weiterleitung an MSB)	Unverzüglich, nach Eingang der Nachricht des LF	Der MSB wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand hat, a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
4	MSB	NB	Antwort auf Änderung vom LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegen genommen.

8.3.4 Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)



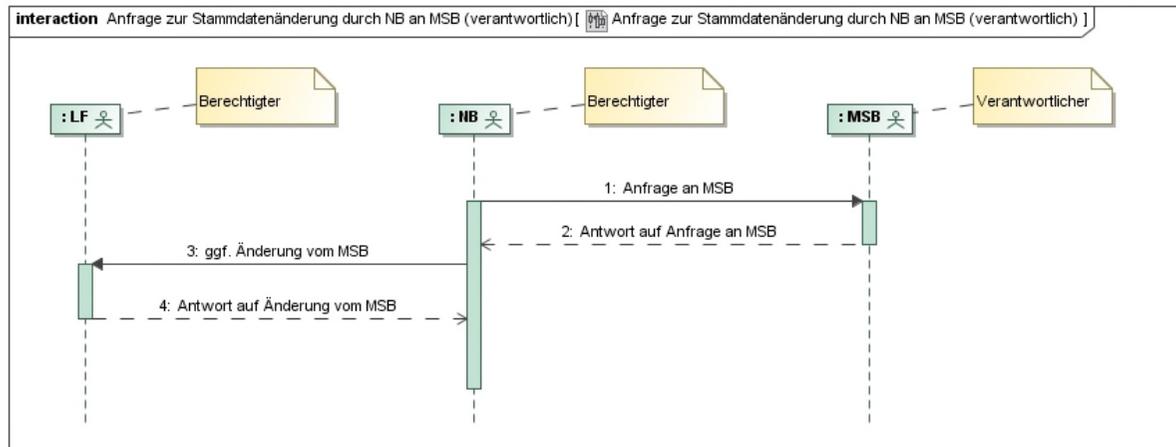
Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSB	NB	Anfrage an LF		
2	NB	LF	Anfrage an LF (Weiterleitung an LF)	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden MSB wird in die Anfrage an den verantwortlichen LF übernommen.
3	LF	NB	Antwort auf Anfrage an LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden NB übernommen.
4	NB	MSB	Antwort auf Anfrage an LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.

8.3.5 Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	NB	Anfrage an MSB		
2	NB	MSB	Anfrage an MSB (Weiterleitung an MSB)	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht des LF	Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden LF wird in die Anfrage an den verantwortlichen MSB übernommen.
3	MSB	NB	Antwort auf Anfrage an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden NB übernommen.
4	NB	LF	Antwort auf Anfrage an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des LF	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden LF übernommen.
5	NB	weiterer LF	Ggf. Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	<p>Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben,</p> <p>a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p>
6	weiterer LF	NB	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden LF weiter gegeben.

8.3.6 Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)



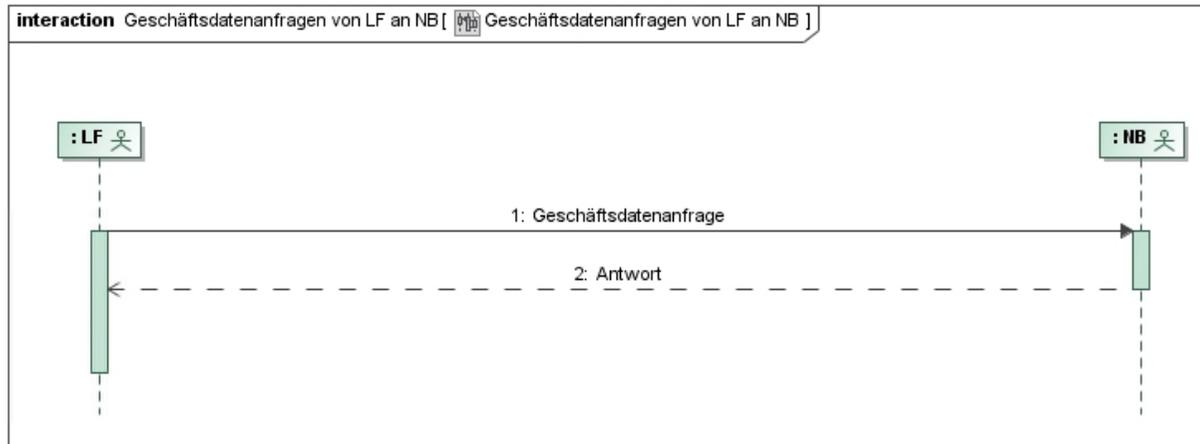
Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	NB	MSB	Anfrage an MSB		
2	MSB	NB	Antwort auf Anfrage an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden NB übernommen.
3	NB	LF	Ggf. Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlotation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.
4	LF	NB	Antf. auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden LF weiter gegeben.

9 Prozess Geschäftsdatenanfrage

9.1 Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

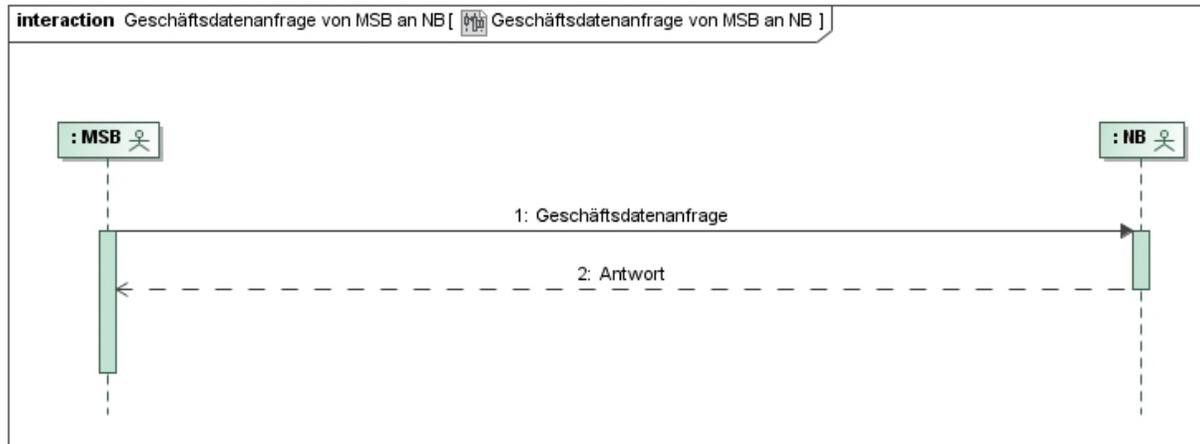
Use-Case-Name	Geschäftsdatenanfrage
Prozessziel	Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiterem Marktpartner.
Use-Case-Beschreibung	<p>Es können entweder Stammdaten für den Zeitpunkt der Anfrage oder Messwerte für einen Zeitpunkt oder einen Zeitraum angefragt werden. Der Anfragende stellt eine Geschäftsdatenanfrage an den NB. Der NB prüft, die Anfrage.</p> <p>Im Falle einer berechtigten Anfrage und einer erfolgreichen Identifikation der Markt- oder Messlokation übermittelt der NB dem Anfragenden die angefragten Informationen.</p> <p>Andernfalls übersendet der NB dem Anfragenden eine Ablehnung der Geschäftsdatenanfrage.</p> <p>Der Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse Lieferbeginn und Lieferende bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Prozess Geschäftsdatenanfrage im Vorfeld des Lieferbeginns anzufragen, unberührt.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • Anfragender (in der jeweiligen Rolle)
Vorbedingung	<p>Der Anfragende ist im gesamten angefragten Zeitraum bzw. zum Zeitpunkt der Anfrage der Markt- oder der Messlokation zugeordnet anderweitig berechtigt die angefragten Daten zu erhalten.</p> <p>Ist der Anfragende der Markt- oder der Messlokation nicht im gesamten angefragten Zeitraum zugeordnet oder gesetzlich berechtigt, muss dem NB eine gültige Vollmacht zum Erhalt der angefragten Informationen vom Anfragenden vorliegen.</p>
Nachbedingung	Der Anfragende hat die Daten erhalten und kann diese für die Folgeprozesse verwenden.
Fehlerfälle	<p>Der Anfragende hat keine Berechtigung.</p> <p>Die Identifikation schlägt fehl.</p> <p>Die Daten liegen dem Angefragten nicht vor.</p>
Weitere Informationen	Der NB kann in begründeten Einzelfällen den Nachweis der Berechtigung anfordern.

9.2 Geschäftsdatenanfrage von LF an NB



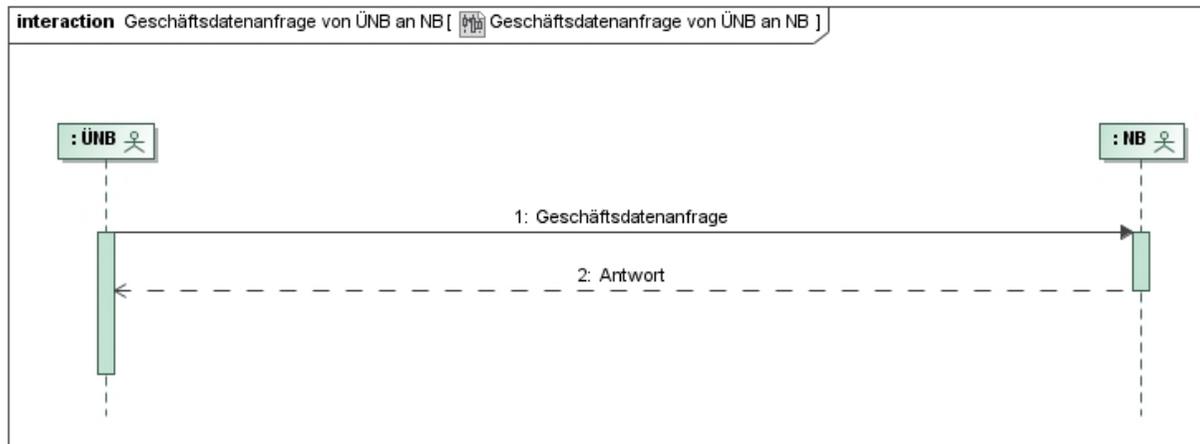
Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	NB	Geschäftsdaten-anfrage		Der LF hat die Möglichkeit, sowohl Stammdaten als auch Bewegungsdaten anzufragen. Stammdaten werden auf Ebene der Marktllokation angefragt. Bewegungsdaten werden über die ID für die Ebene der Markt- oder Messlokation angefragt.
2	NB	LF	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10 WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Ist der LF berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.

9.3 Geschäftsdatenanfrage von MSB an NB



Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSB	NB	Geschäftsdaten-anfrage		Der MSB hat die Möglichkeit, die Stammdaten der Messlokation anzufragen.
2	NB	MSB	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10 WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Ist der MSB berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen der Messlokation übermittelt.

9.4 Geschäftsdatenanfrage von ÜNB an NB



Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	ÜNB	NB	Geschäftsdaten-anfrage		Der ÜNB hat die Möglichkeit, die Stammdaten der Messlokation anzufragen.
2	NB	ÜNB	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10 WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Bei positiver Antwort werden die vorhandenen Informationen der Messlokation übermittelt.

IV. Anhänge

1 Stornierung und Rückabwicklung

Es werden grundsätzlich zwei Fälle unterschieden:

- Stornierung und
- Rückwicklung

Stornierung	Rückabwicklung
Vorbedingung: auslösende Meldung wurde noch nicht beantwortet	Vorbedingung: Antwort auf auslösende Meldung wurde bereits versendet
Stornierung wird elektronisch beantwortet Bei Akzeptanz der Stornierung keine Antwort auf Ursprungsnachricht	Manueller Prozess Nur bei Einverständnis der am Prozess beteiligten Marktpartner

Darüber hinaus sind die weitergehenden Regelungen zum Thema Stornierung und Rückabwicklung der EDI@Energy-Spezifikation „Allgemeine Festlegungen“ in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

2 Darstellung von Asynchron- und Synchronmodell für die Bilanzierung und die Netznutzung einer Marktlokation

Im Folgenden wird zur Abwicklung der Marktlokationen das Asynchronmodell und das Synchronmodell vorgestellt.

Das asynchrone Verfahren zur Mengenzuordnung gilt nur für Marktlokationen, die nach dem Standardlastprofilverfahren bilanziert werden.

Die Abrechnung der Netznutzung bezieht sich auf das An- bzw. Abmeldedatum des Lieferanten.

2.1 Asynchronmodell

2.1.1 Kurzbeschreibung

Die Abwicklung über das Asynchronmodell ist erforderlich, da das Synchronmodell mit den Anforderungen an die Bilanzkreisabrechnung nach § 8 Abs.2 StromNZV nicht vereinbar ist.

Für Marktlokationen, die nach dem Standardlastprofilverfahren bilanziert werden gilt:

- Netznutzungsbeginn und -ende können untermonatlich stattfinden.
- Bilanzierungsbeginn ist immer ein Monatserster
- Bilanzierungsende ist immer ein Monatsletzter
- Bilanzierungsbeginn darf nicht vor dem Netznutzungsbeginn liegen.
- Bilanzierungsende darf nicht vor dem Netznutzungsende liegen.

Maßgeblich für Bilanzierungsbeginn und Bilanzierungsende ist der Zeitpunkt des Versands der Antwortnachricht.

Ergänzende Hinweise zu den einzelnen Prozessen:

a) Prozess Lieferbeginn:

Für Anmeldungen, die bis einschließlich 15. WT bestätigt werden, ist der Bilanzierungsbeginn frühestens der nächste Monatserste.

Für Anmeldungen, die nach dem 15. WT bestätigt werden, ist der Bilanzierungsbeginn frühestens der übernächste Monatserste.

b) Prozess Lieferende

Für Abmeldungen, die bis einschließlich 15. WT bestätigt werden, ist das Bilanzierungsende frühestens der Monatsletzte des aktuellen Monats.

Für Abmeldungen, die nach dem 15. WT bestätigt werden, ist das Bilanzierungsende frühestens der Monatsletzte des folgenden Monats.

c) Prozess Grund-/Ersatzversorgung:

Bei Anmeldungen zur E/G, die bis einschließlich 15. WT versendet werden, ist der vom NB vorgegebene Bilanzierungsbeginn frühestens der nächste Monatserste.

Sofern der E/G nach dem 15. WT antwortet, kann er den Bilanzierungsbeginn auf den frühestmöglichen Monatsersten korrigieren.

Hinweise:

- Bei Anmeldungen zur E/G, die ab dem 16. WT versendet werden, ist der vom NB vorgegebene Bilanzierungsbeginn frühestens der übernächste Monatserste. Sofern der E/G ab dem 16. WT antwortet, korrigiert er ggf. das Bilanzierungsbeginndatum auf den übernächsten Monatsersten.
- Der LFN bzw. bei E/G der NB nennt den nächsten Monatsersten in der Nachricht, da er nicht weiß, ob die Bestätigung noch bis zum 15. WT eingeht.

Damit können Zeiträume auftreten, in denen der Netznutzungszeitraum vom Bilanzierungszeitraum abweicht.

In der folgenden Abbildung (Mehr-/Minder Mengenmodell für Marktlokationen, deren Erfassung mit kME oder mME ausgestatteten Messlokationen erfolgt und die nach dem Standardlastprofilverfahren bilanziert werden) beliefert der LF-A den Kunden A an einer Marktlokation, aus welcher der Kunde auszieht. An derselben Marktlokation zieht daraufhin ein Kunde B ein, der durch den LF B beliefert wird. Der LF-A ordnet die Marktlokation dem Bilanzkreis BK-A zu, der LF-B ordnet die Marktlokation dem Bilanzkreis BK-B zu.

In der Phase zwischen Aus- und Einzug, im Folgenden kurz als „Leerstand“ bezeichnet, erfolgt bei Energiebezug die Lieferung der Energie durch den E/G. Im Folgenden wird der Bilanzkreis des E/G als BK-L bezeichnet.

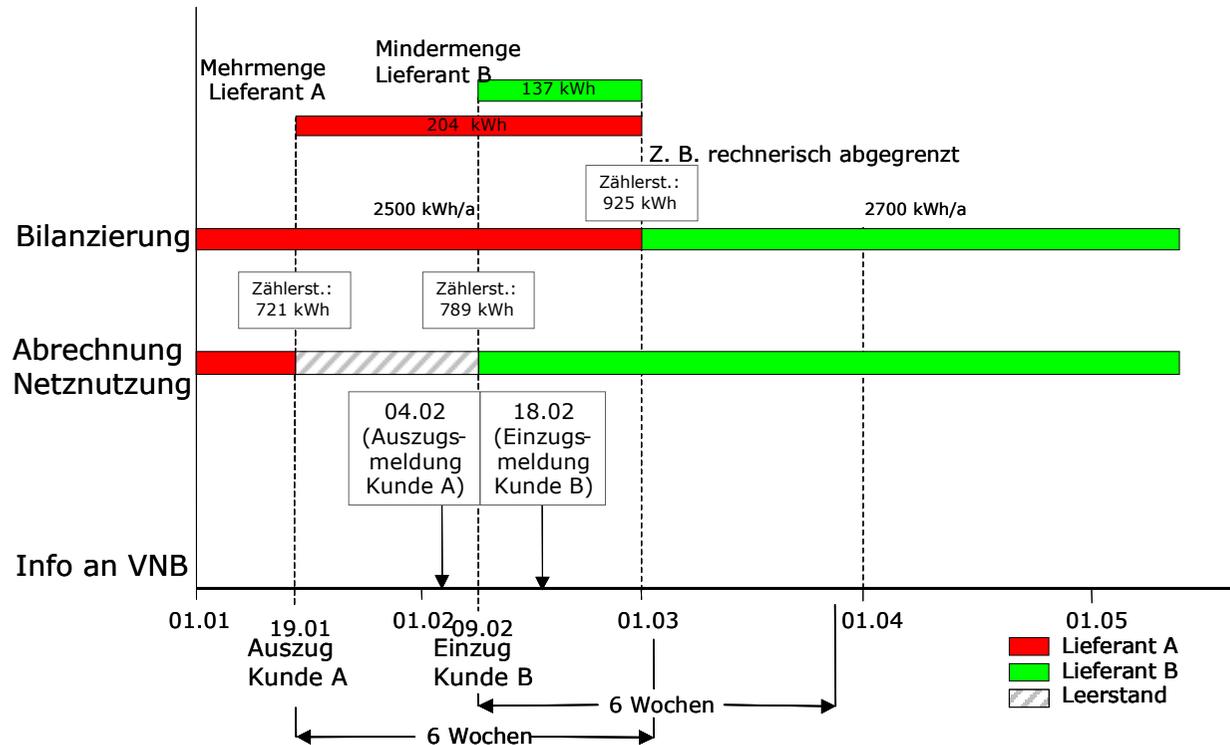
Der Bilanzkreiswechsel findet immer in der Zukunft statt. Die Zuordnung der Marktlokation zum Bilanzkreis ändert sich für den nächsten Ersten eines Monats, der

- der Abmeldungsbestätigung bis zum 15. WT folgt, vom Bilanzkreis BK-A zum Bilanzkreis BK-L
- der Anmeldungsbestätigung bis zum 15. WT folgt, vom Bilanzkreis BK-L zum Bilanzkreis BK-B.

Die in der Zeit zwischen dem Auszugsdatum und dem Datum des Bilanzkreiswechsels zu viel bilanzierte Abgabemenge, berücksichtigt der NB bei einem Mehr-/Mindermengenausgleich als Mehrmenge des LF A.

Die in der Zeit zwischen dem Einzugsdatum und dem Datum des Bilanzkreiswechsels zu wenig bilanzierte Abgabemenge, berücksichtigt der NB bei einem Mehr-/Mindermengenausgleich als Mindermenge des LF B.

Mehr-/Mindermengenmodell



2.1.2 Asynchronmodell bei Marktlokationen, deren Erfassung mit iMS ausgestatteten Messlokationen erfolgt und mit dem Bilanzierungsverfahren auf der Basis von Standardlastprofilen

Bei Marktlokationen, deren Erfassung mit iMS ausgestatteten Messlokationen erfolgt und mit dem Bilanzierungsverfahren auf der Basis von Standardlastprofilen stattfindet, wird die Bilanzierung nach dem Asynchronmodell durchgeführt. An- und Abmeldungen der Netznutzung sind nur in die Zukunft möglich.

Bei Ein- bzw. Auszug gilt:

Der NB setzt den Netznutzungswechsel bei Ein- bzw. Auszug auf den zweiten, auf das Be-stätigungsdatum folgenden Werktag fest es sei denn, Lieferbeginn oder Lieferende liegen weiter in der Zukunft. Bei Ein-/Auszügen ist daher ggf. eine Korrektur des

An-/Abmeldedatums notwendig, wenn der Lieferant bei Auszügen weniger als 4 WT in die Zukunft die Abmeldung zur Netznutzung sendet bzw. bei Einzügen weniger als 10 WT in die Zukunft die Anmeldung zur Netznutzung sendet.

Beispiel 1a: Eine Netznutzungsanmeldung (Einzug, Neuanlage) vom 23.01.2012 mit dem Netznutzungsbeginndatum zum 26.01.2012 wurde vom LFN an den NB gesendet; der NB antwortet dem LFN am 25.01.2012 mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsbeginn 27.01.2012 und Bilanzierungsbeginn 01.03.2012.

Beispiel 1b: Eine Netznutzungsanmeldung (Einzug, Neuanlage) vom 10.02.2012 mit dem Netznutzungsbeginndatum zum 13.02.2012 wurde vom LFN an den NB gesendet; der NB antwortet dem LFN am 22.02.2012 mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsbeginn 24.02.2012 und Bilanzierungsbeginn 01.04.2012.

Beispiel 2a: Eine Netznutzungsabmeldung (Auszug, Stilllegung) mit dem Netznutzungsende-datum zum 25.01.2012 wurde vom LFA an den NB am 23.01.2012 gesendet; der NB antwortet dem LFA am 25.01.2012 mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsende 26.01.2012 und Bilanzierungsende 29.02.2012.

Beispiel 2b: Eine Netznutzungsabmeldung (Auszug, Stilllegung) mit dem Netznutzungsende-datum zum 13.02.2012 wurde vom LFA an den NB am 10.02.2012 gesendet; der NB antwortet dem LFA am 15.02.2012 (bei Ausnutzung der Maximalfrist von 3 WT) mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsende 16.02.2012 und Bilanzierungsende 28.02.2012.

2.2 Synchronmodell

2.2.1 Bilanzierungsbeginn und Bilanzierungsende bei Marktlokationen mit Bilanzierungsverfahren auf der Basis von Viertelstundenwerten

Für Marktlokation deren Bilanzierungsverfahren auf der Basis von Viertelstundenwerten erfolgt gilt:

- Netznutzungsbeginn und -ende können untermonatlich stattfinden.
- Bilanzierungsbeginn ist immer gleich mit dem Netznutzungsbeginn
- Bilanzierungsende ist immer gleich mit dem Netznutzungsende

Bei Ein- bzw. Auszug gilt:

Der NB setzt den Bilanzkreiswechsel bei Ein- bzw. Auszug auf den zweiten, auf das Bestätigungsdatum folgenden Werktag fest es sei denn, Lieferbeginn oder Lieferende liegen weiter in der Zukunft. Bei Ein-/Auszügen ist daher ggf. eine Korrektur des

An-/Abmeldedatums notwendig, wenn der Lieferant bei Auszügen weniger als 4 WT in die Zukunft die Abmeldung zur Netznutzung sendet bzw. bei Einzügen weniger als 10 WT in die Zukunft die Anmeldung zur Netznutzung sendet.

Beispiel 1a: Eine Netznutzungsanmeldung (Einzug, Neuanlage) vom 23.01.2012 mit dem Netznutzungsbeginndatum zum 26.01.2012 wurde vom LFN an den NB gesendet; der NB antwortet dem LFN am 25.01.2012 mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsbeginn und Bilanzierungsbeginn 27.01.2012.

Beispiel 1b: Eine Netznutzungsanmeldung (Einzug, Neuanlage) vom 10.02.2012 mit dem Netznutzungsbeginndatum zum 13.02.2012 wurde vom LFN an den NB gesendet; der NB antwortet dem LFN am 22.02.2012 mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsbeginn und Bilanzierungsbeginn 24.02.2012.

Beispiel 2a: Eine Netznutzungsabmeldung (Auszug, Stilllegung) mit dem Netznutzungsende-datum zum 25.01.2012 wurde vom LFA an den NB am 23.01.2012 gesendet; der NB antwortet dem LFA am 25.01.2012 mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsende und Bilanzierungsende 26.01.2012.

Beispiel 2b: Eine Netznutzungsabmeldung (Auszug, Stilllegung) mit dem Netznutzungsende-datum zum 13.02.2012 wurde vom LFA an den NB am 10.02.2012 gesendet; der NB antwortet dem LFA am 15.02.2012 (bei Ausnutzung der Maximalfrist von 3 WT) mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsende und Bilanzierungsende
16.02.2012.

3 Änderung des Bilanzierungsverfahrens

3.1 Grundsätzliches

Marktllokationen mit kME ohne RLM oder mit mME werden anhand von Profilen bilanziert.

Marktllokationen mit kME mit RLM werden auf Basis von gemessenen Energiemengen bilanziert.

Bei iMS:

Gemäß MsbG erfolgt die Messwertübermittlung aus dem iMS für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 kWh in Abhängigkeit vom gewählten Stromtarif. Ist für einen lastvariablen Stromtarif gemäß § 40 Abs. 5 EnWG die tägliche Übermittlung von Zählerstandsgängen erforderlich, erfolgt auch die Bilanzierung auf Basis der aus diesen Messwerten gebildeten Lastgängen.

In diesen Fällen besteht, abgeleitet aus dem Stromtarif, indirekt ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens und der dafür erforderlichen Messwerte. Dies kommuniziert der LF stellvertretend für den Letztverbraucher in den Prozessen.

Bei AN mit einem Jahresstromverbrauch von über 10.000 kWh ist laut Gesetzesbegründung zwingend ein ZSG und somit eine Bilanzierung auf Basis von Lastgängen vorgesehen.

Es werden folgende Fälle unterschieden:

- iMS, bei dem kein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht

Die Bilanzierung erfolgt auf Basis von Viertelstundenwerten. Hierfür wird der übermittelte Lastgang verwendet.

Die Umstellung auf das Bilanzierungsverfahren erfolgt vom NB initial zum nächstmöglichen Zeitpunkt, ausgelöst durch den erstmaligen Gerätewechselprozess und entsprechend der aktuell gültigen Frist für bilanzierungsrelevante Stammdatenänderungen. Fristbeginn für diese Änderungen ist der Zeitpunkt, zudem alle Messlokationen der Marktllokation mit einem iMS ausgestattet sind.

Darüber hinaus erfolgt eine Umstellung des Bilanzierungsverfahrens durch den NB auf der Basis von Viertelstundenwerten, wenn das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens für die Marktllokation im laufenden Betrieb, bspw. durch ein geändertes Verbrauchsverhalten, erlischt und somit nicht mehr anhand von Profilen bilanziert werden darf.

- iMS, bei dem ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht

Die Bilanzierung erfolgt standardmäßig anhand von Profilen.

Das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens wird über einen Bestellprozess zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens realisiert.

3.2 Prozess Änderung des Bilanzierungsverfahrens

Die Änderung des Bilanzierungsverfahrens kann durch den LF für Marktlokationen für die ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht oder durch den NB für Marktlokationen, für die kein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht, ausgelöst werden.

Die Änderung des Bilanzierungsverfahrens, ausgelöst durch den LF, wird über einen Bestellprozess gegenüber dem NB realisiert.

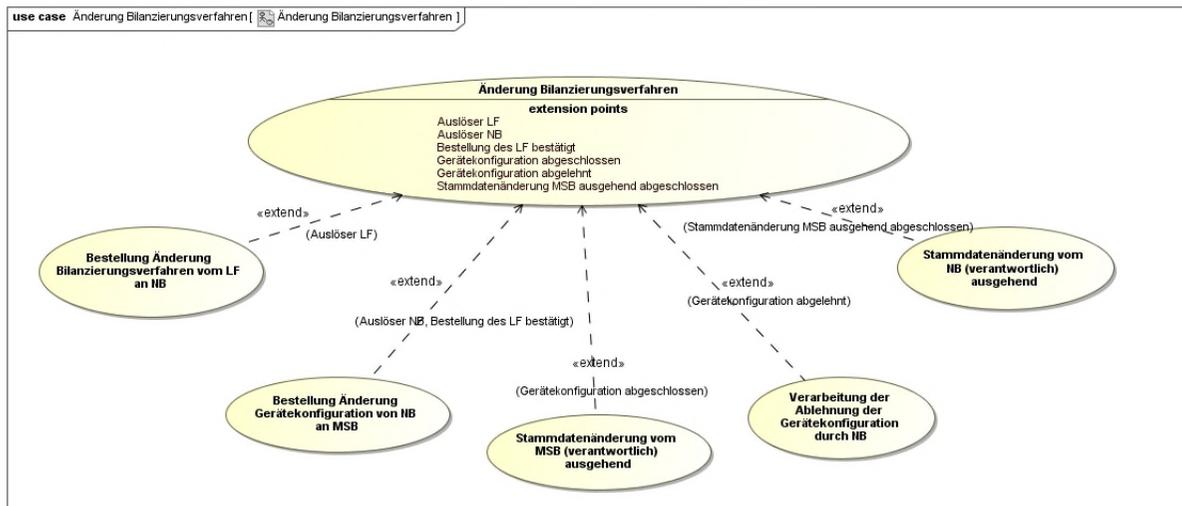
Bei einem Lieferbeginnprozess wird das Bilanzierungsverfahren des vorherigen LF übernommen. Nach Abschluss des Lieferbeginnprozesses kann der LF für Marktlokationen, für die ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht, beim NB die Änderung des Bilanzierungsverfahrens, unter der Berücksichtigung der Fristen von bilanzierungsrelevanten Änderungen, bestellen.

Bei einer neuen Marktlokation (Neuanlage) gibt der NB aufgrund der Jahresverbrauchsprognose das Bilanzierungsverfahren vor. Zudem teilt der NB mit, ob ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht.

Für die Abbildung der vorstehenden Beschreibung zur Behandlung der iMS im Rahmen der Bilanzierung und Bilanzkreisabrechnung ist ein Stammdatum zwischen NB und LF auszutauschen, welches das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens ausdrückt. Dabei können nur zwei „Zustände“ vorkommen: „Wahlrecht vorhanden“ oder „kein Wahlrecht vorhanden“.

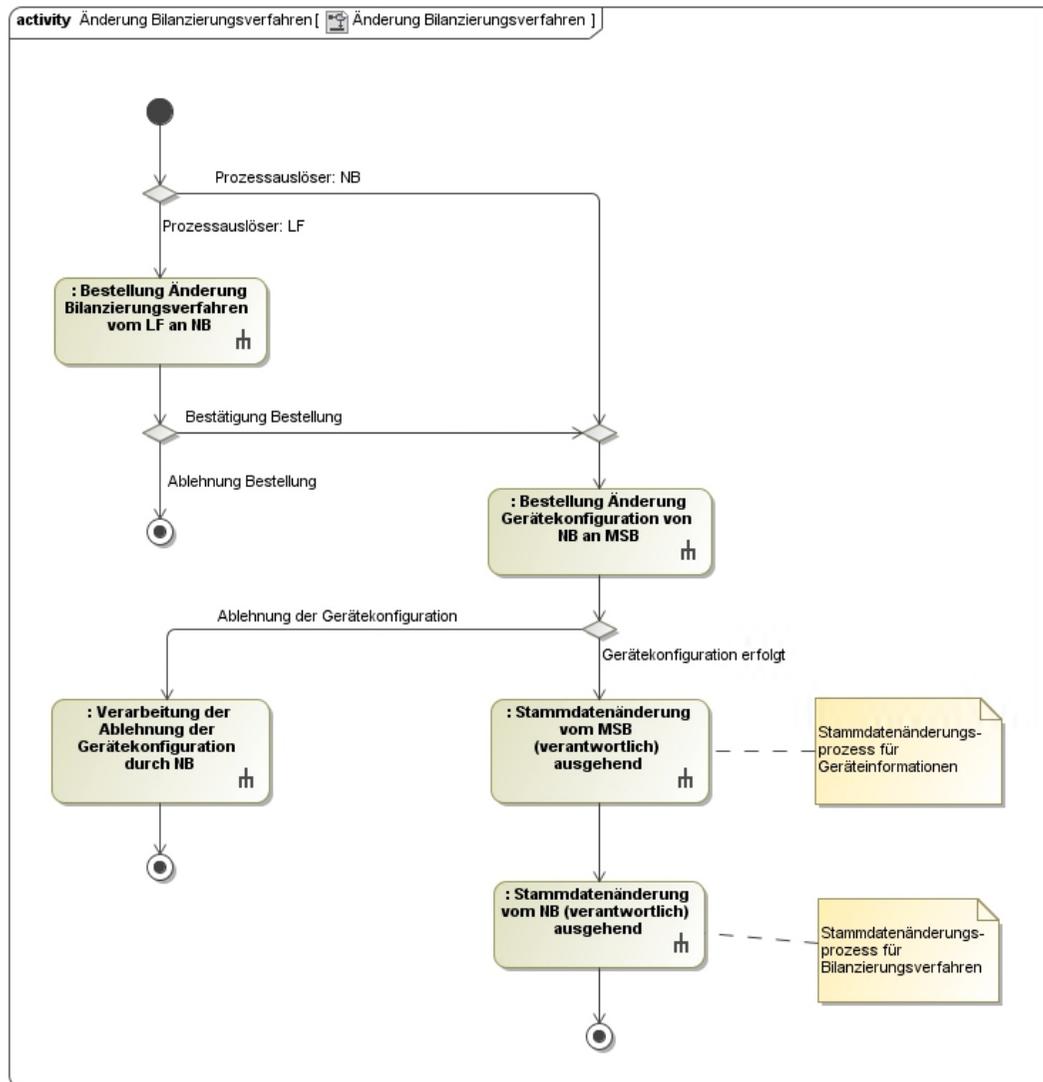
Für das Stammdatum, welches ausdrückt, ob eine Wahlrecht besteht ist der NB verantwortlich. Die Information an der Marktlokation wird ab Einbau des iMS an allen erforderlichen Messlokalationen kommuniziert.

3.3 Use-Case-Beschreibung Änderung Bilanzierungsverfahren



Use-Case-Name	Änderung Bilanzierungsverfahren
Prozessziel	Bilanzierungsverfahren für die Marktlokation wurde auf das gewünschte Bilanzierungsverfahren geändert.
Use-Case-Beschreibung	<p>Es besteht der Bedarf das Bilanzierungsverfahren einer Marktlokation zu ändern.</p> <p>Besteht der Bedarf beim LF, bestellt dieser die Änderung des Bilanzierungsverfahrens beim NB.</p> <p>Besteht der Bedarf beim NB oder hat der NB der Bestellung des LF zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens zugestimmt, beauftragt der NB beim MSB die Änderung der Gerätekonfiguration für alle Messlokationen der Marktlokation unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Fristen für die Änderung bilanzierungsrelevanter Stammdaten.</p> <p>Sind alle Messlokationen entsprechend der Beauftragung konfiguriert, teilt dies der MSB dem NB und dem LF (über den NB als Verteiler an den LF als Berechtigten) per Stammdatenänderung mit und der NB führt die Änderung des Bilanzierungsverfahrens unter Einhaltung der Fristen für bilanzierungsrelevanten Stammdaten durch.</p> <p>Abschließend teilt der NB dem LF, unter Einhaltung der Fristen für bilanzierungsrelevante Stammdaten, die Änderung des Bilanzierungsverfahrens per Stammdatenänderung mit.</p>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Messlokationen der Marktlokation sind mit iMS ausgestattet.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Der NB stimmt dem Wunsch des LF nicht zu. • Der MSB lehnt die Gerätekonfiguration ab.

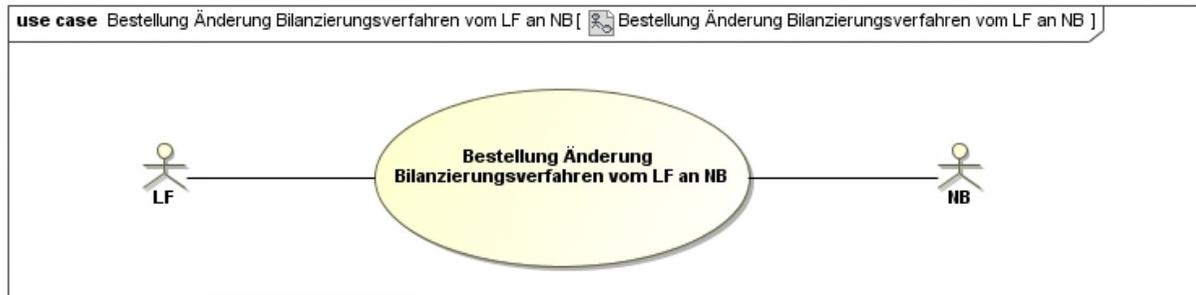
Änderung des Bilanzierungsverfahrens



Dieses Bild dient zur Einordnung des prozessualen Ablaufs der nachfolgenden Beschreibungen und entspricht nicht den Definitionen des Rollenmodells.

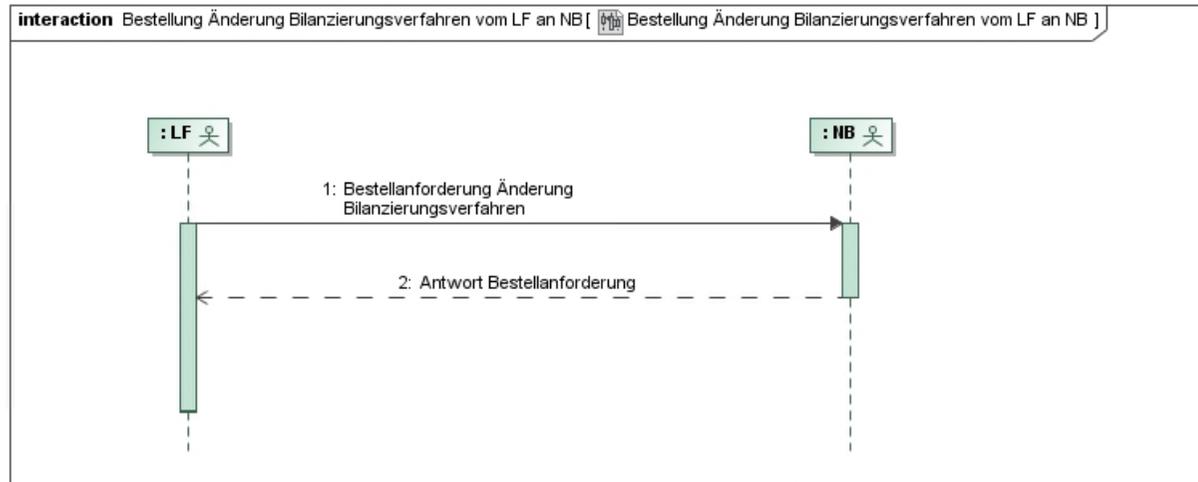
3.4 Use-Case Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB

3.4.1 Use-Case-Beschreibung Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB



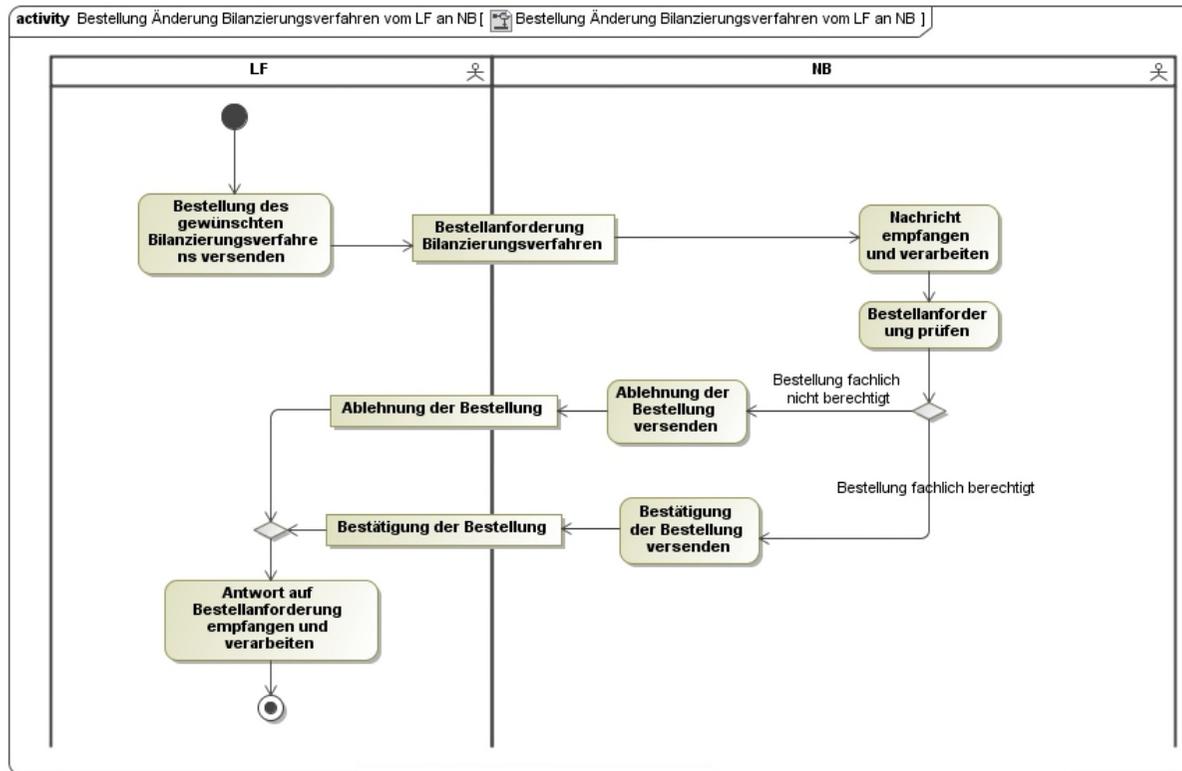
Use-Case-Name	Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB
Prozessziel	Der NB hat die Beauftragung zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens gegenüber dem LF bestätigt.
Use-Case-Beschreibung	Der LF bestellt für eine Marktlokation mit Wahlrecht des Bilanzierungsverfahrens beim NB die Änderung des Bilanzierungsverfahrens.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • LF • NB
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Marktlokation besteht ein Wahlrecht zum Bilanzierungsverfahren.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Folgeprozess: Der NB bestellt für alle Messlokationen der Marktlokation bei dem MSB die Änderung der Gerätekonfiguration
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der NB stimmt der Bestellung des LF nicht zu.
Fehler	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Marktlokation besteht kein Wahlrecht des Bilanzierungsverfahrens. • Es sind nicht alle Messlokationen der Marktlokation mit einem iMS ausgestattet.
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine

3.4.2 Sequenzdiagramm Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	NB	Bestellanforderung Änderung Bilanzierungsverfahren	Mindestens mit einer Vorlaufzeit von 1 Monat + 8 Werktagen vor dem geplanten Termin zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens	
2	NB	LF	Antwort Bestellanforderung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Meldung	

3.4.3 Aktivitätendiagramm Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB



3.5 Use-Case Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB

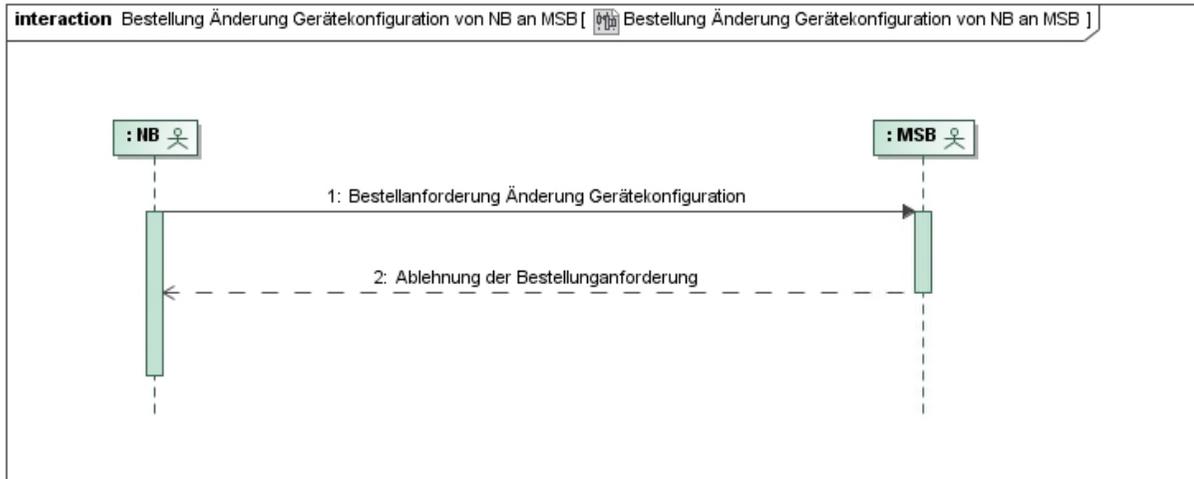
3.5.1 Use-Case-Beschreibung Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB



Use-Case-Name	Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB
Prozessziel	Die von dem NB gewünschte Änderung der Gerätekonfiguration wurde durchgeführt.
Use-Case-Beschreibung	Der NB bestellt beim MSB die Änderung der Gerätekonfiguration für eine Messlokation. Der MSB prüft die Bestellung. Stimmt er der Änderung zu, erfolgt die Gerätekonfiguration gemäß der Bestellanforderung. Ist die Änderung der Gerätekonfiguration aufgrund technischer Gründe nicht möglich oder lehnt der MSB die Änderung aus anderen Gründen ab, lehnt der MSB die Bestellanforderung zur Änderung der Gerätekonfiguration gegenüber dem NB ab.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • MSB • NB
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Messlokationen der Marktlokation sind mit IMS ausgestattet
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Folgeprozess: „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ beschrieben im Kapitel „Prozess Stammdatenänderungen“
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der MSB lehnt die Bestellung zur Änderung der Gerätekonfiguration ab.
Fehler	<ul style="list-style-type: none"> • Es liegen nicht alle Parameter oder falsche Parameter für die TAF-Konfiguration vor.

	<ul style="list-style-type: none"> Kein stabiler Verbindungsaufbau zur Konfiguration des TAF
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Keine

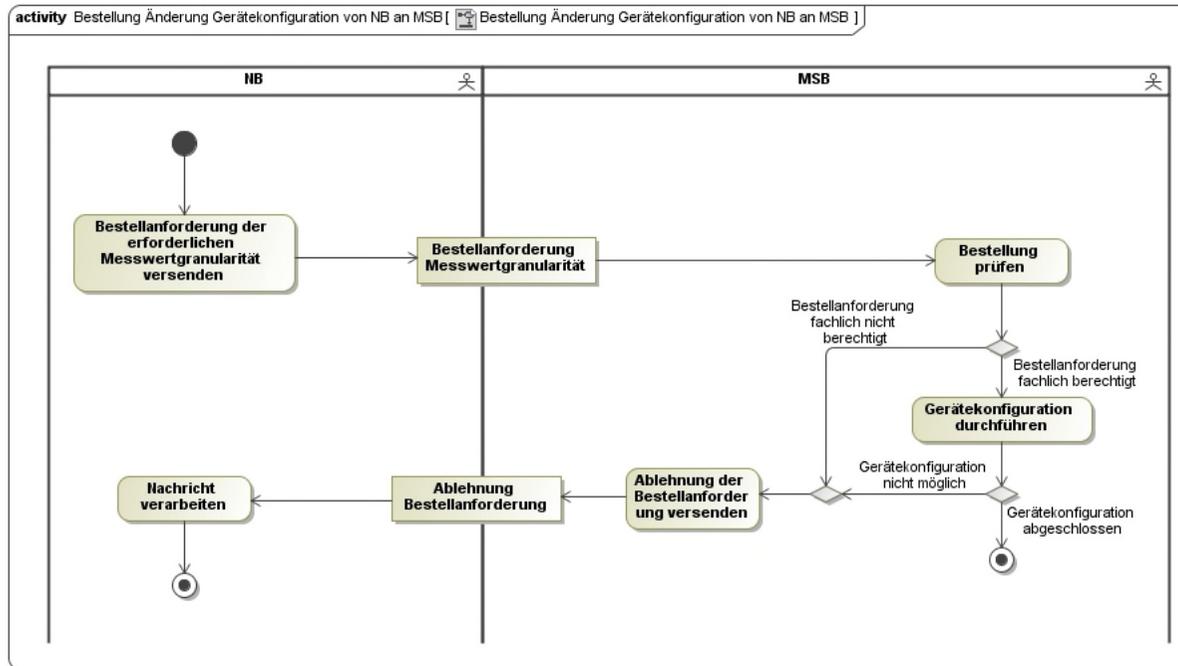
3.5.2 Sequenzdiagramm Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	NB	MSB	Bestellanforderung Änderung Gerätekonfiguration	Unverzüglich nach Bestätigung der Bestellung zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens oder nach Erkenntnis, dass eine Änderung des Bilanzierungsverfahrens erforderlich ist	

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
2	MSB	NB	Ablehnung der Bestellanforderung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 6. WT nach Eingang der Meldung	

3.5.3 Aktivitätendiagramm Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB

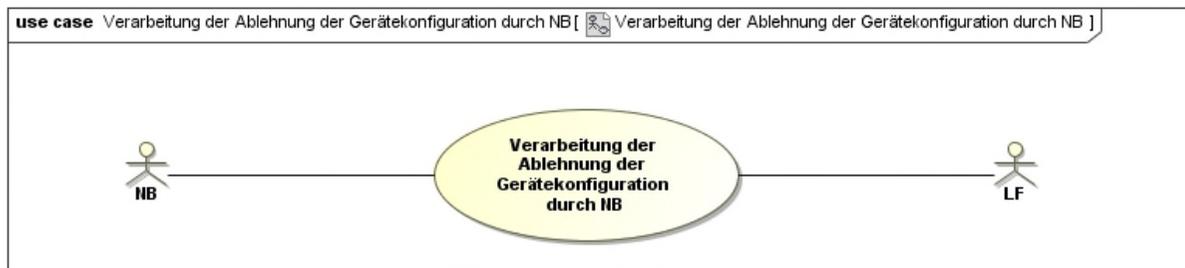


3.6 Use-Case Stammdatenänderung MSB (verantwortlich) ausgehend

Der Use-Case „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ ist im Kapitel „Prozess Stammdatenänderungen“ beschrieben.

3.7 Use-Case Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB

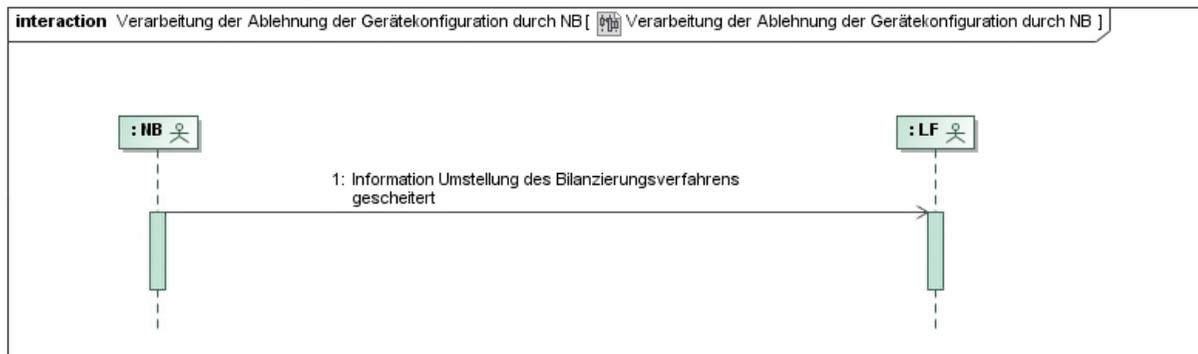
3.7.1 Use-Case-Beschreibung Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB



Use-Case-Name	Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB
Prozessziel	Alle beteiligten Marktpartner sind über das Scheitern des Prozess zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens informiert.
Use-Case-Beschreibung	Dem NB liegt eine Ablehnung der Bestellung zur Änderung der Gerätekonfiguration vor. Der Prozess zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens wird beendet. Sofern die Änderung des Bilanzierungsverfahrens von LF bestellt wurde, informiert der NB den LF über das Scheitern des Prozesses.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • LF
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Es liegt zu mindestens einer Messlokation der Marktlokation eine Ablehnung zu einer Bestellung der Änderung der Gerätekonfiguration vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF prüft, ob eine erneute Beauftragung zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens erforderlich ist. • Ggfs. bereits umkonfigurierte Messlokationen werden per Bestellung vom NB an den MSB in den Ursprungs-TAF

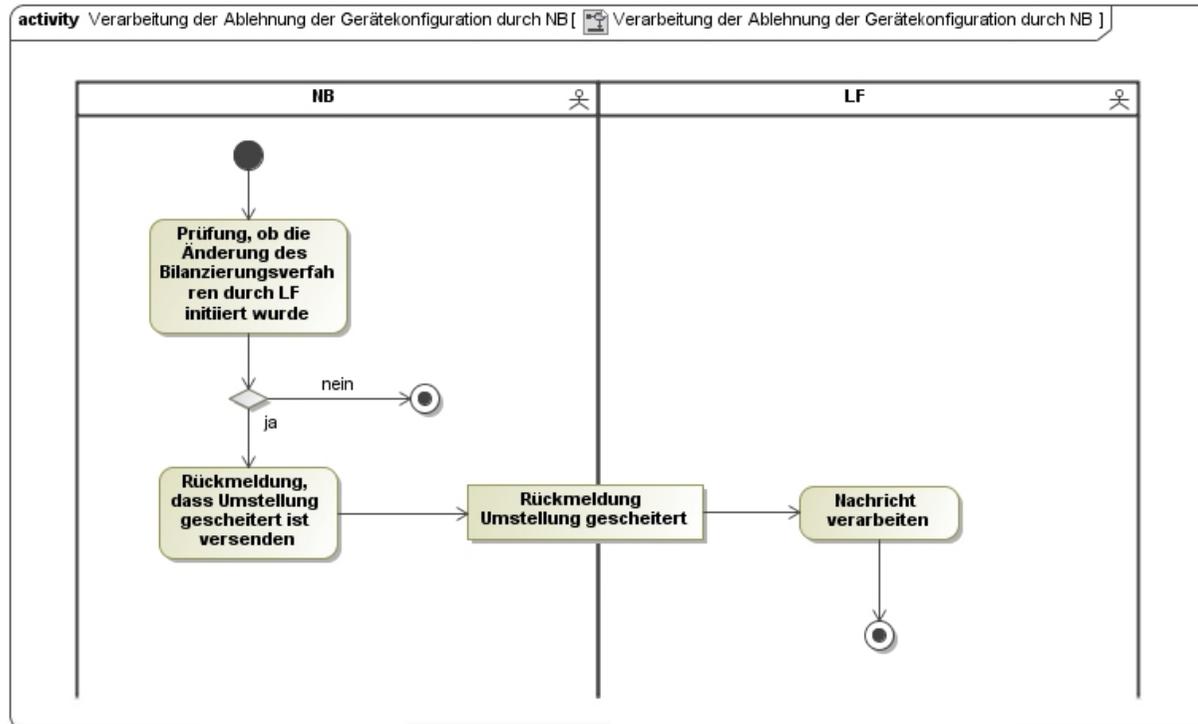
	zurück geführt.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> Keine
Fehler	<ul style="list-style-type: none"> Es sind nicht zu allen Messlokationen die Rückmeldungen über die Änderung der Gerätekonfiguration vorhanden und bei allen vorliegenden Rückmeldungen ist die Änderung erfolgt.
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Keine

3.7.2 Sequenzdiagramm Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	NB	LF	Information Umstellung des Bilanzierungsverfahrens gescheitert	Unverzüglich nach der Information über Ablehnung der Gerätekonfiguration	

3.7.3 Aktivitätsdiagramm Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB



3.7.4 Use-Case Stammdatenänderung NB (verantwortlich) ausgehend

Der Use-Case „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ ist im Kapitel „Prozess Stammdatenänderungen“ beschrieben.